



Kofinanziert durch das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ der Europäischen Union



GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT GEGEN FLÜCHTLINGS- UND ASYLSUCHE NDE FRAUEN - SCHULUNGSUNTERLAGEN

Schulungshandbuch des Projektes CCM-GBV



Die Erstellung dieses Schulungshandbuchs wurde unterstützt durch die Europäische Kommission im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ – REC-VAW-AG-2016-01-776477 und erhielt die freundliche Unterstützung der Agnes-Philippine-Walter-Stiftung.

Verantwortlich für den Inhalt dieses Schulungshandbuchs sind ausschließlich seine Autorinnen und der Projektkoordinator, SOLWODI Deutschland e.V. Die in dieser Veröffentlichung vertretenen Ansichten spiegeln nicht die Meinung der Europäischen Kommission wider. Die Europäische Kommission garantiert weder die Richtigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen noch übernimmt sie Verantwortung für ihre etwaige Verwendung. Das Urheberrecht an dieser Veröffentlichung hat SOLWODI Deutschland e.V. Ihre Vervielfältigung unter Nennung der Quelle ist gestattet.



IMPRESSUM

Verleger: SOLWODI Deutschland e.V., Proposteistraße 2, 56154 Boppard
Oktober 2019

E-Mail: eu@solwodi.de

Website: www.solwodi.de

Autorinnen: Anja Wells, Dagmar Freudenberg & Mari Levander

Grafikdesign: magdaspyra.medienesign, www.magdaspyra.de

Projektlogo und Piktogramme: AMBERPRESS / Gosia Warrink, Katja Koeberlin / www.amberpress.eu

SOLWODI Deutschland e.V. überprüft regelmäßig seine Verfahrensmethoden und passt diese ständig neuen Entwicklungen an.
Sie können Ihre Gedanken, Anmerkungen und Vorschläge gerne einsenden an: eu@solwodi.de.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

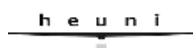
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt
CCM-GBV	Gemeinsame Erstellung einer Beratungsmethode für Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EIGE	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen
EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRETA	Fachgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels
GREVIO	Fachgruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – unabhängige Fachgruppe zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt)
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)
MMP	Mixed Migration Platform
NAP	Nationaler Aktionsplan
NRO	Nichtregierungsorganisation
OHCHR	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
UEFGM	<i>United to End Female Genital Mutilation</i> (wörtlich übersetzt: vereint im Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung)
UNHCR	UN-Flüchtlingsagentur
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
WHO	Weltgesundheitsorganisation

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
1. KAPITEL – WIE MAN EINE SCHULUNG ZU GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT DURCHFÜHRT	6
1.1 Gute Schulungsleitung	6
1.2 Erstellung eines Schulungsplans	6
2. KAPITEL – EINFÜHRUNG IN DAS THEMA GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT	8
2.1 Was ist geschlechtsspezifische Gewalt?	8
2.2 Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt	8
2.3 Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt	9
2.4 Wiederholte und mehrfache Viktimisierung	9
2.5 Geschlechtsspezifische Gewalt und Kultur	10
3. KAPITEL – INTERNATIONALE UND REGIONALE RECHTSINSTRUMENTE ZUR BEKÄMPFUNG VON GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT	11
3.1 Völkerrecht	11
3.2 Regionales Recht	13
3.3 Nationales Recht	15
4. KAPITEL – SOZIALER KONTEXT VON GEWALT UND DIE FOLGEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT	16
4.1 Sozialer Kontext von Gewalt	16
4.2 Migrationsstatus und Gewalt	17
4.3 Soziale Folgen	18
4.4 Wirtschaftliche Folgen	18
4.5 Gesundheitliche Folgen	19
4.6 Rechtliche Folgen	19
5. KAPITEL – VERSCHIEDENE FORMEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT BEI FLÜCHTINGSFRAUEN	20
5.1 Häusliche Gewalt	20
5.2 Im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten	22
5.3 Psychische Gewalt – Nachstellung („Stalking“) und Belästigung	27
5.4 Sexuelle Gewalt	29
5.5 Verstümmelung weiblicher Genitalien (FGM)	32
5.6 Menschenhandel	36
6. KAPITEL – QUERSCHNITTSTHEMEN	39
6.1 Mangelnde Bereitschaft, geschlechtsspezifische Gewalt zu melden	39
6.2 Sekundäre Viktimisierung	40
6.3 Dolmetscherprobleme	41
6.4 Sorge- und Familienrechtsfragen	43
7. KAPITEL – SCHUTZ UND PRÄVENTION	44
7.1 Erkennung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt	44
7.2 Unterstützung und Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt	45
7.3 Stakeholder-Analyse	47
7.4 Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt – Zusammenarbeit mit Flüchtlingsmännern und -gemeinschaften	47
8. KAPITEL – SELBSTFÜRSORGE UND UMGANG MIT TRAUMATISIERTEN OPFERN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT	51
8.1 Umgang mit traumatisierten Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt	51
8.2 Selbstfürsorge	53
LITERATURVERZEICHNIS	54
SCHULUNGSANGEBOTE	59

EINLEITUNG

In ihrem Monatsbericht zur Migrationssituation für Juni 2016 hat die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2016) geschlechtsspezifische Gewalt gegenüber Flüchtlingsfrauen als Problemfeld hervorgehoben. In diesem Monatsbericht schlussfolgerte FRA, dass ein Hauptproblem, warum Flüchtlingsfrauen geschlechtsspezifische Gewalt nicht anzeigen, darin besteht, dass das Personal nicht hinreichend geschult ist. Bisher wurden Schulungen zum Erkennen und zum Umgang mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt nicht einheitlich angeboten (ebd., S.6-8). Eine Schulung zur Kompetenzbildung ist ein wichtiges Werkzeug, damit Berater*innen¹ die Reaktionen und Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen, die Opfer von Verbrechen geworden sind, besser wahrnehmen und verstehen lernen, so wie im „Budapester Roadmap“ (Beschluss des Rates 2011/C 187/01) vorgesehen. Dieses Schulungshandbuch wurde im Rahmen des Projekts „Gemeinsame Erstellung einer Beratungsmethode für Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind“ (CCM-GBV) erstellt, das vom Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ der Europäischen Union finanziert wird, und hat zum Ziel, die o. g. Lücken zu schließen. Projektziel war es Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, über ihre Rechte zu informieren, zu unterstützen und zu motivieren Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt zu melden, indem man ihnen Zugang zu besonderen Beratungsdienstleistungen mit Beteiligung der folgenden Projektpartner*innen anbot:



Die Begriffe „Migrant*in“, „Asylsuchende*in“ oder „Fl chtling“ werden oft synonym verwendet, bezeichnen aber verschiedene Migrationsbev lkerungen. Whrend es sich bei Migrant*innen um Menschen handelt, die bewusst und freiwillig ihr Herkunftsland verlassen und jederzeit in ihr Heimatland zur ckkehren k nnen, ohne um ihre Sicherheit f rchten zu m ssen (z. B. Wirtschaftsmigrant*innen), sind Fl chtlinge und Asylsuchende vielmehr gezwungen, ihr Herkunftsland zu verlassen. Unter Fl chtlingsfrauen verstehen wir nicht nur Frauen, denen nach dem Abkommen  ber die Rechtsstellung der Fl chtlinge von 1951 der Fl chtlingsstatus zuerkannt wurde, sondern alle asylsuchenden Frauen, die sich im Asylverfahren befinden, internationalen Schutz (d. h. subsidiren Schutz oder Fl chtlingsstatus) erhalten haben oder sich im Abschiebungsverfahren befinden, denen also der Fl chtlingsstatus, subsidirer Schutz oder eine andere Rechtsstellung versagt wurde².

Zweck und Aufbau des Schulungshandbuchs und Anleitung zu seinem Gebrauch

Das Schulungshandbuch wurde auf Grundlage von sieben im Rahmen des CCM-GBV-Projekts durchgef hrten „Train the Trainer“-Schulungsveranstaltungen erstellt. Das Schulungshandbuch verfolgt einen doppelten Zweck: Es soll

1. als Informationsquelle f r Schulungsleiter*innen dienen, um  ber die wichtigsten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu informieren, denen Fl chtlingsfrauen ausgesetzt sind,
2. und als Werkzeug zur Verbesserung fachlicher Kompetenzen im Erkennen und im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt bei Fl chtlingen dienen.

Es ist f r den Gebrauch von Nichtregierungsorganisationen (NRO) bestimmt, au erdem f r die Verwendung von Beh rden oder von amtlichen oder privaten Akteur*innen, die unmittelbar in Fl chtlingsunterk nften, etwa in Fl chtlingenaufnahmezentren, Fl chtlingengemeinschaftsunterk nften, Abschiebezentren und Privatwohnungen, ttig sind, oder von NROs, die au erhalb von Fl chtlingsheimen mit Fl chtlingen zu tun haben, bestimmt. Da geschlechtsspezifische Gewalt weltweit auftritt und Fl chtlingsstr me ein internationales Anliegen sind, kann dieses Schulungshandbuch als Lernmittel f r theoretische und praktische Hintergrundinformationen auch von Fachleuten au erhalb der EU eingesetzt werden, die mit hnlichen Problemen konfrontiert sind.

Schulungsleiter*innen k nnen das Handbuch verwenden, um Schulungsveranstaltungen auf die Bed rfnisse und Interessen der Schulungsteilnehmer*innen auszurichten. Die Schulung sollte dazu f hren, dass die Teilnehmer*innen die Problematik und Komplexitt von geschlechtsspezifischer Gewalt bei Fl chtlingfrauen verstehen, zum Nachdenken anregen und eine Bereicherung f r Berater*innen sein, die mit Fl chtlingfrauen arbeiten. Das Handbuch gliedert sich in acht Hauptkapitel, die verschiedene Gesichtspunkte des Themas geschlechtsspezifischer Gewalt bei Fl chtlingfrauen behandeln.

- 1. Kapitel: Durchf hrung von Schulungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt
- 2. Kapitel: Einf hrung in das Thema geschlechtsspezifische Gewalt
- 3. Kapitel: Internationale und regionale Rechtsinstrumente zur Bekmpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt
- 4. Kapitel: Sozialer Kontext von Gewalt und die Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt
- 5. Kapitel: Verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt bei Fl chtlingfrauen
- 6. Kapitel: Querschnittsthemen
- 7. Kapitel: Schutz und Prvention
- 8. Kapitel: Selbstf rsorge und Umgang mit traumatisierten Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt

Wenn Sie diese Materialien zum ersten Mal sehen, kann es hilfreich sein, sie der Reihe nach in Gnzen durchzusehen. Die Kapitel sind in Unterkapitel aufgeteilt. Sie k nnen also eine Schulung auch nur zu den Unterkapiteln durchf hren, die f r Ihre Schulungsteilnehmer*innen am meisten Bedeutung haben. Manchmal kann es sein, dass sich die Kapitel etwas wiederholen, da die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt hinsichtlich der auf sie gerichteten Rechtsinstrumente miteinander zusammenhngen. Jedes Kapitel enthlt eine Einleitung zum jeweiligen Thema, Kernbotschaften und eine To-do-Liste. Die To-do-Liste eines jeden Kapitels gibt Ihnen Empfehlungen dazu, welche Aufgaben vor der Durchf hrung einer Schulung zu erledigen sind, sollte aber nicht als zwingend angesehen werden. Einige Kapitel enthalten auch praktische  bungen, die zum Ziel haben, die Teilnehmer*innen zu sensibilisieren und ihr Engagement zu f rdern mit dem Zweck, ihre eigenen Einstellungen und Vorurteile bei der Alltagsarbeit mit Fl chtlingfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, erkennen zu k nnen.

F r Leser*innen, die sich nher  ber konkrete praktische Aspekte der Beratung von Fl chtlingfrauen informieren m chten, bietet das CCM-GBV-Projekthandbuch *Handbuch zur Beratung von asylsuchenden und Fl chtlingfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind - Damit die Opfer ihre Stimme wiedererlangen* (2019) weitere sachdienliche Informationen. Wir empfehlen Ihnen sehr, Ihren Schulungsteilnehmer*innen Kopien des Projekthandbuchs auszuhndigen. Sie finden sowohl das Schulungshandbuch als auch das CCM-GBV-Projekthandbuch auf Deutsch, Englisch, Finnisch, Griechisch, Italienisch und Kroatisch unter www.solwodi.de.

¹ Unter Berater*innen verstehen wir Personen, die Fl chtlingfrauen psychosozial, rechtlich oder psychologisch beraten.

² Wir verstehen Frauen im Abschiebungsverfahren als Fl chtlingfrauen, da sie gegen ihren Willen in ein Land zur ckgef hrt werden, in dem ihnen h chstwahrscheinlich kein dringend erforderlicher Schutz vor weiteren geschlechtsspezifischen Gewaltverbrechen gewhrt wird.

1. KAPITEL

WIE MAN EINE SCHULUNG ZU GESCHLECHTS-SPEZIFISCHER GEWALT DURCHFÜHRT

Dieses Kapitel zielt darauf ab, Ihnen zu zeigen, worauf Sie als Schulungsleiter*in achten sollten, und gibt Ihnen Anregungen, wo Sie Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt finden, und wie Sie einen Schulungsplan erstellen können.

1.1 Gute Schulungsleitung

Bevor Sie einen Schulungsplan entwickeln und eine Schulung durchführen, sollten Sie sich der folgenden Probleme bewusst sein, mit denen Sie als Schulungsleiter*in zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt konfrontiert sind:

- a) **Genderparadox:** Sie selbst haben eine bestimmte Vorstellung davon, wie eine Frau oder ein Mann oder eine Transgender-Person aussieht, ist und handelt. Sie sollten sich bewusst sein, dass Sie in der Schulungssituation eine Vorstellung oder Konstruktion von Geschlecht bzw. Gender verkörpern. Es ist daher sehr wichtig, dass Sie die Schulung in einer geschlechts- und gendersensiblen Weise durchführen und vor der Schulung auch über Ihr eigenes Verständnis von Geschlecht und Gender nachdenken.
- b) **Ethische Fragen, Vielfalt und der Nichtdiskriminierungsgrundsatz:** In der Kommunikation miteinander haben wir gelernt, unser Gegenüber mit unseren Vorstellungen zu verknüpfen. Dies führt folglich oft zu Vereinfachungen und Zuordnungen, die nicht notwendigerweise die Wirklichkeit abbilden und zu fatalen Kommunikationsstörungen führen können. Zum Beispiel: Wenn eine dunkelhäutige oder farbige Frau vor Ihnen steht, assoziieren Sie vielleicht sofort, diese Person sei Afrikanerin. Aber diese Wahrnehmung kann vollkommen falsch sein: Die Person hat z. B. vielleicht eine europäische Staatsangehörigkeit, ist vielleicht karibischer Herkunft usw. In manchen Fällen sind wir uns vielleicht gar nicht bewusst, dass wir mit unseren Handlungen eine bestimmte Gruppe diskriminieren. Es ist wichtig, dass Sie über Ihr eigenes Verständnis von ethnischer Zugehörigkeit nachdenken, wenn Sie Ihre Schulung vorbereiten. Sie sollten Ihre Schulung in einer Weise durchführen, die Vielfalt respektiert und nicht diskriminierend ist. Sollte ein*e Teilnehmer*in Rassen- oder andere Vorurteile, Sexismus, Homophobie, „*victim blaming*“³ oder sonstige diskriminierende Einstellungen äußern, ist es Ihre Pflicht als Schulungsleiter*in, diese Ansichten zu hinterfragen und z. B. darauf hinzuweisen, dass Gewalt kein kulturspezifisches Problem ist (siehe Unterkapitel 2.4).
- c) **Interkulturelle Kompetenz:** Wenn Sie eine Schulung in einem multikulturellen Umfeld durchführen, müssen Sie interkulturelle Kompetenzen erwerben. Als Schulungsleiter*in sollten Sie wirksam über Kulturgrenzen hinweg kommunizieren, gegenseitige Akzeptanz fördern und auch die Vielfalt Ihrer multikulturellen Teilnehmer*innen respektieren.

KERNBOTSCHAFT

• Denken Sie bei der Durchführung einer Schulung an diese Konfrontationspunkte.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Lesen Sie die ersten zwei Kapitel des [Manual Honour Related Violence](#) (Kvinnoforum 2005, S. 10-26).

1.2 Erstellung eines Schulungsplans

Eine Schulung zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu planen, ist keine leichte Aufgabe, deswegen finden Sie hier Anleitungen, wie Sie eine solche Schulung durchführen können. Da Sie die nationalen Gegebenheiten, in denen Sie arbeiten, selbst am besten kennen, ist dieses Schulungshandbuch flexibel und ermöglicht es Ihnen, selbst zu entscheiden, welche Schulungen Sie durchführen wollen. Das heißt zum Beispiel, dass Sie entscheiden können, auf welche Schuleinheiten und -themen Sie sich bei der Schulung konzentrieren und welche Schulungsmethoden Sie verwenden. Wir empfehlen Ihnen, eine Analyse zum Schulungsbedarf zu geschlechtsspezifischer Gewalt durchzuführen, z. B. in der NRO, für die Sie die Schulung durchführen (siehe z. B. MSB 2012, S. 15-17): Welche Themen sind den Teilnehmer*innen wichtig? Über welche Themen wissen die Teilnehmer*innen noch nicht so gut Bescheid? Es ist auch hilfreich, wenn Sie die To-do-Listen durcharbeiten, um Ihren Schulungsplan weiterzuentwickeln, so dass er zu Ihrem nationalen Arbeitsumfeld passt. Beachten Sie bitte, dass die Links in den To-do-Liste im Literaturverzeichnis zu finden sind, manchmal auch als Hyperlinks⁴.

Wenn Sie Ihre Themenwahl getroffen haben, sollten Sie als nächstes Ihren Schulungsplan erstellen. Sie können die in den einzelnen Kapiteln bereitgestellten Informationen und Übungen für Ihre eigenen Schulungen verwenden. Dazu können Sie z. B. einfach die benötigten Kapitel in Ihre Landessprache übersetzen und als Schulungsmaterial verwenden. Es ist auch eine sehr gute Idee, wenn Schulungsleiter*innen ergänzend zur Erstellung Ihres Schulungsplans länderspezifische Ressourcen, Rechtsinformationen und Daten recherchieren. Wenn Sie die Relevanz für Ihren eigenen nationalen Kontext hervorheben, erhöht das sehr wahrscheinlich die Glaubwürdigkeit der Schulung. Einige Schulungsmethoden, die Sie bei Ihren länderspezifischen Schulungen einsetzen könnten, sind diese:

³ *Victim-blaming* bezeichnet die Situation in dem das Opfer die Schuld bzw. eine Mitschuld an der an sie verübten Tat gegeben wird.

⁴ Manche der Dokumente im Literaturverzeichnis sind neben Englisch auch in anderen Sprachen verfügbar.

- Gruppendiskussion zu den eigenen Erfahrungen der Teilnehmer*innen und ihrem Verständnis bestimmter Begriffe
- Einzel- oder Gruppenübungen. Sie sollten erwägen, die Übungen und bestimmte Dokumente, auf die in diesem Schulungshandbuch verwiesen wird, in Ihre Landessprache zu übersetzen. Bitte nutzen Sie das Literaturverzeichnis am Schluss dieses Schulungshandbuchs, um die Dokumente zu finden, die in den einzelnen Übungen genannt sind
- Rollenspiele
- Schulungsmaterialien: z. B. PowerPoint-Präsentationen, Kopie des CCM-GBV-Schulungshandbuchs
- „Best Practices“ beachten, wie z. B. im CCM-GBV-Projekthandbuch erwähnt
- Überlegen Sie, eine*n Gastredner*in zu einem bestimmten Thema einzuladen, um die Schulung mit Ihnen zusammen durchzuführen

Sie können auch selbst weitere Recherchen anstellen und zusätzliche Übungen, passende Videoclips usw. finden. Seien Sie kreativ! Vergessen Sie nicht, bei der Schulung Ihren Teilnehmer*innen Schulungsmaterialien (z. B. PowerPoint-Ausdrucke oder Schulungshandouts) zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie die erwähnten Übungen nutzen, beachten Sie bitte, dass Sie ggf. den empfohlenen Zeitrahmen je nach Größe Ihrer Schulungsgruppe anpassen müssen.

Wir möchten Ihnen auch empfehlen, Ihre Schulungsteilnehmer*innen einen Bewertungsfragebogen ausfüllen zu lassen. Das kann Ihnen dabei helfen, herauszufinden, welche Inhalte für Ihre Teilnehmer*innen besonders interessant waren, welche Übungen ihnen am besten gefallen haben, was Sie bei Ihrer nächsten Schulung besser machen und anpassen könnten usw. Sie können z. B. das Format des Evaluierungsfragebogens von der Health & Human Rights Info (HHRI)⁵ (2016, S. 174-183) übernehmen.

KERNBOTSCHAFTEN

- Nutzen Sie die in den Schulungseinheiten behandelten Themen in Ihrer Schulung.
- Wählen Sie die Themen für die Schulung Ihrer Teilnehmer*innen z. B. anhand einer Bedarfsanalyse aus.
- Stellen Sie den Teilnehmer*innen Schulungsmaterialien zur Verfügung.

Anregungen zum Weiterlesen

Abrams, D. M. & Mahar-Piersma, C. (2010): Training for the Non-Trainer: Tips and Tools, Cultural Orientation.

Resource Centre: Washington

Logar, Rosa & Vargová, Branislava Marvánová (2015): Affective Multi-agency Co-operation for Preventing and Combating Domestic Violence - Training of Trainers Manual.

http://fileserver.wave-network.org/trainingmanuals/Effective_Multi_Agency_Cooperation_2015.pdf

Solter, C., Thi Minh Duc, P., Engelbrecht S.M. (2007): Advanced Training of Trainer - Trainer's Guide.

Pathfinder International: Massachusetts

Training Today (o.J.): The Most Effective Training Techniques

<http://trainingtoday.blr.com/article/most-effective-training-techniques>

TO-DO-LISTE

- Führen Sie eine Bedarfsanalyse der zu schulenden Fachleute durch: Welche Schulung zu geschlechtsspezifischer Gewalt haben die Teilnehmer*innen am nötigsten?
- Wenn nötig, suchen Sie zusätzliche Literatur zur Durchführung von Schulungen, z. B. in Ihrer Landessprache.

⁵ Der Bericht ist auch auf Spanisch, Russisch, Arabisch und Portugiesisch verfügbar.

2. KAPITEL

EINFÜHRUNG IN DAS THEMA

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT

Dieses Kapitel führt Sie in das Thema geschlechtsspezifische Gewalt ein. Hier lernen Sie Grundlegendes zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

2.1 Was ist geschlechtsspezifische Gewalt?

Geschlechtsspezifische Gewalt bezeichnet „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ (Art. 3 Abs. d Istanbul-Konvention). Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung, die überwiegend Frauen betrifft: „Es ist wichtig, den ‚geschlechtsspezifischen‘ Aspekt dieses Begriffs zu wahren, da dieser hervorhebt, dass Gewalt gegen Frauen ein Ausdruck des Machtungleichgewichts zwischen Frauen und Männern ist“ (EIGE o. J. a). Solche Gewalt wird gegen Frauen ausgeübt, weil sie Frauen sind, oder sie betrifft Frauen unverhältnismäßig stark. Daher wird zur Bezeichnung geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich gegen Frauen richtet, auch der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ verwendet.

KERNBOTSCHAFTEN

- Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung, die überwiegend Frauen betrifft
- „Gewalt gegen Frauen“ wird oft als Synonym für „geschlechtsspezifische Gewalt“ verwendet.

2.2 Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt

Geschlechtsspezifische Gewalt hat viele verschiedene Formen, die in fünf Kategorien eingeteilt werden können (IRIN 2004):

1. Sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung, Vergewaltigung in der Ehe; versuchte Vergewaltigung; sexueller (Kindes-)Missbrauch; Schändung; Inzest; sexuelle Ausbeutung; Zwangsprostitution; sexuelle Belästigung; sexuelle Gewalt als Kriegswaffe und Folter.
2. Physische Gewalt: Körperliche Angriffe.
3. Schädliche traditionelle Praktiken: Verstümmelung weiblicher Genitalien; Frühverheiratung; Zwangsheirat; Ehrenmord und -verstümmelung; Kindstötung und/oder Vernachlässigung.
4. Emotionale und psychologische Gewalt: Missbrauch, Erniedrigung; Freiheitsentzug.
5. Sozioökonomische Gewalt: Diskriminierung und/oder Verweigerung von Chancen oder Dienstleistungen; gesellschaftliche Ausgrenzung/Ächtung aufgrund sexueller Orientierung; behindernde Rechtspraxis.

Wichtige europäische Rechtsinstrumente haben verschiedene Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt bestimmt, die wir im Laufe des CCM-GBV-Projekts diskutiert haben und die wir Ihnen im 5. Kapitel genauer vorstellen:

- häusliche Gewalt oder Gewalt zwischen Intimpartner*innen (Art. 3 Abs. b Istanbul-Konvention)
- Nachstellung (Art. 34 Istanbul-Konvention)
- Zwangs- oder Frühheirat (Art. 37 Istanbul-Konvention)
- im Namen der „Ehre“ ausgeübte Gewalt (Art. 42 Istanbul-Konvention)
- Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 38 Istanbul-Konvention)
- sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung (Art. 36 Istanbul-Konvention)
- sexuelle Belästigung (Art. 40 Istanbul-Konvention)
- Menschenhandel (Art. 2 Abs. 1-6 Richtlinie 2011/36/EU).

KERNBOTSCHAFT

- Geschlechtsspezifische Gewalt hat viele verschiedene Formen.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Prüfen Sie das nationale Recht in Ihrem Land: Welche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt werden genannt? Wie sind diese definiert?

2.3 Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt

Für Sie als Schulungsleiter*in ist es wichtig, dass Sie Ihr Hintergrundwissen über geschlechtsspezifische Gewalt erweitern. Hintergrundinformationen für Schulungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt sind unter anderem:

- Definitionen
- Daten und Fakten
- wichtige Leitlinien und Werkzeuge
- Menschenrechtsfragen und rechtliche Auswirkungen
- Wissen um wichtige Interessenvertreter*innen – auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene.

Auch wenn es an Informationen über das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt innerhalb der EU fehlt, sind Daten und Fakten zu geschlechtsspezifischer Gewalt in einer Vielzahl von Quellen zu finden (EIGE 2017a, S. 1). Manche Daten beziehen sich speziell auf Flüchtlingsfrauen, bei anderen ist das vielleicht nicht der Fall. Auf folgende Agenturen, Institute usw. kann man sich zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt beziehen:

- Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)
- EUROSTAT
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)
- den Jahresbericht der Europäischen Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der EU (der ein Kapitel über geschlechtsspezifische Gewalt enthält)
- UN Women
- nationale Ministerien für Frauen bzw. Migration.

Als Schulungsleiter*in sollen Sie Statistiken nicht auswendig kennen müssen, sondern vielmehr Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt nutzen, um ein Bewusstsein dafür zu schaffen, richtungsweisend für die Politik zu sein, Ihren Zuhörer*innen unabhängige Informationen zu vermitteln usw.

KERNBOTSCHAFT

- Für Sie als Schulungsleiter*in ist es wichtig, Ihr Hintergrundwissen über geschlechtsspezifische Gewalt zu erweitern.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Überprüfen Sie die o. g. Agenturen und Ihre nationalen Ministerien auf Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt.
- b) Lesen Sie den Bericht der FRA (2014a) über die Hauptergebnisse der Studie *Gewalt gegen Frauen: Eine EU-weite Erhebung*⁶, um sich einen Überblick über die Prävalenz geschlechtsspezifischer Gewalt innerhalb der EU zu verschaffen.

2.4 Wiederholte und mehrfache Viktimisierung

Wie das CCM-GBV-Projekt feststellte, sind Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt werden, für gewöhnlich Opfer wiederholter Viktimisierung. Wiederholte Viktimisierung bedeutet, dass eine Flüchtlingsfrau wiederholt Opfer eines bestimmten Verbrechens (z. B. Vergewaltigung) wurde. Besonders bei personenbezogenen Verbrechen wie häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, körperlichen Angriffen usw. ist der Anteil wiederholter Viktimisierung hoch (Farrell 2005, S. 145).

Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, erleiden häufig mehrere verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt – zwei oder mehr, d. h., sie erleben mehrfache Viktimisierung (Olsvik 2009, S. 8–9). Am Beispiel Zwangsheirat sieht man, dass Zwangsheirat selten allein vorkommt, da es enge Verflechtungen zwischen Zwangsheirat und weiteren Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gibt. Fälle von Zwangsheirat werden eher als Vorfälle häuslicher Gewalt eingestuft (Europäisches Parlament 2016a, S. 4). Des Weiteren wurde nachgewiesen, dass Ehrenmorde, sexuelle Gewalt, sexueller Kindesmissbrauch und Menschenhandel mit Zwangsheirat verflochten sind (Robbers 2008, S. 3; 37–38; Kvinnoforum 2005, S. 46; FEM Roadmap 2016, S. 5; Psaila et al. 2016, S. 26–29). Für Sie als Schulungsleiter*innen ist es wichtig zu wissen, dass mehrfache Gewalt nicht nur in Fällen der Zwangsheirat, sondern auch bei allen anderen im 5. Kapitel besprochenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt vorkommt.

KERNBOTSCHAFT

- Flüchtlingsfrauen sind häufig Opfer wiederholter und mehrfacher Viktimisierung.

⁶ Der Bericht ist in mehreren Sprachen verfügbar.

2.5 Geschlechtsspezifische Gewalt und Kultur

Kultur ist ein System gemeinsamer Überzeugungen, Sitten, Verhaltensweisen und Werte, die es den Mitgliedern einer Gesellschaft ermöglichen, die Welt und einander zu verstehen. Es ist schwierig zu ermitteln, in welchem Zusammenhang geschlechtsspezifische Gewalt und Kultur stehen. Sehr oft gibt es Vorurteile, die der Kultur von Flüchtlingsfrauen die Schuld an den Ursachen und dem Hinnehmen von geschlechtsspezifischer Gewalt geben. So kommt es zu kultureller Stereotypisierung anstelle der Betrachtung des Verhaltens einzelner Täter*innen⁷. Es gibt Hinweise darauf, dass, wenn z. B. häusliche Gewalt als etwas „kulturelles“ mancher Gemeinschaften verstanden wird, die Polizei und andere Behörden Fällen von häuslicher Gewalt in Flüchtlingsgemeinschaften weniger nachgehen. Dies setzt Flüchtlingsfrauen einer größeren Gefahr wiederholter Misshandlung aus. Eine wichtige Botschaft für Sie als Schulungsleiter*in ist, dass nicht die Kultur, sondern fehlende Kenntnisse der Sprache des Aufnahmelandes, Arbeitslosigkeit, die Isolation von der Aufnahmegesellschaft, Traumata, strukturelle Ungleichheiten der Geschlechter usw. Gründe für geschlechtsspezifische Gewalt sind (Rees & Pease 2006, S. 1–14; 2017).

Geschlechtsspezifische Gewalt kommt in allen Gesellschaften vor, ungeachtet der Kultur, Religion und sozioökonomischen Stellung: Betrachtet man die Statistiken zu EU-Bürgerinnen, die geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben – wie die Studie der FRA (2014a) *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung* –, so stellt man fest, dass geschlechtsspezifische Gewalt in allen Gesellschaften und Kulturen vorherrschend ist. Deshalb sollten Sie bei der Erklärung der Ursachen und des Hinnehmens von geschlechtsspezifischer Gewalt den Schwerpunkt auf das Patriarchat und nicht die Kultur legen. Das ökologische Modell⁸, das wir Ihnen auch in Unterkapitel 4.1 vorstellen, ist ein gutes Werkzeug, mit dem Sie das Auftreten geschlechtsspezifischer Gewalt erklären können.

Hinsichtlich der Kultur sollten Sie sich auch bewusst sein, dass Beratungsdienstleistungen für Flüchtlingsfrauen vielleicht farbenblind sind und die spezifischen kulturellen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen ignorieren. Es heißt, weiße Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt seien in einer privilegierten Stellung, wenn es z. B. darum geht, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen (Sokoloff & Dupont 2005, S. 45–47; Crewswick 2017, S. 17–19). Deshalb sollten Sie gegenüber Ihren Schulungsteilnehmer*innen betonen, dass sie im Umgang mit Flüchtlingsfrauen kulturelle Sensibilität zeigen müssen, um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden (siehe Unterkapitel 6.2).

KERNBOTSCHAFTEN

- **Geschlechtsspezifische Gewalt kommt in allen Gesellschaften und Kulturen vor.**
- **Nutzen Sie das ökologische Modell zur Erklärung des Auftretens geschlechtsspezifischer Gewalt.**

⁷ Den Autorinnen ist bewusst, dass auch Frauen Täterinnen geschlechtsspezifischer Gewalt sein können. Aufgrund von Statistiken und den Erfahrungen aus dem CCM-GBV Projekt wissen wir, dass die Mehrheit der verübten Straftaten geschlechtsspezifischer Gewalt von Menschen männlichen Geschlechtes begangen werden (s. Unterkapitel 7.4). Um die Leserlichkeit zu erleichtern, verwenden wir von nun an deshalb die männliche Form.

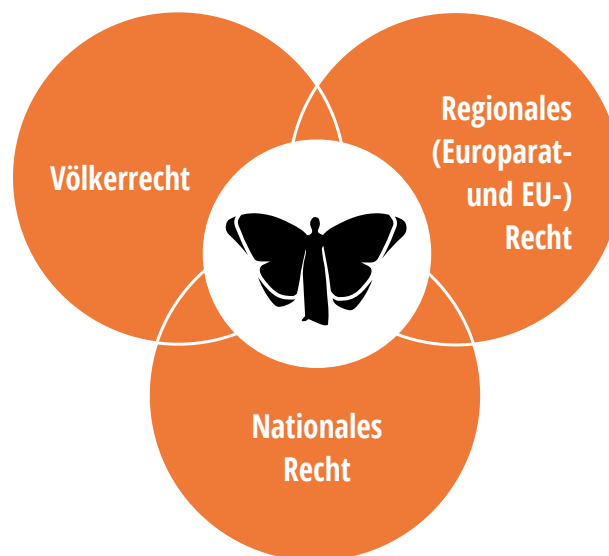
⁸ Dieser Ansatz identifiziert Faktoren auf der Ebene des Einzelnen, der zwischenmenschlichen Ebene, der Organisationsebene und der gesellschaftlichen (strukturellen) Ebene, von denen das Gewaltrisiko abhängt. Der ökologische Ansatz zielt darauf die Umstände und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt zu begreifen, ohne dabei das Verhalten einzelner Täter*innen zu entschuldigen (McCracken et al. 2013, S. 25).

3. KAPITEL

INTERNATIONALE UND REGIONALE RECHTS- INSTRUMENTE ZUR BEKÄMPFUNG VON GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT

Um zu verstehen, welche Rechte Flüchtlingsfrauen haben, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, und woher diese Rechte abgeleitet sind, ist es wichtig, dass Sie sich mit den wichtigsten Rechtsinstrumenten bezüglich geschlechtsspezifischer Gewalt vertraut machen sowie mit deren Konsequenzen für Flüchtlingsfrauen. Ziel dieses Kapitels ist es, Ihnen die wichtigsten im Rahmen des CCM-GBV-Projekts besprochenen Rechtsinstrumente vorzustellen, zusammen mit den verschiedenen rechtlichen Standpunkten aus Sicht des Straf-, Zivil- und Ausländerrechts, mit denen Sie als Schulungsleiter*in vertraut sein sollten. Wir empfehlen Ihnen, die Rechtsinstrumente in Ihrer Landessprache herunterzuladen. Einige weitere praktische Rechtsprobleme sowie bestimmte Rechtsinstrumente finden Sie im 5. Kapitel.

Wesentliche Rechtssysteme zum Angehen von Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen



Grafik: SOLWODI Deutschland e.V.

3.1 Völkerrecht

In diesem Unterkapitel stellen wir Ihnen wichtige Völkerrechtsinstrumente vor, hauptsächlich Konventionen, aber auch einige Leitlinien. Eine Kenntnis völkerrechtlicher Verträge ist wichtig, da diese Maßstäbe für die nationale Gesetzgebung setzen.

3.1.1 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (1971)

Zweck dieser UN-Konvention ist die Sicherung der Gleichstellung von Frauen und Männern ohne jede Diskriminierung, d. h. ohne „jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die ... Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstands – [...] beeinträchtigt oder vereitelt wird“ (Art. 1). Die Bestimmungen der CEDAW gelten daher auch für Flüchtlingsfrauen. Art. 3 verfügt, dass die Vertragsstaaten auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau treffen, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann. Die CEDAW ist der weltweite Prototyp der Istanbul-Konvention (siehe Unterkapitel 3.2.1).

KERNBOTSCHAFTEN

- Die Vertragsstaaten beseitigen die Diskriminierung von Frauen.
- Die CEDAW ist der weltweite Prototyp der Istanbul-Konvention.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Überprüfen Sie die CEDAW-Länderberichte (*CEDAW o.J.*) zu Ihrem Land, falls vorhanden, hinsichtlich der Umsetzung der Ziele der Konvention im nationalen Recht Ihres Landes. Welche Probleme werden genannt? Betreffen diese Probleme Flüchtlingsfrauen?

3.1.2 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) (1951)

Um als Flüchtling eingestuft zu werden, müssen die Bedingungen von Art. 1A Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt werden. Demnach ist eine Person ein Flüchtling, die

aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder der sich als Staatenloser infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Um als Flüchtling eingestuft zu werden, muss eine Flüchtlingsfrau zuerst im Einzelnen beschreiben, dass das von ihr erlittene geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen als Verfolgung gilt. Zweitens muss das geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung verübt worden sein. Schließlich muss die Flüchtlingsfrau den kausalen Zusammenhang nachweisen, dass sie geschlechtsspezifische Gewalt (z. B. Vergewaltigung) „wegen“ ihres Geschlechts erlitten hat.

Als Schulungsleiter*innen sollten Sie wissen, dass die Genfer Flüchtlingskonvention als zu männerorientiert kritisiert wird, da Frauen als Asylsuchende oft nicht unter die herkömmliche Interpretation z. B. Verfolgung wegen politischer Überzeugung fallen. Mit dem Auftauchen menschenrechtlicher Instrumente wie der CEDAW wurde die Interpretation dessen, was bei Frauen als Verfolgung gilt, erleichtert: Verfolgung aufgrund des Geschlechts⁹ bezeichnet Verfolgung, die bei Frauen deshalb wahrscheinlicher ist, weil sie Frauen sind, was nahe legt, dass die Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts stattfindet (Palmer & Smith 2001, S. 13; Crawley 2001). Die UN-Flüchtlingsagentur (UNHCR) hat Leitlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung im Zusammenhang mit der Genfer Flüchtlingskonvention aufgestellt¹⁰. Die Bestätigung, dass geschlechtsspezifischer Missbrauch eine Verfolgung darstellt, hat es im Besonderen Frauen ermöglicht, als Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe angesehen zu werden, auch wenn der Missbrauch von Einzelnen begangen wird (Palmer & Smith 2001, S. 14; Edwards 2003, S. 68; Türk & Nicholson 2003, S. 16–17). Auch in der EU setzen die europäischen Institutionen zunehmend Gesetze um, die es Flüchtlingsfrauen ermöglicht Asylansprüche auf der Grundlage zu stellen, dass sie geschlechtsspezifische Verfolgung erlitten haben, so z. B. in der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU (siehe Unterkapitel 3.2.3).

Sie sollten sich bewusst sein, dass Flüchtlingsfrauen selten als Flüchtlinge anerkannt werden, obwohl es Instrumente zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung gibt. Im Fall häuslicher Gewalt muss man wissen, dass die Anwendung der Argumentation der Genfer Flüchtlingskonvention auf Opfer häuslicher Gewalt schwierig ist, weil

häusliche Gewalt, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgeübt wird und bei der Mehrheit der Frauen im Rahmen einer aktuellen oder früheren Intimbeziehung stattfindet, durchweg als Privatsache wahrgenommen wird, die Frauen als einzelne Mitglieder der Gesellschaft und nicht als Mitglieder einer 'bestimmten sozialen Gruppe' betrifft (Palmer & Smith 2001, S. 14).

KERNBOTSCHAFTEN

- Flüchtlingsfrauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben, werden am wahrscheinlichsten als Mitglieder einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention angesehen.
- Verfolgung aufgrund des Geschlechts wird selten als Fluchtgrund anerkannt.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Überprüfen Sie Ihr nationales Recht hinsichtlich Aufenthaltstitel und Asylstatus. Unter welchen Bedingungen können Asylbewerberinnen nach Ihrem nationalen Recht als Flüchtlinge eingestuft werden? Welche anderen Arten von internationalem Schutz gibt es in Ihrem nationalen Recht?

Anregungen zum Weiterlesen

Haines, Roger (o.J.): Gender-Related Persecution

<https://www.refworld.org/pdfid/470a33b50.pdf>

UNHCR (2003): Sexual and Gender-Based Violence against Refugees, Returnees and Internally Displaced Persons - Guidelines for Prevention and Response, Chapter 8, p. 109-122

<https://www.unhcr.org/en-lk/protection/women/3f696bcc4/sexual-gender-based-violence-against-refugees-returnees-internally-displaced.html>

⁹ Wenn Sie mehr über die Flüchtlingskonvention, geschlechtsspezifische Verfolgung und Geltendmachung von Gründen nach der Konvention erfahren wollen, sollten Sie den Aufsatz von Haines (o. J.) lesen (s. Anregungen zum Weiterlesen).

¹⁰ UNHCR (2002): Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge HCR/GIP/02/01.

3.1.3 Weitere Völkerrechtsinstrumente

Wenn Sie mehr über Völkerrechtsinstrumente erfahren wollen, die Flüchtlingsfrauen unterstützen können, können Sie sich auch folgende UN-Instrumente ansehen, die geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung anerkennen:

- *General Recommendation* [Allgemeine Empfehlung] Nr. 19 des *Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination of Women* [Komitees zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau] (1992);
- Beijing Platform for Action (1995);
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sowie *General Recommendation* Nr. 32 (2014);
- Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984);
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), das von Bedeutung sein kann, wenn Ihre Schulungsteilnehmer*innen mit minderjährigen Mädchen arbeiten;
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006), das für Schulungsteilnehmer*innen wichtig sein kann, die sich um behinderte Flüchtlingsfrauen kümmern, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind.

Bitte beachten Sie, dass die o. g. Liste lediglich Beispiele weiterer einschlägiger UN-Rechtsinstrumente aufführt und keinesfalls als vollständig zu betrachten ist.

3.2 Regionales Recht

Was regionale Rechtsinstrumente betrifft, ist es wichtig, europäische Rechtsinstrumente sowohl des Europarats als auch der Europäischen Union und ihre Berücksichtigung von Flüchtlingsfrauen, zu betrachten. Diese Instrumente, die wir Ihnen unten vorstellen, sind für Vertragsstaaten des Europarats bzw. EU-Mitgliedstaaten bindend.

3.2.1 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) (2011)

Als erstes rechtlich verbindliches Übereinkommen im Bereich geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt führte die Istanbul-Konvention einen umfassenden Gesetzesrahmen zu Gewaltverhütung, Opferschutz und Täterverfolgung ein. Zweck dieses Übereinkommens ist es, alle Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung der Diskriminierung zu leisten, sowie eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Außerdem soll ein umfassender Rahmen zu politischen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entworfen werden, die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt soll gefördert werden, und schlussendlich soll allen Organisationen und Strafverfolgungsbehörden dabei geholfen werden wirksam zusammenzuarbeiten (Art. 1 Abs. a–e). Das Übereinkommen legt Begriffsbestimmungen der verschiedenen Formen von Gewalt, Grundrechte, Vorbeugungs-, Schutz- und Hilfsmaßnahmen sowie die Unterstützung aller Betroffenen fest. Die in dem Übereinkommen enthaltenen Definitionen des materiellen Rechts sowie Strafschärfungsgründe beschreiben sämtliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt¹¹ und sind grundlegend für deren eingehende Diskussion im 5. Kapitel (Art. 29–48). Die Maßnahmen für Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrechts und Schutzmaßnahmen für Strafprozesse sind ebenfalls wesentlich für alle im 5. Kapitel genannten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt (Art. 49–61). Im November 2016 unterzeichneten alle EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen und die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat es ratifiziert. Die EU selbst wurde durch ihre Unterschrift auch Vertragspartei des Übereinkommens. Das bedeutet, dass die Bestimmungen der Istanbul-Konvention sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten rechtlich binden (Europäisches Parlament 2016a, S. 4; Europarat 2018; Christofi et al. 2017, S. 11–12, 84). Nach der Ratifizierung unterliegt die EU der Überwachung der Fachgruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO), muss entsprechende Gesetze zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt umsetzen (s. Art. 7 Abs. 1) usw. (De Schutter 2016, S. 48–49).

Die Istanbul-Konvention ist ein wichtiger Bezugspunkt für Berater*innen, die sich um Flüchtlingsfrauen kümmern, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind. Für Flüchtlingsfrauen bedeutet die Umsetzung der Konvention, dass Formen geschlechtsspezifischer Gewalt als eine Form der Verfolgung anerkannt werden, die Implikationen der Genfer Konvention unter Einbeziehung geschlechtsspezifischer Asylgründe geschlechtersensibel interpretiert werden (Art. 60 Abs. 1), das Asylverfahren geschlechtersensibel geführt wird und der Grundsatz des Verbots der Zurückweisung¹² geachtet wird (Art. 61). Das Übereinkommen legt auch fest, dass Vertragsstaaten geschlechtersensible Hilfsdienste für Asylsuchende entwickeln (Art. 60 Abs. 3) (Europarat o. J. a). Unterkapitel 5.2.1 erklärt die Migrationsaspekte der Istanbul-Konvention am Beispiel Zwangsheirat im Einzelnen.

KERNBOTSCHAFTEN

- **Die Istanbul-Konvention ist ein rechtlich verbindliches Übereinkommen im Bereich geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt.**
- **Die Konvention legt Mindestanforderungen für den Umgang mit und die Bekämpfung von allen genannten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt fest.**
- **Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, haben Zugang zu besonderen Beratungsangeboten gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung.**
- **In der Konvention sind besondere Bestimmungen hinsichtlich Migration und Asyl festgelegt.**

¹¹ Mit Ausnahme des Menschenhandels, der in dem Übereinkommen nicht erwähnt wird.

¹² Der Grundsatz des Verbots der Zurückweisung ist ein Grundsatz des Asyls und des internationalen Flüchtlingsschutzes, mit dem sichergestellt wird, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen, die des Schutzes bedürfen, unabhängig von ihrem Status oder Aufenthalt nicht in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden könnten.

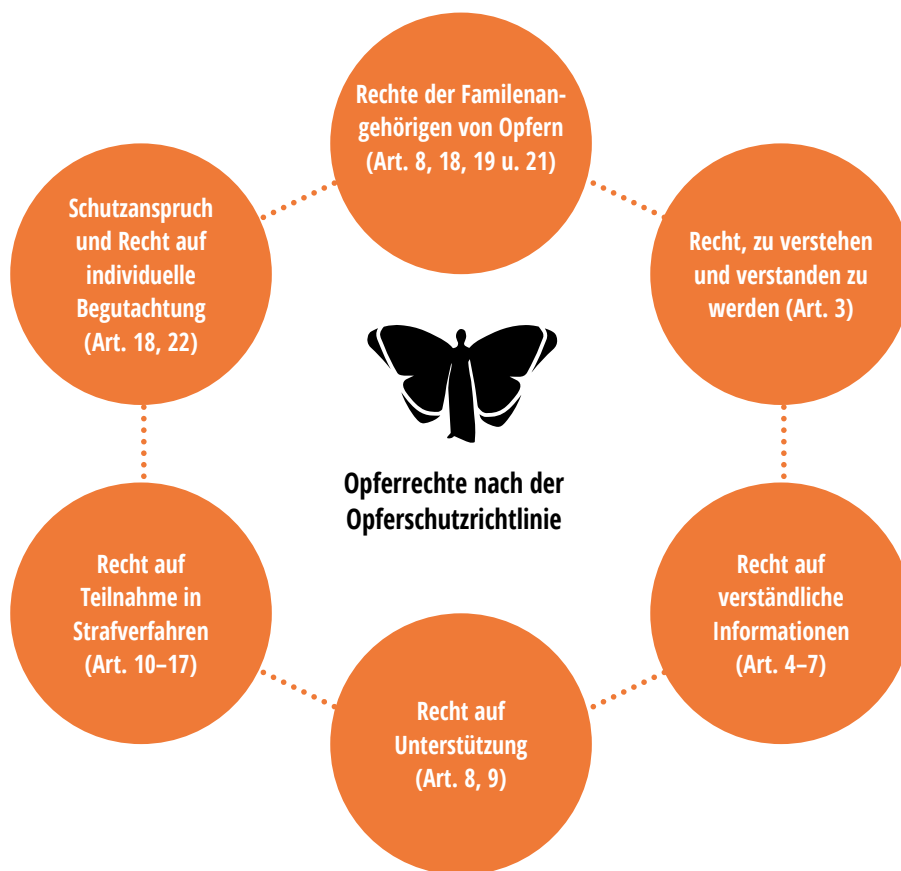
✓ TO-DO-LISTE

- Lesen Sie den [Explanatory Report of the Istanbul Convention](#)¹³ (Europarat 2011).
- Überprüfen Sie: Hat Ihr Land die Istanbul-Konvention ratifiziert? Gibt es Kritik an der Umsetzung, z. B. von NROs usw.? Geht es bei der Kritik um besondere Bedenken hinsichtlich Flüchtlingsfrauen?
- Sehen Sie nach, ob es einen [GREVIO-Monitoringbericht](#) für Ihr Land gibt (Europarat o. J. b).
- Machen Sie den [HELP-Online-Kurs des Europarats zu Gewalt gegen Frauen](#) (Europarat o. J. c).

3.2.2 Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie) (2012)

Zuvor hat die EU nur einige Mindeststandardsregeln für Opfer von Straftaten erlassen. Die Opferschutzrichtlinie erweitert diese Rechte und bezieht sich ausdrücklich auf geschlechtsspezifische Gewalt (z. B. Erwägungsgrund 17). Mitgliedstaaten können weiter gehen, müssen jedoch sicherstellen, dass die Mindeststandards in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden. Zu diesen gehören:

Mindeststandards für EU-Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie



Grafik: SOLWODI Deutschland e.V. auf Grundlage der Grafik der Europäischen Kommission zur Opferschutzrichtlinie (Europäische Kommission 2017).

Diese Rechte gelten ohne Diskriminierung, so dass Flüchtlingsfrauen sich auf diese Rechte berufen können, solange sie innerhalb der EU zu Opfern wurden (Art. 1 Abs. 1). Im Fall der Verstümmelung weiblicher Genitalien führt das *END FGM Network* in seiner Veröffentlichung auf, auf welche Prozessrechte sich Opfer in Strafverfahren berufen können (ENG FGM Network 2016a). Die genannten Fragen und Antworten sind auch für andere im 5. Kapitel genannten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt nützlich.

KERNBOTSCHAFTEN

- Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, haben die in der Opferschutzrichtlinie festgelegten Rechte.
- Mitgliedstaaten sind verpflichtet die genannten Rechte in der nationalen Gesetzgebung umzusetzen.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Überprüfen Sie Ihre nationale Gesetzgebung: Inwieweit wurde die Opferschutzrichtlinie in Ihrem nationalen Recht umgesetzt? Gibt es Kritik an der Umsetzung, z. B. von NROs usw.? Geht es bei der Kritik um besondere Bedenken hinsichtlich Flüchtlingsfrauen?
- b) Lesen Sie die Veröffentlichung des *END FGM Network* (2016a) [*Directive 2012/29/EU establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime - Questions and Answers on the rights to support and protect victims of gender-based violence, including women affected by female genital mutilation*](#)¹⁴.

3.2.3 Weitere wichtige europäische Instrumente

Im Rahmen Ihrer Schulung könnte es auch relevant sein, weitere wichtige europäische Rechtsinstrumente zu betrachten, die geschlechtsspezifische Arten der Verfolgung und geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung anerkennen:

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): In Europa können geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen gegen Flüchtlingsfrauen unter die EMRK fallen, wenn diese Form geschlechtsspezifischer Gewalt einer Flüchtlingsfrau das Recht auf Leben (Art. 2), das Recht, nicht der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden (Art. 3) oder das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 8) raubt (Štirn & Minić 2016, S. 78; EGMR 2018, S. 1–13);
- Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, d. h. die Qualifikationsrichtlinie, die geschlechtsspezifische Verfolgung in Art. 9 Abs. 2 Buchst. f und Art. 10 Abs. 1 Buchst. d anerkennt und wonach Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt Anspruch auf subsidiären Schutz haben;
- Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, d. h. die Aufnahmerichtlinie, wonach Asylbewerberinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, Anspruch auf spezifische soziale und rechtliche Unterstützung sowie Aufnahme-modalitäten haben und Staaten auch verpflichtet, geschlechtsbezogene Gewalt in Flüchtlingsunterkünften zu verhindern (Art. 18, 21);
- Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, d. h. die Asylverfahrensrichtlinie, legt nahe, dass von Ihren Klientinnen mit deren Einwilligung rechtsmedizinische Unterlagen eingeholt werden im Hinblick auf Anzeichen auf eine in der Vergangenheit erlittene Verfolgung oder einen in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden, z. B. Verstümmelung weiblicher Genitalien, sexuelle Gewalt (z. B. Art. 10 Abs. 3 Buchst. d, Art. 15 Abs. 3 Buchst. a).

Wie bei den weiteren UN-Rechtsinstrumenten oben ist auch diese Liste nicht als vollständig zu betrachten.

3.3 Nationales Recht

Völkerrechts- und regionale Rechtsinstrumente haben Einfluss auf das nationale Recht, doch die Unterstützung für Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, unterscheidet sich nach ihrem Entwicklungsstand und ihrer Umsetzung im nationalen Recht. Wir empfehlen Ihnen als Schulungsleiter*in, nachzuprüfen, wie die o. g. Rechtsnormen und einige bestimmte im 5. Kapitel genannte Rechtsinstrumente in Ihrem Land umgesetzt sind. Wenn Sie mit der Arbeitsweise der o. g. Rechtssysteme (UN, Europarat, EU) nicht vertraut sind, raten wir, dass Sie zusätzlich recherchieren, wie Völker- und regionales Recht Einfluss auf Ihr nationales Recht haben.

¹⁴ Diese Veröffentlichung ist auch auf Französisch verfügbar.

4. KAPITEL

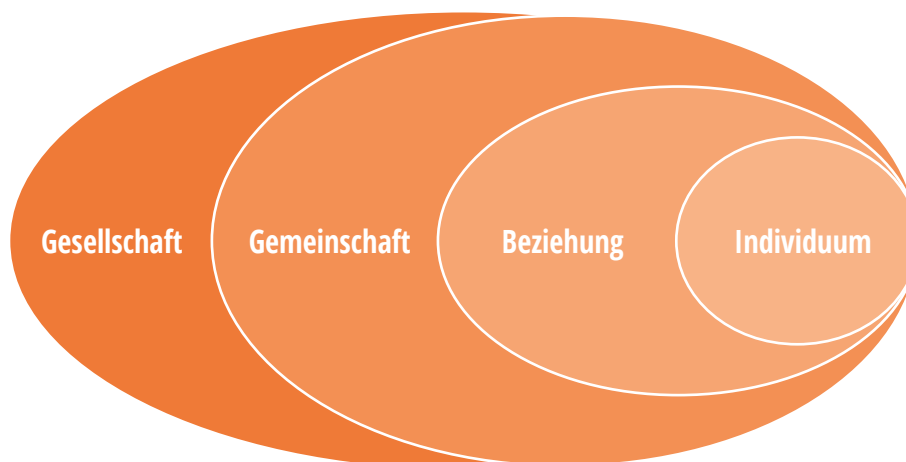
SOZIALER KONTEXT VON GEWALT UND DIE FOLGEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT

Dieses Kapitel behandelt den sozialen Kontext von Gewalt und verschiedene Folgen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Hier lernen Sie den sozialen Kontext von Gewalt als solche und ihre verschiedenartigen Folgen für die Frauen kennen. Es wird auch auf den sozialen Kontext der Migration und seine Folgen für die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt Bezug genommen. Die u. g. Folgen betreffen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die im 5. Kapitel besprochen werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass das Ausmaß, in dem Flüchtlingsfrauen unter diesen verschiedenartigen Folgen leiden, stets von ihren jeweiligen Umständen, ihrem Charakter, ihrer Belastbarkeit und der erhaltenen Hilfe und Unterstützung abhängt.

4.1 Sozialer Kontext von Gewalt

Um die Komplexität des Wesens von Gewalt zu erläutern, wird oft das ökologische Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Verständnis von Gewalt angeführt. Das Modell verwendet vier verschiedene Ebenen und erklärt, wie jede der Ebenen Einfluss auf das Auftreten von Gewalt hat.

Das ökologische Modell der WHO zum Verständnis von Gewalt



WHO 2002, S. 12

Auf individueller Ebene können verschiedene Faktoren dazu führen, dass Flüchtlingsfrauen Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt werden, und zwar aufgrund

- ihres Geschlechts: Gegen Flüchtlingsfrauen wird wegen ihres Geschlechts Gewalt ausgeübt (Perry 2012).
- ihres Alters: Alter kann ein Risikofaktor sein, so dass Flüchtlingsfrauen im Laufe ihres Lebens verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind¹⁵:

Lebensabschnitt	Art der auftretenden Gewalt
Vor der Geburt	Selektive Abtreibung; Misshandlung während der Schwangerschaft; erzwungene Schwangerschaft
Frühe Kindheit	Kindstötung von Mädchen; emotionaler und körperlicher Missbrauch; unterschiedlicher Zugang zu Nahrung und Gesundheitsfürsorge
Kindheit	Kinderehe; Verstümmelung weiblicher Genitalien; sexueller Missbrauch durch Familienangehörige oder Fremde; unterschiedlicher Zugang zu Nahrung, Gesundheitsfürsorge und Bildung; Menschenhandel
Jugend	Gewalt beim Liebeswerben; wirtschaftlich erzwungener Geschlechtsverkehr (z. B. für Schulgebühren); sexueller Missbrauch am Arbeitsplatz; sexuelle Belästigung; arrangierte Heirat; Menschenhandel; andere sexuelle Gewalttaten
Reproduktives Alter	Körperlicher, psychischer und sexueller Missbrauch durch männliche Intimpartner und Verwandte; durch Partner erzwungene Schwangerschaft; sexueller Missbrauch am Arbeitsplatz; sexuelle Belästigung; Vergewaltigung; Missbrauch von Witwen einschließlich Vermögensentzug
Höheres Alter	Missbrauch von Witwen einschließlich Vermögensentzug; Anschuldigung der Hexerei; körperliche und psychische Gewalt durch jüngere Familienangehörige; unterschiedlicher Zugang zu Nahrung und Gesundheitsfürsorge

¹⁵ Die Tabelle basiert auf der Tabelle des UNHCR (2003) zu *Sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt über die Lebenszeit* (ebd. 20).

- von Behinderung: Flüchtlingsfrauen mit Behinderungen können eher Gewalt wie körperlichen Angriffen oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt sein, da Menschen mit Behinderungen oft am wenigsten in der Lage sind, Gefahren zu erkennen, und sich am wenigsten schützen können.
- von Arbeitslosigkeit: Flüchtlingsfrauen, die z. B. Opfer von Menschenhandel sind, weil sie den Versprechungen der Menschenhändler*innen eines besseren Lebens in Europa usw. geglaubt haben. Sie sind aufgrund ihrer finanziellen Situation gefährdet. Hohe Arbeitslosigkeit zwingt Flüchtlingsfrauen in die Prostitution, die sie größeren Risiken (z. B. für die Gesundheit) aussetzt (Perry 2012).

Das Gewaltisiko hängt nicht nur von den Umständen der Einzelnen ab, sondern kann sich auch aus den Umständen zwischenmenschlicher Beziehungen (zweite Ebene), von Gemeinschaften (dritte Ebene) oder der Stellung in der Gesellschaft als Ganzes (vierte Ebene) ergeben.

KERNBOTSCHAFT

- „Gewalt ist ein komplexes Problem, das auf der Wechselbeziehung vieler Faktoren biologischer, gesellschaftlicher, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Natur beruht“ (WHO 2002, S. 10).

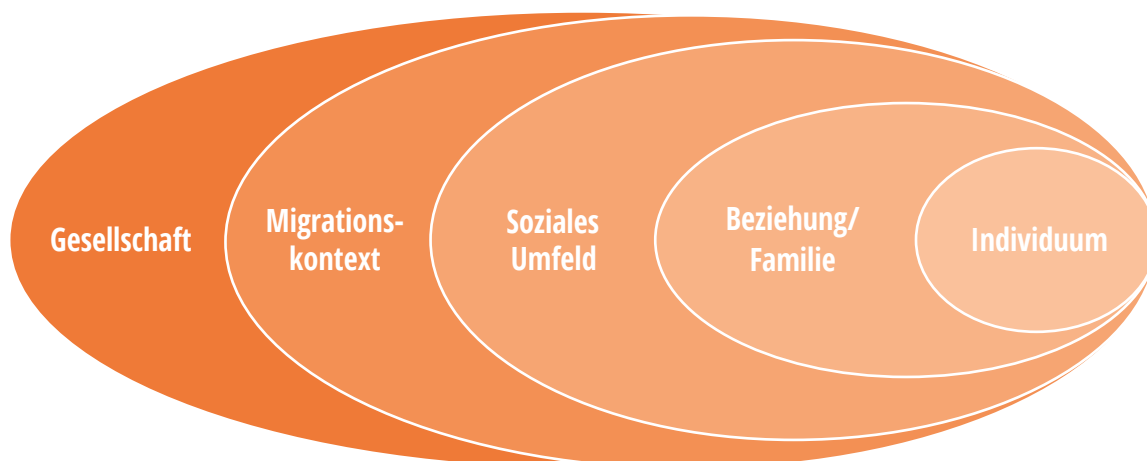
✓ TO-DO-LISTE

- Lesen Sie den Bericht der WHO (2002) *World Report on Violence and Health*¹⁶ (ebd. S. 3–19).
- Lesen Sie im CCM-GBV Projekthandbuch das Kapitel zu den Risikofaktoren für geschlechtsspezifische Gewalt (ebd.).

4.2 Migrationsstatus und Gewalt

Flüchtlingsfrauen sind stärker gewaltgefährdet, und zwar nicht aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, sondern weil sie im Alltag verschiedene Arten gesellschaftlicher Ausgrenzung oder Diskriminierung erleben: unsicherer Aufenthaltsstatus, beschränkter Zugang zum Sozialleistungssystem des Aufnahmelandes, fehlender Zugang zum Gesundheitssystem und zum Arbeitsmarkt usw. Immigration bedeutet auch einen relativen Verlust an Sozialkapital, was zu gesellschaftlicher Isolation führen kann, die ihrerseits das Gewaltisiko erhöht. Diese Faktoren führen dazu, dass Flüchtlingsfrauen weiterem Missbrauch und weiterer Gewalt ausgesetzt sind (Logar & Vargová 2015, S. 35). Im Rahmen des CCM-GBV-Projekts strebten die Projektbegünstigten an das ökologische Modell zu erweitern, indem sie auch den Migrationskontext als weitere Ebene hinzufügten. Diese Migrationsebene umfasst die Art und Weise wie die Migrationssituation selbst, der Stress der ständigen Fortbewegung und die unsichere Zukunft auch Geschlechterrollen in Frage stellen und Spannungen innerhalb von Familien verschärfen, was manchmal zu Gewalt führt. Für weitere Informationen zum Migrationsstatus als Risikofaktor für Gewalt lesen Sie das CCM-GBV-Projekthandbuch.

Das ökologische Modell zum Verständnis von Gewalt unter Berücksichtigung des Migrationskontexts



Die Grafik wurde von SOLWODI Deutschland e.V. auf Grundlage des ökologischen Modells der WHO entworfen.

KERNBOTSCHAFTEN

- Flüchtlingsfrauen sind aufgrund von gesellschaftlicher Ausgrenzung und Diskriminierung im Alltag stärker gewaltgefährdet.
- Verwenden Sie für Ihre Schulung das um die Ebene des Migrationskontexts erweiterte ökologische Modell.

¹⁶ Der Bericht ist in mehreren Sprachen verfügbar.

ÜBUNG 1 – Ausgrenzung vermeiden

Ziel	Ziel dieser Übung ist, dass Organisationen sich etwaiger diskriminierender Praktiken bewusst werden und Regeln zur Nichtausgrenzung umsetzen.
Zeit	Gruppenarbeit (30 Minuten); Diskussion im Plenum (20 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Dreier- bis Vierergruppen. Lesen Sie <i>Exercise 3.1 Inclusion instead of discrimination</i> in Logars und Vargovás <i>Effective Multi-Agency Co-operation for Preventing and Combating Domestic Violence - Training of Trainers Manual</i> (2002, S. 28). Folgen Sie den Übungsanweisungen und nutzen Sie das mitgelieferte Handout <i>3.1 Table for applying a human rights-based approach for ensuring inclusiveness</i> (ebd., 29) (30 Minuten). Diskutieren Sie die Ergebnisse der Gruppenarbeit im Plenum. Grenzt Ihre Organisation bestimmte Gruppen von Flüchtlingsfrauen aus? Wie könnten diese in die Arbeit Ihrer Organisation einbezogen werden? (20 Minuten)

✓ TO-DO-LISTE

- Lesen Sie die Kapitel zu den Risikofaktoren für geschlechtsspezifische Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt im Flüchtlingskontext im CCM-GBV-Projekthandbuch.

4.3 Soziale Folgen

Gewalt hat ernste Folgen für Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind. Als Schulungsleiter*in sollten Sie wissen, dass sich die Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt für Flüchtlingsfrauen auf drei wesentlichen sozialen Ebenen abspielen: Mikro-, Meso- und Makro-Ebene. Auf der Mikro-Ebene führt Gewalt bei Flüchtlingsfrauen zu fehlender gesellschaftlicher Teilhabe. Gewalt durch den Intimpartner kann z. B. dazu führen, dass die Flüchtlingsfrau keine Ideen, Fertigkeiten und Talente entwickelt, die einen Beitrag zur Gesellschaft leisten, da Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt mit Familienproblemen beschäftigt sind und weil der Gewalttäter oft ihre Freiheit, Bewegung und Aktivitäten einschränkt (Al Usta et al. 2012). Dies hat negative Auswirkungen auf die Bereitschaft von Flüchtlingsfrauen zur Integration. Soziale Folgen sind u. a. der Verlust von Freunden und sozialer Bindungen; soziale Isolation und Integrationschwierigkeiten; Verlust des Arbeitsplatzes oder Schwierigkeiten, einen solchen zu finden; Verlust von Einkommen und Vermögen; Verlust der gesellschaftlichen Stellung; Schädigung der Beziehung mit den eigenen Kindern und anderen Familienangehörigen; sowie der mögliche Verlust des Aufenthaltstitels aufgrund widersprüchliche Aussagen bei der Asylanhörung (UNHCR 2015, S. 14, 18).

Auf der Meso-Ebene führt Gewalt zu einem instabilen und unsicheren Familienleben, insbesondere wenn der Gewalttäter ein*e Familienangehörige*r, Intimpartner*in usw. ist. Besonders wenn Flüchtlingsfrauen, die z. B. unter Traumata, Gesundheitsproblemen usw. leiden, Mütter sind, ist in der Folge auch das psychosoziale Wohlbefinden der Kinder gefährdet. Da Gewalt „ansteckend“ ist, fördert geschlechtsspezifische Gewalt Geschlechterstereotypen, die Ungleichheit der Geschlechter sowie wachsende geschlechtsspezifische Kriminalitätsraten in der Gesellschaft auf Makro-Ebene (Al Usta et al. 2012).

KERNBOTSCHAFT

- **Anhaltende Auswirkungen auf die betroffenen Frauen, ihre Familien und die Gesellschaft als Ganzes sind soziale Folgen von geschlechtsspezifischer Gewalt.**

✓ TO-DO-LISTE

- Führen Sie Übung 2 durch, um sich mit dem Thema vertraut zu machen. Welche sozialen Folgen von Gewalt sind Ihnen bekannt?

4.4 Wirtschaftliche Folgen

Geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen bringen für das Opfer direkte und indirekte wirtschaftliche Kosten mit sich. Direkte Kosten sind z. B. Gesundheitskosten (z. B. Behandlungskosten, Notaufnahme) und sonstige Kosten (z. B. Rechtsberatung). Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind infolge dieser Gewalt auch einer Anzahl indirekter Kosten ausgesetzt: Einkommensverlust durch Trennung vom Ehemann oder Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund von Traumata, Verlust der Krankenversicherung usw. Auch wenn es an Daten zur Schätzung der Verluste infolge geschlechtsspezifischer Gewaltverbrechen fehlt, kann man festhalten, dass Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oft eine schlechtere Lebensqualität haben (Al Usta et al. 2012).

Hinsichtlich Flüchtlingsfrauen sollten Sie wissen, dass die Einwanderung ins Aufnahmeland bei Flüchtlingsfrauen zusätzliche wirtschaftliche Verwundbarkeit hervorrufen kann, was dazu führen kann, dass sie z. B. dem Menschenhandel ausgesetzt sind. Ebenso wird berichtet, dass Flüchtlingsmänner, wenn ihnen im Aufnahmeland der Zugang zum Arbeitsmarkt versagt wird, Gewalt in der Beziehung nutzen, um ihren Autonomieverlust auszugleichen – eine weitere wirtschaftliche Folge, die zu Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen führt (Sansone 2016, S. 44). Diese wirtschaftliche Last hat schwere Folgen für die Gesundheit und Sozialisierung von Flüchtlingsfrauen.

KERNBOTSCHAFT

- **Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, leiden oft unter wirtschaftlicher Not.**

ÜBUNG 2 – Identifizierung von sozialen und wirtschaftlichen Folgen und den Risiken von geschlechtsspezifischer Gewalt

Ziel	Ziel dieser Übung ist, ihren Teilnehmer*innen verschiedene Arten von sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Gewalt nahezubringen.
Zeit	Partnerarbeit (20 Minuten); Diskussion im Plenum (10 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Zweiergruppen. Jede*r Teilnehmer*in spricht über einen Fallbeispiel (denken Sie an Anonymität!) und darüber, welchen sozialen und wirtschaftlichen Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt die Klientin ausgesetzt ist. Der*die andere Teilnehmer*in hört zu. Wechseln Sie sich ab (10 Minuten). Dann diskutieren Sie, welche Arten sozialer und wirtschaftlicher Folgen der Gewalt Ihnen bekannt sind (10 Minuten). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse und andere Gruppenkenntnisse im Plenum (10 Minuten).

✓ TO-DO-LISTE

- Führen Sie Übung 2 durch, um sich mit dem Thema vertraut zu machen. Welche wirtschaftlichen Folgen von Gewalt sind Ihnen bekannt?

4.5 Gesundheitliche Folgen

Die gesundheitlichen Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt lassen sich in drei Kategorien einteilen:

1. Körperliche Folgen:

- Verletzungen: Funktionsstörungen, chronische Behinderungen;
- reproduktive Gesundheit: Menstruationszyklusstörungen, Unterleibsoperationen, Komplikationen in der Schwangerschaft, Fehl- und Frühgeburten, Geschlechtskrankheiten

2. (Psycho-)somatische Folgen:

- somatische Störungen: Magen-Darm-Störungen, Herz-Kreislauf-Störungen, Hautkrankheiten, Atemwegserkrankungen;

3. Psychische Folgen:

- posttraumatische Belastungsstörung (PTBS): Reizsteigerung, Schlafstörungen, Reizbarkeit, Zorn, Aggressivität, unangebrachte Feindseligkeit, Hypervigilanz, körperliche Reaktionen auf dem Missbrauch ähnelnde Ereignisse;
- Depression: Lethargie, Suizidgedanken/Suizidversuche, Schlafstörungen;
- soziale Angststörung/soziale Phobie: Phobien, Essstörungen/ungesundes Essverhalten, Verlust der Selbstachtung und des Selbstwertgefühls, Suizidalität;
- Dissoziativstörungen: Rückzug, Depersonalisation, multiple Persönlichkeiten;
- ungesunde Bewältigungsstrategien: riskantes Sexualverhalten, Rauchen, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Selbstzweifel (National Centre on Domestic Violence, Trauma & Mental Health 2014, S. 14; US Department of Veterans Affairs o. J.).

Wie Studien festgestellt haben, haben Flüchtlingsfrauen im Vergleich zu EU-Bürgerinnen schwerwiegendere und mehrfache lang anhaltende traumatische Erfahrungen gemacht, weil sie vorsätzlicher Gewalt ausgesetzt waren. Die unsichere Aufenthaltssituation, fehlende Arbeitsmöglichkeiten usw. sorgen zusätzlich für eine Verstärkung psychischer Probleme. Nicht nur PTBS ist unter Flüchtlingsfrauen hoch, sondern auch andere psychische Störungen und somatische Gesundheitsprobleme. Wenn Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, ihr Heimatland verlassen haben, nachdem sie bereits traumatisiert waren, oder auf der Flucht traumatische Erfahrungen machen mussten, während ihr Aufenthaltsstatus und ihre Zukunft noch unsicher sind, kann dies PTBS und andere Formen psychischer Störungen verschlimmern (Lethi et al. 2016, S. 19-20). Für weitere Informationen dazu, was Sie Ihren Schulungsteilnehmer*innen zum Umgang mit traumatisierten Klientinnen raten können, sehen Sie sich bitte Unterkapitel 8.1 an.

KERNBOTSCHAFT

- **Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, leiden oft unter körperlichen, (psycho)somatischen und psychischen Folgen.**

4.6 Rechtliche Folgen

Wenn eine Flüchtlingsfrau sich entschließt, ein geschlechtsspezifisches Gewaltverbrechen anzuzeigen, hat die Anzeige im Wesentlichen zwei rechtliche Folgen: Erstens die Teilnahme am Strafverfahren durch Anzeige bei der Polizei und dem Justizwesens; zweitens haben Flüchtlingsfrauen die Möglichkeit einer Zivilklage auf materiellen und immateriellen Schadensersatz gemäß der Opferschutzrichtlinie (siehe Unterkapitel 3.2). Außerdem muss Art. 6 EMRK geachtet werden, der die Hauptgrundsätze des Strafrechts und der Strafverfahren regelt, z. B. das Recht auf ein faires Verfahren, der Legalitätsgrundsatz usw.

Weitere mögliche rechtliche Folgen sind, dass ihr Aufenthaltstitel unabhängig von dem ihres Partners behandelt wird (s. z. B. Unterkapitel 5.2.1), Scheidungsangelegenheiten (s. Unterkapitel 5.2.1), Familien- und Sorgerechtsangelegenheiten (s. Unterkapitel 6.4) usw.

5. KAPITEL

VERSCHIEDENE FORMEN GESCHLECHTS-SPEZIFISCHER GEWALT BEI FLÜCHTLINGSFRAUEN

Dieses Kapitel stellt verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt dar, die Flüchtlingsfrauen gewöhnlich erleben, und spricht auch ihre besonderen Folgen im Flüchtlingskontext an, über die Sie Bescheid wissen sollten. Die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt werden Ihnen in der Reihenfolge vorgestellt, in der sie in der Istanbul-Konvention genannt werden, gefolgt von einer Betrachtung des Menschenhandels, der in der Istanbul-Konvention nicht genannt wird. Im 7. Kapitel finden Sie weitere Informationen dazu, wie Sie Flüchtlingsfrauen, die geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, helfen und schützen können.

5.1 Häusliche Gewalt



Art. 3 Buchst. b der Istanbul-Konvention definiert diese Art von Gewalt als

„alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (ebd.).

Diese Art von Misshandlung wird als verdeckt bezeichnet, da er in der Privatsphäre der Wohnung stattfindet. Häusliche Gewalt lässt sich in zwei grobe Kategorien einteilen: Gewalt zwischen Intimpartner*innen, also derzeitigen oder früheren Eheleuten oder Partner*innen, sowie Gewalt zwischen den Generationen, die typischerweise zwischen Eltern und Kindern vorkommt (Europarat 2011, S. 7). Gewalt in der Partnerschaft oder Gewalt in der Familie werden oft als Synonyme für häusliche Gewalt verwendet, da häusliche Gewalt in den meisten Fällen von einem Familienangehörigen (z. B. Ehemann, Bruder, Stiefmutter) oder einem Intimpartner verübt wird (Bonewit & de Santis 2016, S. 13; Creswick 2017, S. 159).

Da häusliche Gewalt zumeist Frauen betrifft, bezeichnet man sie als die heimtückischste und häufigste Form geschlechtsspezifischer Gewalt: Neun von zehn Opfern häuslicher Gewalt sind Frauen. Obwohl häusliche Gewalt weit verbreitet ist, ist die Dunkelziffer von Fällen häuslicher Gewalt hoch (Štirn & Minić 2016, S. 8; EIGE 2013, S. 3). Diese Form geschlechtsspezifischer Gewalt ist oft eine Wiederholungsstraftat, da sie wiederholt und mit der Zeit verstärkt auftritt (WAVE 2017, S. 43). Aufgrund der erlebten körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen Gewalt ist häusliche Gewalt ein Volksgesundheitsproblem mit hohen menschlichen und wirtschaftlichen Kosten (z. B. Gesundheitswesen, Rechts-, Polizei- und andere Dienste) (Alhabib et al. 2009, S. 370).

KERNBOTSCHAFTEN

- Häusliche Gewalt ist ein verdecktes Verbrechen, das zumeist innerhalb von Familien oder heterosexuellen oder homosexuellen Intimbeziehungen stattfindet.
- Häusliche Gewalt umfasst Körperverletzung (einschließlich sexueller Gewalt), emotionalen Missbrauch und wirtschaftliche Beschränkungen.
- Es ist eine Wiederholungsstraftat.

✓ TO-DO-LISTE

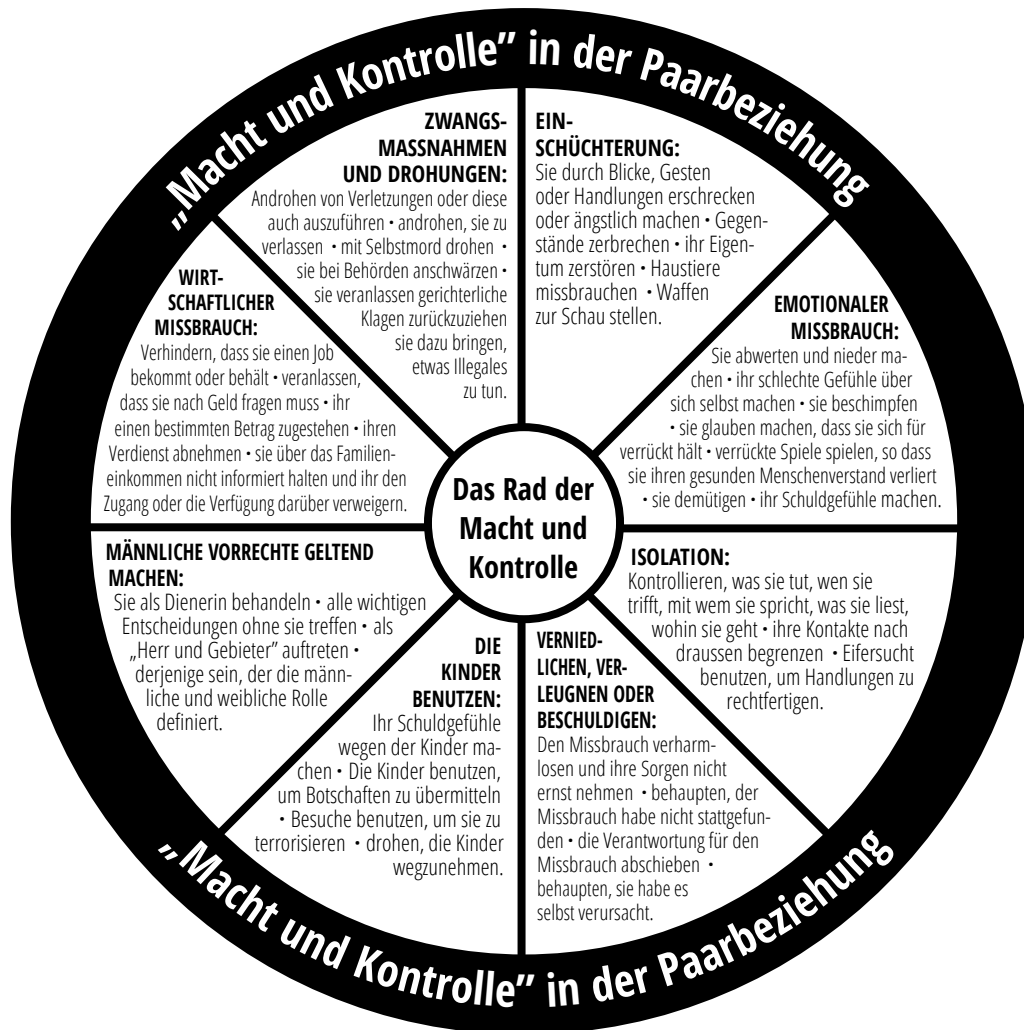
- a) Überprüfen Sie Ihre nationalen Gesetze: Wie wird häusliche Gewalt in Ihren nationalen Gesetzen behandelt? Welche Arten von Gewalt sind in der Begriffsbestimmung enthalten?

🕒 ÜBUNG 3 – Mythen über häusliche Gewalt

Ziel	Ziel dieser Übung ist, herauszufinden, welche gängigen Mythen es zu häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt gibt.
Zeit	Diskussion im Plenum (20 Minuten)
Übung	Diskutieren Sie im Plenum, welche gängigen Mythen es zu häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt gibt (15 Minuten). Später können Sie dann nachlesen, welche Mythen Štirn and Minić (2016, S. 22) nennen. Welche sind Ihnen entgangen? Sind Sie mit allen Mythen einverstanden? (5 Minuten)

5.1.1 Rad der Macht und Kontrolle

Beziehungen, in denen häusliche Gewalt auftritt, sind sehr komplex: Während der Täter nach und nach mehr Kontrolle über das Opfer häuslicher Gewalt gewinnt, so dass er Gewalt ausüben kann, wird es für das Opfer immer schwerer, aus der gewalttätigen Beziehung auszubrechen (Štirn & Minić 2016, S. 28). Zur Darstellung der Komplexität der Beziehung haben das *Domestic Abuse Intervention Programs* [Interventionsprogramme gegen häuslichen Missbrauch] das so genannte Rad der Macht und Kontrolle entwickelt. Dieses Rad kann für Sie bei Ihrer Schulung ein hilfreiches Werkzeug sein. Das Rad der Macht und Kontrolle zeigt im Zentrum des Rades, wie Macht und Kontrolle eingesetzt werden, um Dominanz gegen eine Person auszuüben. Ferner sind der systematische Gebrauch von Drohungen, Einschüchterung und Zwangsmaßnahmen durch den Täter als Speichen abgebildet, während die Felge des Rades von körperlicher und sexueller Gewalt in der Partnerschaft zusammengehalten wird. Das Rad kann für die Arbeit mit Tätern genutzt werden, worin der Täter anhand des Rades seine gewalttätigen Gewohnheiten aufgibt. Opfern häuslicher Gewalt kann das Rad die Möglichkeit geben, aufzuzeigen, was ihnen angetan wurde. Das Rad macht Muster, Absicht und Wirkung von Gewalt sichtbar (Duluth-Modell o. J. a).



Duluth-Modell o. J. b

KERNBOTSCHAFTEN

- Häusliche Gewalt kreist um die Macht und Kontrolle des Täters.
- Das Rad der Macht und Kontrolle macht Muster, Absicht und Wirkung sichtbar.

✓ TO-DO-LISTE

- Überprüfen Sie: Ist das *Rad der Macht und Kontrolle* in Ihrer Sprache verfügbar? Wenn nicht, sollten Sie erwägen, es in Ihre Landessprache zu übersetzen. Es könnte auch hilfreich sein, wenn Sie im Voraus nachsehen, ob das Rad auch in den von den Klientinnen Ihrer Teilnehmer*innen meist gesprochenen Sprachen verfügbar ist und sie es z. B. in Beratungsgesprächen mit Flüchtlingsfrauen verwenden können (Duluth-Modell o. J. c).
- Sehen Sie sich die *Videos zum Gebrauch und Zweck der verschiedenen Räder an* (Duluth-Modell o. J. d). Gibt es ein anderes Rad, das Sie Ihren Teilnehmer*innen vorstellen möchten?

ÜBUNG 4 – Gründe für das Festhalten an einer von Missbrauch geprägten Beziehung

Ziel	Ziel dieser Übung ist, dass Ihre Teilnehmer*innen lernen, zu verstehen, welche Gründe es dafür gibt, dass Flüchtlingsfrauen in einer von Missbrauch geprägten Beziehung bleiben.
Zeit	Diskussion im Plenum (30 Minuten)
Übung	Diskutieren Sie im Plenum, aus welchen Gründen Opfer häuslicher Gewalt in von Missbrauch geprägten Beziehungen bleiben (15 Minuten). Später können Sie dann nachlesen, welche Gründe Štirn and Minić (2016, S. 32) nennen und zur weiteren Diskussion die verschiedenen von den <i>Domestic Abuse Intervention Programs</i> geschaffenen Räder zu Rate ziehen (Duluth-Modell o. J. c). Welche Gründe sind Ihnen entgangen? (15 Minuten)

ÜBUNG 5 – Eigenes Verständnis einer von Misshandlung geprägten Beziehung

Ziel	Ziel dieser Übung ist herauszufinden, welche Arten von Macht und Kontrolle es gibt, die eine von Misshandlung geprägte Beziehung ausmachen.
Zeit	Diskussion im Plenum (25 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie im Plenum. Zeichnen Sie das Rad der Macht und Kontrolle auf ein großes Blatt Papier oder eine Wandtafel. Lassen Sie die einzelnen Speichen leer und schreiben Sie nur „Macht und Kontrolle“ in die Kreismitte. Diskutieren Sie im Plenum, welche Kategorien der Ausübung von Macht und Kontrolle es gibt und was diese mit sich bringen. Sehen Sie dann das Duluth-Modell an (Duluth-Modell o. J. c). Haben Sie etwas vergessen? (25 Minuten). Sie können dieselbe Übung auch mit den verschiedenen auf der Duluth-Website genannten Rädern (z. B. dem Kultur-Rad) durchführen (ebd.).

5.2 Im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten

Im Namen der „Ehre“ begangene Gewaltstraftaten sind eine Art von Gewalt, deren Motivation der Schutz oder die Wiedergewinnung dessen ist, was als Familienehre wahrgenommen wird. Gewalt im Namen der „Ehre“ sollte als Überbegriff und nicht als spezifische Straftat verstanden werden. Sie kann viele Formen annehmen, von psychischer bis hin zu körperlicher und sexueller Gewalt (Terre des Femmes o. J.):

- Zwangsheirat (s. Unterkapitel 5.2.1);
- Zwangsabtreibung, Rekonstruktion des Jungfernhäutchens und Jungfräulichkeitstests. In Fällen, in denen Frauen vor oder außerhalb der Ehe Geschlechtsverkehr haben, können Frauen selbst und/oder ihre Familien eine Zwangsabtreibung oder eine operative Rekonstruktion des Jungfernhäutchens anstreben (HBVA o. J.). Jungfräulichkeitstests sind ebenfalls eine im Namen der „Ehre“ begangene Straftat (UN Women o. J.);
- Entführung und Inhaftierung: Weggelaufene Mädchen und Frauen, können entführt oder inhaftiert werden (HBVA o. J.);
- Vergewaltigung und Gruppenvergewaltigung (UN Women o. J.) (s. Unterkapitel 5.4);
- Folter einschließlich Verbrennung, Säureangriffe, Verstümmelung und Brustbügeln (UN Women o. J.; Hampshire Safeguarding Children Board o. J.);
- Zwangsraumung (UN Women o. J.);
- Belästigung einschließlich Drohungen (ebd.) (s. Unterkapitel 5.3);
- „Ehrensuiid“: Familien können Frauen zum Suizid zwingen, um einer Verurteilung wegen Mordes zu entgehen (HBVA o. J.);
- „Ehrenmorde“: gelten als die letztmögliche Sanktion, wenn eine Frau ihre Familie „entehrt“ (ebd.);
- Verstümmelung weiblicher Genitalien (Isle of Wight Council 2013, S. 10-11) (s. Unterkapitel 5.5).

Was genau heißt „Ehre“? Gegenwärtig gibt es keine kulturübergreifend anerkannte Begriffsbestimmung von im Namen der „Ehre“ begangenen Straftaten. In patriarchalischen Gesellschaften kann „Ehre“ als das „korrekte“ Benehmen weiblicher Familienangehöriger verstanden werden, da sie als Eigentum der Männer gelten. Das bedeutet, dass Männer sicherstellen müssen, dass die „Ehre“ der Familien nicht durch das Fehlverhalten der weiblichen Familienangehörigen zerstört wird, wie etwa vorehelichem Geschlechtsverkehr, Ehebruch, Vergewaltigung usw. Im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten werden somit gerechtfertigt mit der Notwendigkeit, die „Familienehre“ zu verteidigen oder zu schützen (Terre des Femmes o. J.). An dem Begriff „Ehre“ im Zusammenhang mit solchen Straftaten gibt es Kritik, da er diskriminierende Fehlvorstellungen verstärkt, wonach Frauen und Mädchen die „Ehre“ der Männergemeinschaft verkörpern und Gewalttaten gegen Frauen „ehrenhaft“ sind (UN Women o. J.). Da die Opfer dieser Art von Straftaten gewöhnlich Frauen und Mädchen und die Täter für gewöhnlich männliche Verwandte sind (z. B. Väter, Brüder, Ehemänner, Söhne, aber auch Priester usw.), betrachtet man im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten als geschlechtsspezifische Gewalt (Gill 2006, S. 1–2). Über das Ausmaß des Problems mit im Namen der „Ehre“ begangenen Straftaten ist wenig bekannt. Erst seit kurzem räumen die EU-Mitgliedstaaten ein, dass im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten ein Problem innerhalb der EU sind – besonders infolge von Migrationsströmen – und nicht mehr eines, das nur außerhalb der Grenzen der EU vorkommt. Auch liegen kaum Daten vor, weil im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten verdeckte Straftaten sind. Es kommt auch häufig vor, dass zur Anzeige gebrachte Straftaten als häusliche Gewalt statt als im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten eingestuft werden (Europäisches Parlament 2016a, S. 4). Um Flüchtlingsfrauen zu helfen, die unter im Namen der „Ehre“ ausgeübter Gewalt leiden, ist es wichtig, dass Ihre Teilnehmer*innen sich über die Unterschiede im Klaren sind, damit sie solchen Klientinnen die notwendige Hilfe anbieten können (s. Übung 9).

KERNBOTSCHAFTEN

- Im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten haben viele Formen.
- Es gibt keine kulturübergreifend anerkannte Begriffsbestimmung für im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten.
- Im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten werden oft fälschlich als Fälle häuslicher Gewalt eingestuft.

ÜBUNG 6 – Bedeutung von „Ehre“

Ziel	Ziel dieser Übung ist, die verschiedenen Bedeutungen von „Ehre“ aufzuzeigen.
Zeit	Diskussion im Plenum (20-30 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie im Plenum. Führen Sie <i>Exercise 6.1. Brainstorm: what is the meaning of honour</i> , wie im Handbuch <i>Honour Related Violence</i> (Kvinnoforum 2005, S. 65) beschrieben, durch (20–30 Minuten).

ÜBUNG 7 – Vier-Ecken-Übung

Ziel	Ziel dieser Übung ist, dass Ihre Teilnehmer*innen einen Standpunkt zu im Namen der „Ehre“ begangenen Straftaten einnehmen und diesen vielleicht anfechten.
Zeit	Diskussion im Plenum (2 Minuten pro Teilnehmer*in)
Übung	Arbeiten Sie im Plenum. Lesen Sie <i>Exercise 6.2. 4-corner exercise</i> , wie im Handbuch <i>Honour Related Violence</i> (Kvinnoforum 2005, S. 68) beschrieben (2-minütige Stellungnahme/Teilnehmer*in).

ÜBUNG 8 – Anzeichen von im Namen der „Ehre“ begangenen Straftaten

Ziel	Ziel dieser Übung ist, Anzeichen von im Namen der „Ehre“ begangenen Straftaten zu erkennen.
Zeit	Gruppenarbeit (25 Minuten); Diskussion im Plenum (10 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Dreier- bis Vierergruppen. Leiten Sie die Teilnehmer*innen dazu an, über Anzeichen, die auf im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten hinweisen könnten, nachzudenken. Im Brainstorming sollten die Anzeichen bei a) Frauen, b) Männern, c) Mädchen, d) Jungen beachtet werden. Welche Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt es? Spielt das Alter eine Rolle? (20 Minuten). Dann sehen Sie sich die Anzeichen an, die in dem Handbuch <i>Honour Related Violence</i> (Kvinnoforum 2005, S. 81) genannt werden. Ist Ihnen etwas entgangen? (5 Minuten). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse und Gedanken im Plenum (10 Minuten).

ÜBUNG 9 – Unterschiede zwischen häuslicher Gewalt und im Namen der „Ehre“ ausgeübter Gewalt

Ziel	Ziel dieser Übung ist, herauszufinden welche Unterschiede es zwischen häuslicher Gewalt und im Namen der „Ehre“ ausgeübter Gewalt gibt und wie stark diese beiden Formen geschlechtsspezifischer Gewalt tatsächlich miteinander verflochten sind.
Zeit	Gruppenarbeit (40 Minuten); Diskussion im Plenum (10 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Dreiergruppen. Führen Sie <i>Exercise 4.3. Power structures and HRV</i> , wie im Handbuch <i>Honour Related Violence</i> (Kvinnoforum 2005, S. 45–46) beschrieben, durch (40 Minuten). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse im Plenum. Ist es Ihnen schwer gefallen, zwischen häuslicher Gewalt und im Namen der „Ehre“ begangenen Straftaten zu unterscheiden? Wo sehen Sie Verflechtungen zwischen im Namen der „Ehre“ begangenen Straftaten und häuslicher Gewalt? (10 Minuten)

✓ TO-DO-LISTE

- Überprüfen Sie Ihre nationalen Gesetze: Wie sind im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten definiert? Welche Formen von im Namen der „Ehre“ begangenen Straftaten werden in Ihren nationalen Gesetzen genannt?

5.2.1 Zwangsheirat

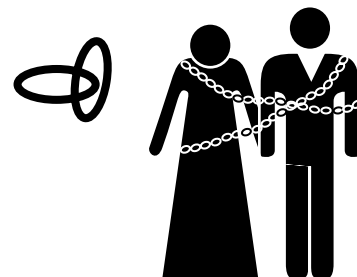
Dieses Unterkapitel schenkt dem Problem der Zwangsheirat besondere Beachtung, da diese die bekannteste Form einer im Namen der „Ehre“ begangenen Straftat ist, die Flüchtlingsfrauen in der EU betrifft (Terre des Femmes o. J.). Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und kann als Form geschlechtsspezifischer Gewalt verstanden werden, da sie Mädchen und Frauen unverhältnismäßig stark betrifft (Psaila et al. 2016, S. 9). Zwangsheirat kann auch als eine Form von Kindesmissbrauch angesehen werden, wenn das Opfer unter 18 Jahre alt ist (FEM Roadmap 2016, S. 8).

Im Jahresbericht 2014 des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte definiert der Kommissar Zwangsheirat bzw. Zwangsheirats als

jede Ehe, die ohne die volle und freiwillige Einwilligung einer oder beider Parteien zustande kommt und/oder wo eine oder beide Parteien nicht in der Lage ist/sind, die Ehe zu beenden oder zu verlassen, einschließlich infolge von Zwang oder erheblichem gesellschaftlichen oder familiären Druck (ebd., S. 16).

Wie im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten ist Zwangsheirat ein Überbegriff, der Folgendes beinhaltet:

- arrangierte Heirat;
- Kinderehe;
- Frühheirat;
- Heirat als Versklavung;
- Ehe, in der es einer der Parteien nicht erlaubt ist, sie zu verlassen oder zu beenden;
- nicht vollzogene Ehe;
- Putativehe;
- Heirat zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft;
- Fiktive, vorgetäuschte oder Scheinehe;
- Zwangsverheiratung durch bewaffnete Gruppen in Konflikten oder als Mittel, mit dem ein Mädchen nach einem Konflikt der Armut entgehen will.



Diese Formen haben gemeinsam, dass die Einwilligung in die Heirat fehlt (Rude-Antoine 2005, S. 7; EIGE o. J. b).

Die Kriminalstatistiken der aufgeführten Fälle von Zwangsheirat in Mitgliedstaaten der EU geben nicht das wirkliche Ausmaß dieser Art von geschlechtsspezifischer Gewalt wieder, da es sich hier um eine verdeckte Straftat handelt. Außerdem sind die Daten aufgrund verschiedener Begriffsbestimmungen von Zwangsheirat in den Mitgliedstaaten auf EU-Ebene nicht vergleichbar; d. h. nicht alle EU-Mitgliedstaaten stellen Zwangsheirat unter Strafe¹⁷. Die meisten internationalen Daten legen den Schwerpunkt auf Kinderehe von minderjährigen Mädchen unter 18 Jahren (Psaila et al. 2016, S. 34). Die Website [Girls Not Brides](#) (o. J.) liefert einen guten Überblick darüber, wo Kinderehen stattfinden, und kann bei Ihrer Schulung als Werkzeug dienen, um Teilnehmer*innen zu zeigen, ob Zwangsheirat in den Herkunftsländern ihrer Klientinnen verbreitet ist (ebd.). Die Sekundärforschung der FRA (2014b) zu fünf EU-Mitgliedstaaten – Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich – ergab, dass die Opfer von Zwangsheirat meist weiblich, mit Migrationshintergrund und 16 bis 25 Jahre alt sind. Die Herkunft der Opfer unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat: Während die Mehrheit der Opfer im Vereinigten Königreich einen südasiatischen Hintergrund hat, sind viele Opfer in Deutschland Türkinnen, stammen vom westlichen Balkan oder sind Abkömmlinge dieser Einwanderungsgruppen. In Frankreich haben die Opfer zumeist die französische Staatsbürgerschaft, haben aber ausländische Vorfahren (ebd., S. 12–14). Fälle von Zwangsheirat kann man nicht als etwas Typisches für bestimmte Volksgruppen, Migranten- oder Glaubensgemeinschaften verstehen, da sie auch innerhalb europäischer Länder, z. B. Bulgariens, Griechenlands oder Italiens, verbreitet sind (Europäisches Parlament 2016a, S. 3; Robbers 2008, S. 35).

Die Gründe für Zwangsheirat unterscheiden sich von Land zu Land. Bei Flüchtlingsfrauen besteht ein höheres Risiko der Zwangsheirat. Wirtschaftliche Bedingungen (z. B. damit ältere Familienangehörige versorgt sind, Familienarmut), religiöse Gründe, das Aufrechterhalten von Traditionen, Patriarchat usw. können Gründe dafür sein, dass man Töchter ohne ihre Einwilligung verheiratet (Rude-Antoine 2005, S. 7–30; Psaila et al. 2016, S. 39). Studien zeigen, dass Zwangsheirat unter den Ärmsten der Welt am weitesten verbreitet ist. Bei Frauen und Mädchen mit Lernbehinderungen besteht ein höheres Risiko (FRA 2014b, S. 3). Zwangsheirat ist oft der Grund dafür, dass Flüchtlingsfrauen ihr Land verlassen und internationalen Schutz suchen, weil sie gezwungen werden, gegen ihren Willen zu heiraten oder weil sie vor einer bereits abgeschlossenen Zwangsheirat flüchten (Seelinger 2010, S. 56–57). Es gibt drei Arten von Zwangsheirat in der EU, die Flüchtlingsfrauen betreffen können (Robbers 2008, S. 28–35):

- 1) „Importheirat“: Flüchtlinge begeben sich in ihr Herkunftsland, um eine*n Ehepartner*in zum „Import“ in die EU zu finden.
- 2) „Urlaubsheirat“: Flüchtlingsfrauen werden im Heimatland ihrer Familie verlobt oder verheiratet, ohne davon vorher informiert zu werden.
- 3) „Heirat zur Einwanderungserlaubnis“: Flüchtlingsfrauen, die einen Aufenthaltstitel in der EU haben, werden Landsmännern im Herkunftsland der Familie versprochen. Diese Art der Zwangsheirat fungiert als Mittel zum Aufenthalt in der EU.

Eine Zwangsheirat hat psychische, emotionale, gesundheitliche, finanzielle und rechtliche Folgen für ihr Opfer (s. 4. Kapitel). Die Erkennung von Fällen von Zwangsheirat ist eine Herausforderung, der wir während des CCM-GBV-Projekts auch begegnet sind. Anhänge 1 und 2 der FEM Roadmap (2016), die Sie Ihren Schulungsteilnehmer*innen vielleicht vorstellen möchten, bieten Berater*innen eine gute Anleitung zur Erkennung von und zum Umgang mit Opfern einer Zwangsheirat (ebd., S. 32–34).

KERNBOTSCHAFTEN

- Zwangsheirat ist ein Überbegriff, der viele verschiedene Arten von Ehen bzw. Eheschließungen umfasst.
- Zwangsheirat kann keiner bestimmten Religionsgruppe oder Kultur zugeordnet werden.
- Es fehlt an Daten zum Ausmaß von Zwangsheirat innerhalb der EU.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Überprüfen Sie Ihre nationalen Gesetze: Wie ist Zwangsheirat definiert?
- b) Recherchieren Sie, ob Sie Daten und Statistiken zu Zwangsheirat in Ihrem Land finden können. Sehen Sie sich die [Pystel-Website](#) (o. J.) an.
- c) Machen Sie die Online-Schulung zur Zwangsheirat des Virtual College¹⁸ (o. J. a).
- d) Sehen Sie sich die Website [Girls Not Brides](#) (o. J.) an, um einen Überblick darüber zu bekommen, wo Kinderehe stattfindet.
- e) Sehen Sie sich Anhänge 1 und 2 der [FEM Roadmap](#)¹⁹ (2016, S. 32–34) an.

🕒 ÜBUNG 10 – Mögliche Anzeichen von Zwangsheirat

Ziel	Ziel dieser Übung ist, Erfahrungen und Ideen zu Anzeichen von Zwangsheirat auszutauschen.
Zeit	Gruppenarbeit (15 Minuten); Diskussion im Plenum (10 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Dreier- bis Vierergruppen. Diskutieren Sie verschiedenen Anzeichen, die auf Zwangsheirat hinweisen könnten. Sehen Sie sich dann die in der FEM Roadmap (2016, S. 12) genannten Anzeichen an (15 Minuten). Ist Ihnen etwas entgangen? Sollte man etwas hinzufügen? Diskutieren Sie im Plenum (10 Minuten).

🕒 ÜBUNG 11 – Risiken wegen Zwangsheirat

Ziel	Ziel dieser Übung ist, dass Ihre Teilnehmer*innen herausfinden, welche Risiken es bergen kann, wenn sich eine Flüchtlingsfrau einer Zwangsheirat verweigert.
Zeit	Gruppenarbeit (15 Minuten); Diskussion im Plenum (10 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Dreier- bis Vierergruppen. Diskutieren Sie die verschiedenen Konsequenzen, die es für Flüchtlingsfrauen haben könnte, wenn sie sich einer Zwangsheirat verweigern. Sehen Sie sich dann die möglichen negativen Folgen für Opfer von Zwangsheirat an, die CMY (2016) aufführt (ebd., S. 6) (15 Minuten). Ist Ihnen etwas entgangen? Sollte man etwas hinzufügen? Diskutieren Sie im Plenum (10 Minuten).

¹⁷ Die 12 Mitgliedstaaten, in denen Zwangsheirat unter Strafe steht, sind AT, BE, BG, CY, DE, ES, HR, LU, MT, PT, SE, SI, UK (Daten von 2011–2015) (ebd.).

¹⁸ Bitte beachten Sie, dass Sie sich für diese Schulung anmelden müssen und bei der Anmeldung eine englische Grafschaft wählen müssen.

¹⁹ Die [Roadmap](#) ist in mehreren Sprachen verfügbar.

5.2.1.1 Verschiedene Mittel zur Bekämpfung von Zwangsheirat

Dieses Unterkapitel gibt einen Überblick darüber, wie man gegen Zwangsheirat aus Sicht des Zivil-, Straf- und Ausländerrechts vorgehen kann.

Strafrechtliche Verfolgung von Zwangsheirat

Da im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten und Zwangsheiraten innerhalb von Familien auftreten, hat man sie lange als Privatangelegenheit betrachtet – ähnlich wie häusliche Gewalt. Erst in jüngerer Zeit sind Rechtsinstrumente zur Bestrafung von Zwangsheiraten aufgekommen (Gill 2006, S. 1). Es gibt verschiedene auf Zwangsheirat ausgerichtete Rechtsinstrumente auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, die zum Ziel haben, Zwangsheirat strafbar zu machen.

a) Völkerrecht

Völkerrechtlich wird Zwangsheirat als Menschenrechtsverletzung anerkannt: Art. 16 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), Art. 23 Abs. 2 und 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR, UN-Zivilpakt) sowie Art. 10 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr, UN-Sozialpakt) verbieten eine Heirat ohne den freien Willen beider Parteien. Art. 16 Abs. 1 CEDAW weist ebenfalls ausdrücklich darauf hin, dass Frauen und Männer das gleiche Recht auf freie Wahl des Ehepartners haben. International ist anerkannt, dass Zwangsheirat als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählen kann (z. B. wie von der Berufungskammer des Sondergerichtshofs für Sierra Leone entschieden) und einen Asylgrund darstellen kann (Loiberas 2014, S. 911–914; Seelinger 2010, S. 90; FRA 2014b, S. 17; 29).

b) Regionales Recht

Der Europarat hat ebenfalls mehrere nicht bindende Beschlüsse und Empfehlungen verabschiedet, wie z. B. den Entschluss Nr. 1468 von 2005 zu Zwangsheirat und Kinderehe, der die Vertragsstaaten auffordert, Zwangsheirat unter Strafe zu stellen. Die Istanbul-Konvention regelt sowohl zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen von Zwangsheirat: Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Zwangsheirat unter Strafe zu stellen und auch zu bestrafen (Psaila et al. 2016, S. 28). Art. 37 der Istanbul-Konvention erkennt zwei verschiedene Formen von Zwangsheirat an, die unter Strafe gestellt werden sollten: erstens das vorsätzliche Verhalten, durch das eine Person zur Eheschließung gezwungen wird; zweitens das vorsätzliche Verhalten, durch das eine Person in ein fremdes Land gelockt wird, um sie zur Eheschließung zu zwingen (Christofi et al. 2017, S. 66).

Was die EU betrifft, sollten Sie wissen, dass das Thema Zwangsheirat direkt oder indirekt in der EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung der Diskriminierung bei Asylangelegenheiten, bei Einwanderung, Freizügigkeit, Strafgerichtsbarkeit und Datenschutz angesprochen wird (FRA 2014b, S. 9). Die EU hat nicht rechtsverbindliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Zwangsheirat herausgegeben, wie z. B. den Aktionsplan für Menschenrechte 2015–2019 (Psaila et al. 2016, S. 3031). Die EU stellt Zwangsheirat auf EU-Ebene jedoch nicht unter Strafe.

c) Nationales Recht

Obwohl die Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten verpflichtet, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen [zu treffen], um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das eine erwachsene Person oder ein Kind zur Eheschließung gezwungen wird, unter Strafe gestellt wird“ (Art. 37), hatten bis 2016 nur etwa die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Kroatien, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowenien, Schweden, Spanien, das Vereinigte Königreich und Zypern – Zwangsheirat als Straftatbestand in ihr nationales Recht aufgenommen. Während die Begriffsbestimmungen und Auslegungen von Zwangsheirat sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden, erkennen sie alle Zwang, Nötigung, Gewalt und Drohung als Hauptmerkmale von Zwangsheirat an. In Deutschland, Griechenland, Österreich, Spanien und Schweden steht auch unter Strafe, eine andere Person zu nötigen, ein Land zu verlassen, um sie zur Eheschließung zu zwingen oder sie zu nötigen, sich zum Zweck einer Zwangsheirat in ein anderes Land zu begeben (Deutschland). In Mitgliedstaaten, die Zwangsheirat nicht ausdrücklich unter Strafe stellen, stehen stattdessen andere Taten (z. B. Nötigung, Gewalt, Drohungen usw.) unter Strafe, so dass Zwangsheirat über andere Straftatbestände wie Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexuelle Gewalt, Freiheitsberaubung, körperliche und psychische Gewalt, Nötigung usw. bestraft werden kann. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Überlegung, dass Kriminalisierung zwar ein Werkzeug im Kampf gegen Zwangsheirat sein kann, sie aber keine Methode ist, den tieferen Ursachen dieser Form geschlechtsspezifischer Gewalt entgegenzuwirken (FRA 2014b, S. 18–20).

Wie Mitgliedstaaten die Zwangsheirat in ihrem nationalen Recht definieren, bestimmt automatisch auch, wie man im Flüchtlingskontext mit Zwangsheirat umgeht (Lobeiras 2014, S. 909–910). Die FRA (2014b) zeigt auf Grundlage ihrer Fünf-Länder-Analyse (siehe voriges Unterkapitel), dass, wenn Flüchtlingsfrauen der Flüchtlingsstatus gewährt wird, dies nicht auf Grundlage einer Zwangsehe geschieht, sondern aus einem anderen Verfolgungsgrund. Vielmehr ist es eine gängige Praxis, dass Opfer von Zwangsheirat subsidiären Schutz erhalten, vorausgesetzt, die Flüchtlingsfrau kann nachweisen, dass sie Opfer einer Zwangsheirat ist (ebd., S. 29), was in den meisten Fällen nicht möglich ist, wie das CCM-GBV-Projekt herausfand.

KERNBOTSCHAFTEN

- Die Frage der Einwilligung ist der entscheidende Faktor für den Tatbestand der Zwangsheirat in völkerrechtlichen, regionalen und nationalen Rechtsinstrumenten.
- Nicht alle Mitgliedstaaten der EU haben die Zwangsheirat gemäß Art. 37 der Istanbul-Konvention in ihrem nationalen Recht unter Strafe gestellt; stattdessen stehen andere Taten unter Strafe.

Zivil- und ausländerrechtliche Fragen

Während oben die strafrechtlichen Aspekte der Zwangsheirat behandelt wurden, wendet sich dieser Abschnitt den zivilrechtlichen Folgen der Zwangsheirat unter Betrachtung des Eherechts zu. Es ist wichtig, dass Sie als Schulungsleiter*in über zivilrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Zwangsheirat Bescheid wissen, da

zivilrechtliche Bestimmungen zur Operationalisierung der freien Einwilligung in die Eheschließung, Schutzmaßnahmen für von Personen unter 18 Jahren geschlossene Ehen und wirksame Möglichkeiten zur Annullierung einer Zwangsehe dazu beitragen können, Zwangsheirat zu verhindern und Opfer zu schützen. Das Eherecht liefert bestimmte Mittel zum Kampf gegen Zwangsheirat (FRA 2014b, S. 20).

In diesem Unterabschnitt wird auch auf das Ausländerrecht verwiesen, da dieses einen Einfluss auf den Schutz den Betroffenen einer Zwangsheirat haben kann, wenn diese Flüchtlingsfrauen sind.

a) Völkerrecht

1964 trat das UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließungen in Kraft, 1965 folgte die zugehörige Empfehlung. Das Übereinkommen und die Empfehlungen legen einen Rechtsrahmen für die Anerkennung von Eheschließungen in den Ländern und das Heiratsminderalter fest, behandeln das Thema Willenseinigung usw. Keiner der beiden Texte bestimmt jedoch, wie Vertragsstaaten sicherstellen sollen, dass Eheleute eine Ehe nur mit freier und uneingeschränkter Willenseinigung eingehen (Psaila et al. 2016, S. 25; 42).

b) Regionales Recht

Es gibt mehrere regionale Rechtsinstrumente zur Regelung von Eherechtsfragen. Art. 12 EMRK garantiert Männern und Frauen im heiratsfähigen Alter das Recht, eine Ehe einzugehen (Psaila et al. 2016, S. 28). Art. 9 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) gewährleistet das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen (FRA 2014b, S. 17).

Während Art. 37 der Istanbul-Konvention sich auf die strafrechtliche Verfolgung von Zwangsheirat konzentriert (s. o.), legt Art. 32 der Konvention die zivilrechtlichen Folgen hinsichtlich der Annullierung und Auflösung von Zwangsehen fest (Europarat 2011, S. 31). Die Istanbul-Konvention hat auch ausländerrechtliche Auswirkungen in Fällen von Zwangsheirat. Art. 59 der Konvention verfügt, dass der Aufenthaltsstatus eines Opfers geschlechtsspezifischer Gewalt nicht von dem des Ehemannes oder Partners abhängt, sondern eigenständig behandelt werden soll (ebd., S. 15). Die Konvention legt ferner fest, dass es in Fällen von Zwangsheirat wichtig ist, dass die Behörden Flüchtlingsfrauen einen eigenständigen Aufenthaltstitel gewähren, auch wenn die Ehe vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes endet, da Opfer von Zwangsehen sich sonst genötigt sehen, während dieser Zeit verheiratet zu bleiben oder sich darauf einstellen müssen, nach der Scheidung abgeschoben zu werden (Art. 59 Abs. 1-2). In Fällen, in denen eine Flüchtlingsfrau zum Zweck einer Zwangsheirat in einen anderen Staat gebracht wurde und damit über den Ablauf oder die garantierte Dauer ihres Aufenthaltstitels hinaus außerhalb eines Vertragsstaats verweilt, soll die betroffene Flüchtlingsfrau als Opfer einer Zwangsheirat ihren Aufenthaltstitel wiedererlangen können (Art. 59 Abs. 4) (Europarat 2011: 51-52).

Auf EU-Ebene wird im Zusammenhang mit Zwangsheirat oft auf die Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung verwiesen. Gemäß dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten ein Mindestalter festlegen, das erreicht werden muss, bevor der*die Ehepartner*in nachreisen darf (Art. 4 Abs. 5); sie können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung auch ablehnen oder den Aufenthaltstitel des Familienangehörigen entziehen oder seine Verlängerung verweigern (Art. 16 Abs. 2 Buchst. b) (Psaila 2016, S. 29). Laut Art. 15 Abs. 3 können die Mitgliedstaaten einen eigenen Aufenthaltstitel gewähren, „wenn besonders schwierige Umstände vorliegen“, wozu auch Zwangsehen gehören.

c) Nationales Recht

So wie das Verständnis von Zwangsheirat von Land zu Land unterschiedlich ist, unterscheidet sich auch das Verständnis der Zivilehe zwischen den Mitgliedstaaten (Europa o. J.). Obwohl alle Mitgliedstaaten hinsichtlich ziviler Eheschließungen ein Mindestheiratsalter von 18 Jahre vorschreiben²⁰, erlauben die meisten Mitgliedstaaten eine frühere Eheschließung bei Einwilligung der Eltern bzw. einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde (FRA 2017). Das Zivilrecht befasst sich auch mit Fragen zu Ehen zwischen Eheleuten mit verschiedenen Staatsbürgerschaften, worin es sich ebenfalls von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheidet. Wird eine Ehe in einem EU-Mitgliedstaat geschlossen, so regelt das Recht des betreffenden Mitgliedstaats die Bedingungen der Ehe. In Fällen einer Eheschließung außerhalb der EU kann jedoch gemäß internationalem Privatrecht das nationale Recht des Heimatlandes gelten.

Hinsichtlich Zwangsheirat ist auch zu beachten, wie EU-Mitgliedstaaten mit religiösen Eheschließungen umgehen. Hier beziehen wir uns auf den Fall der Scharia²¹ (Oguinniran 2010, S. 5). Die Scharia spielt in allen Teilen des Alltags eine Rolle: Das bedeutet, dass in Ländern oder Regionen, wo die Scharia praktiziert wird, ausschließlich das Recht der Scharia gilt. Im Fall der Heirat heißt das z. B., dass der Koran so interpretiert werden kann, dass er die Heirat minderjähriger Mädchen zulässt. Ein weiterer in Sachen Zwangsheirat zu besprechender Gesichtspunkt ist die Frage der Polygamie. Der Koran erlaubt Männern die Polygamie, hält sie aber nicht dazu an²². Islamische Ehen ohne zivile Eheschließung sind rechtlich nicht anerkannt. Nach der Scharia ist auch eine Scheidung möglich und muss oft auch erfolgen, da zivile Scheidungen zur Aufhebung einer islamischen Ehe nicht anerkannt werden. Während Männer jederzeit einer Frau die Scheidung aussprechen können, müssen Frauen zu einer religiösen Behörde – gewöhnlich einem Scharia-Rat – gehen und einen Scheidungsgrund angeben, wie etwa unangemessenes Verhalten, Ehebruch, lange Haft des Ehemannes usw. Dann ergeht der *Talaq*, die Scheidung. Islamische Scheidungen oder Annullierungen müssen im Allgemeinen auch auf eine zivile Scheidung in einem EU-Mitgliedstaat folgen, damit diese anerkannt wird (MWNUK 2016, S. 5–43).

Die Gerichte der EU-Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, eine im Ausland geschlossene Ehe zu annullieren. In solchen Umständen müssen die Gerichte nachweisen, dass die Ehe oder der Brauch dem Schutz der Menschenrechte oder Grundfreiheiten widerspricht. In Fällen, in denen Flüchtlingsfrauen die EU verlassen mussten, um dann außerhalb der EU zwangsverheiratet zu werden, müssen die EU-Mitgliedstaaten es Flüchtlingsfrauen gemäß Art. 59 Abs. 4 der Istanbul-Konvention ermöglichen, in den jeweiligen Mitgliedstaat zurückzukehren. Die Bedingungen für die Wiedereinreise können jedoch schwer zu erfüllen sein (Alter, Integrationsaussichten usw.), auch wenn bei Opfern von Zwangsheirat auf sie verzichtet werden kann. Die Mitgliedstaaten können die Familienzusammenführung für Fälle beschränken, in denen ein Verdacht einer Zwangsheirat besteht, z. B. durch Mindestalteranforderungen für Ehegatt*innen bei Familienzusammenführung. Manche Mitgliedstaaten haben als Mechanismus gegen Zwangsheirat das Mindestalter für Ehegatt*innen bei Familienzusammenführungen sogar erhöht (FRA 2014b, S. 7; 22–25; 38).

KERNBOTSCHAFTEN

- **Das UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließungen und die zugehörige Empfehlung legen einen Rechtsrahmen für die Anerkennung von Eheschließungen fest.**
- **Die Istanbul-Konvention regelt sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen von Zwangsheirat.**
- **EU-Mitgliedstaaten können sich auf das Ausländerrecht berufen – z. B. die Richtlinie zur Familienzusammenführung –, da dies Auswirkungen auf den Schutz von Opfern von Zwangsheirat haben kann.**
- **Für islamische Scheidungen oder Annullierungen ist eine zivilrechtliche Scheidung oder Annullierung nach den Gesetzen des jeweiligen Mitgliedstaats erforderlich.**

²⁰ Mit Ausnahme von Schottland, wo das Mindestalter 16 Jahre beträgt (ebd.).

²¹ Die Scharia umfasst die Normen, Werte und das Rechtssystem im muslimischen Glauben (Oguinniran 2010, S. 5).

²² Grundlage der Polygamie ist der Gedanke, sich um Waisen zu kümmern und Witwen zu verheiraten, in der Absicht, das soziale Problem von Menschen zu lösen, die sich nicht selbst versorgen können (MWNUK 2016, S. 5–15).

Folgende Grafik fasst zusammen, mit welchen rechtlichen Instrumenten gegen eine Zwangsheirat auf europäischer Ebene aus Sicht des Zivil-, Straf- und Ausländerrecht vorgegangen wird:

Wie Zwangsheirat auf europäischer Ebene aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten angegangen wird



Grafik: SOLWODI Deutschland e.V.

✓ TO-DO-LISTE

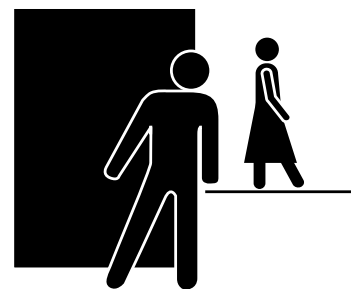
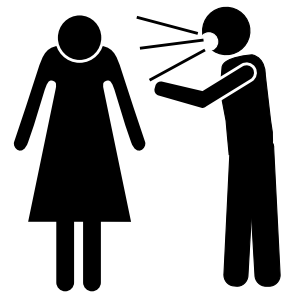
- Überprüfen Sie Ihr nationales Zivilrecht: Was sind die Rechtsbedingungen für Heirat in Ihrem Land? Prüfen Sie z. B. die Website [Couples in Europe](#)²³ (Couples Europe o. J.) und die [Website der FRA \(2017\)](#) auf Daten zu Eheschließungen mit Einwilligung.
- Überprüfen Sie Ihr nationales Strafrecht: Wie ist Zwangsheirat definiert? Steht sie unter Strafe? Wenn nicht, wie geht man für gewöhnlich mit Fällen von Zwangsheirat um?
- Recherchieren Sie zum Recht auf Familienzusammenführung in Ihrem Land: Wo und wie wird auf Zwangsehen Bezug genommen?
- Überprüfen Sie, welche Regeln in Ihrem Land für polygame Ehen gelten. Sie können sich z. B. auf das European Migration Network (EMN) (2016) [Link](#) berufen.

5.3 Psychische Gewalt – Nachstellung („Stalking“) und Belästigung

Obwohl psychische Gewalt an sich nicht geschlechtsspezifisch sein muss, ist es wichtig zu wissen, dass mehrheitlich Frauen unter psychischer Gewalt und emotionalem Missbrauch leiden (Bonewit & de Santis 2016, S. 16). Psychische Gewalt wird in Art. 33 der Istanbul-Konvention als eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt anerkannt. Es handelt sich um eine Art von Gewalt, bei der eine Person einer anderen Person droht und ihr Angst einflößt, um Kontrolle über sie zu haben. Psychische Gewalt ist oft eine Form von Gewalt zwischen Intimpartner*innen. Zu dieser Form von Gewalt gehört:

- anzudrohen, der Person oder ihrer Familie Schaden zuzufügen, wenn er*sie einen verlässt;
- anzudrohen, sich selbst Schaden zuzufügen;
- Gewaltandrohung;
- Drohungen, jemanden zu verlassen;
- verbale Aggression;
- Tätigkeiten der anderen Person unangemessen zu kontrollieren;
- gesellschaftliche Isolation und Liebesentzug;
- usw. (Violence Prevention Initiative 2011).

Psychische Gewalt ist bei allen in diesem Kapitel besprochenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt vorhanden. In diesem Unterkapitel möchten wir Ihnen Nachstellung (engl. „Stalking“) und Belästigung als charakteristische Formen psychischer Gewalt vorstellen, da auf sie bei der Besprechung psychischer Gewalt häufig Bezug genommen wird. Stalking und Belästigung haben einige gemeinsame Verhaltensmuster. Belästigung wird oft als Gattungsbegriff verwendet, der Stalking-Verhalten mit abdeckt, kann aber in keiner Weise als Synonym von Stalking verstanden werden. Belästigung ist „ein unerwünschtes Verhalten mit dem Zweck oder der Wirkung, die Würde einer Person zu verletzen oder das ein einschüchterndes, feindseliges, herabwürdigendes oder beleidigendes Umfeld schafft“ (Universität Exeter o. J.). Sowohl der deutsche strafrechtliche Begriff „Nachstellung“ wie auch der englische Begriff „Stalking“ entstammt der Jägersprache und bezieht sich auf das Lauern des Jägers auf Beutetiere. Laut dem Psychiater und Stalking-Experten Meloy ist Stalking die andauernde Belästigung oder Verfolgung anderer, die dazu führt, dass diese sich nicht mehr sicher fühlen (Oritz-Müller 2017, S. 26). Stalking zeichnet sich im Besonderen durch die wiederholte und systematische Form einer unerwünschten Handlung gegenüber einer konkreten Person aus. Dem Opfer kann diese Handlung lästig, angsteinflößend oder beunruhigend erscheinen (van der Aa 2017, S. 108). Dies umfasst für gewöhnlich belästigende bzw. bedrohliche Verhaltensmuster. Hierzu gehören: einer Person



²³ Die Website ist in mehreren Sprachen verfügbar.

nachzustellen, Telefonanrufe zu allen Tages- und Nachtzeiten, das Senden von E-Mails, Faxen, Briefen oder Gegenständen, Vandalismus am Eigentum einer Person usw. (Bonewit & de Santis 2016, S. 16).

Art. 34 der Istanbul-Konvention hat alle Vertragsstaaten außer Dänemark dazu veranlasst, Gesetzesvorschriften gegen Nachstellung umzusetzen (van der Aa 2017, S. 109–110). Durch die Einbeziehung der Nachstellung in die Istanbul-Konvention wird unterstrichen, dass Stalking eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt ist, denn die Daten legen nahe, dass die Opfer oft weiblich sind, während die Täter meist männlich sind (Europarat o. J. d). Auf EU-Ebene wurden Vorschriften gegen Stalking z. B. in der Richtlinie 2011/99/EU, d. h. der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung, erlassen, zu deren Umsetzung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind (s. Unterkapitel 7.2) (Bonewit & de Santis 2016, S. 16). Gegenwärtig haben 21 Mitgliedstaaten Gesetzesvorschriften speziell gegen Stalking umgesetzt. Während Stalking in manchen Mitgliedstaaten wie Finnland, Italien, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien und Spanien als spezifischer Tatbestand unter Strafe steht, wird es in Mitgliedstaaten wie Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rumänien als Ausprägung von Belästigung behandelt (Christofi et al. 2017, S. 63). In den Mitgliedstaaten Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen und Zypern wird Stalking bzw. Belästigung nicht als eigenständiger Straftatbestand anerkannt. Die verschiedenen Begriffsbestimmungen von Stalking in den EU-Mitgliedstaaten zeigen, dass einige Mitgliedstaaten ein anderes Verständnis von Nachstellung haben, als im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention abgebildet (van der Aa 2017, S. 110–121). Was Belästigung angeht, so befasst sich Art. 40 der Istanbul-Konvention mit sexueller Belästigung (s. Unterkapitel 5.4). Die EU hat sich mit dem Problem sexueller Belästigung insbesondere am Arbeitsplatz befasst, z. B. in Richtlinie 2006/54/EG. Es ist zu betonen, dass Belästigung nicht sexueller Natur sein muss, auch wenn Gesetzgebungsmaßnahmen innerhalb der EU den Schwerpunkt auf sexuelle Belästigung legen. Die Universität Exeter (o. J.) hat eine Tabelle²⁴ aufgestellt, die zeigt, welches inakzeptable körperliche und verbale Verhalten eine Form von Belästigung darstellt:

Unnötiger Körperkontakt; Witze sexueller Art; Vorzeigen von sexuell expliziten Materialien; unanständige Forderungen oder Bitten um sexuellen Kontakt	Können sexuelle Belästigung darstellen
Aufdringliche oder unangebrachte Fragestellungen, abwertende Beschimpfungen, beleidigende Bemerkungen oder Witze	Können Belästigung darstellen
Sich über die Umstände oder das Aussehen einer Person lustig machen	Kann persönliche Belästigung darstellen
Unverdiente Kritik, Isolierung, Klatsch oder einschüchterndes oder erniedrigendes Verhalten	Können Mobbing darstellen
Wiederholte oder beunruhigende Mailbox- oder E-Mail-Nachrichten, Leuten auf dem Heimweg nachlaufen, das Ansprechen von Kolleg*innen mit Bitte um persönliche Auskünfte	Können Stalking darstellen
Unangebrachte Mitteilungen über Social Media	Können Belästigung darstellen

Durch die Digitalisierung steigen die Fälle von Cyber-Stalking, was auch Flüchtlingsfrauen betrifft. Zu Cyber-Stalking gehört z. B. Stalking per E-Mail, SMS, Social Media und andere Online-Kommunikationskanäle, das Posten von Beleidigungen über das Opfer oder das Teilen intimer Fotos oder Videos im Internet. Zu Cyber-Belästigung gehören Belästigungen, die über das Internet verübt werden, wie z.B. unerwünschte, beleidigende, sexuell explizite E-Mails. Die FRA fand in ihrer Studie zur Gewalt gegen Frauen, dass 11 % von Frauen in der EU Cyber-Belästigung erlebt haben (Bonewit & de Santis 2016, S. 17).

Im Gegensatz zu körperlichem Missbrauch ist der psychische Missbrauch nicht sichtbar, da dauernde Beleidigungen, Erniedrigungen, Freiheitsentzug und Gewaltandrohungen seelische Verletzungen hervorrufen können. Flüchtlingsfrauen, die dieser Form von Gewalt ausgesetzt sind, leben in einem Zustand dauernder Unsicherheit. Eine Studie von Al-Modallal (2012) über palästinensische Flüchtlingsfrauen in Flüchtlingslagern in Jordanien fand heraus, dass sich die psychische Gesundheit von Frauen, die psychischer Gewalt ausgesetzt waren, von solchen, die diese Art von Gewalt nicht erlebt haben, stark unterscheidet. 77 % von 267 Flüchtlingsfrauen hatten psychische Gewalt durch ihre Partner erlebt. Diese Frauen litten öfter unter Depressionen als die, die keine Opfer psychischer Gewalt waren (ebd., S. 561–563). Was bedeuten diese Erkenntnisse für Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind? Aufgrund kultureller Faktoren, sowie fehlender Informationen darüber, wo sie Hilfe suchen können, und möglicher Isolation, der sie im Aufnahmeland ausgesetzt sein können, melden sie geschlechtsspezifische Gewalt nicht. Dies können alles Gründe dafür sein, dass die Flüchtlingsfrauen weiter im Stillen leiden (s. Unterkapitel 6.1) (FRA 2014, S. 89–90; 112–116). Dies erhöht das Risiko psychischer Erkrankungen (z. B. Depression) und auch des Suizids (Al-Modallal 2012, S. 560). Als Schulungsleiter*in sollten Sie Ihre Teilnehmer*innen darauf hinweisen, dass es wichtig ist, dass sie eine Gefahrendiagnose durchführen. Das *Stalking Risk Profile (SRP)* oder das *Stalking Assessment and Management Instrument (SAM)* kann Ihnen bei der Unterstützung Ihrer Klientinnen behilflich sein (Hoffmann & Streich 2017, S. 243–244). Der deutsche Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (bff) hat eine [Website zur digitalen Gewalt](#) entwickelt und Bilder zur Symbolisierung von Stalking auf seine Website gestellt. Sie können Ihre Teilnehmer*innen bei Ihrer Schulung darauf hinweisen, dass sie diese Bilder zur Besprechung von psychischer Gewalt mit ihren Klientinnen nutzen können (bff o. J.).

KERNBOTSCHAFTEN

- **Psychische Gewalt – insbesondere Stalking und Belästigung – kann eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellen.**
- **Psychische Gewalt ist schwer zu erkennen.**
- **Flüchtlingsfrauen haben ein erhöhtes Risiko unter psychischer Gewalt zu leiden.**

✓ TO-DO-LISTE

- Überprüfen Sie Ihre nationalen Gesetze: Wie wird mit Nachstellung/Stalking und Belästigung umgegangen?
- Sehen Sie sich die [Schulungsvideos](#) zu Stalking des Stalking Resource Centre (o. J.) an.
- Recherchieren Sie, ob es in Ihrer Landessprache und in Ihrem jeweiligen Land Leitfäden zur Bekämpfung von Stalking und Belästigung gibt.

²⁴ Die Tabelle basiert auf der Tabelle der Universität Exeter (o. J.).

5.4 Sexuelle Gewalt

Ähnlich wie im Namen der „Ehre“ begangene Straftaten ist sexuelle Gewalt ein Überbegriff. Sexuelle Gewalt ist

jede sexuelle Handlung, jeder Versuch zum Erlangen einer sexuellen Handlung, unerwünschte sexuelle Bemerkungen oder Annäherungsversuche, sexuelle Ausbeutung oder ähnlich gerichtete Handlungen entgegen der Sexualität einer Person mittels Nötigung durch eine beliebige Person ungeachtet ihrer Beziehung zum Opfer, in jedem Umfeld einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wohnung und Arbeitsplatz (WHO 2002, S. 149).

Sexuelle Gewalt umfasst eine Reihe von Straftaten:

- Vergewaltigung gilt als die schlimmste Form sexueller Gewalt, da sie besonders verletzend und schädigend ist und anhaltende Folgen hat (Bonewit & de Santis 2016, S. 14). Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich bei Vergewaltigung um das „physisch erzwungene oder anderweitig genötigte Eindringen – selbst wenn es nur geringfügig ist – in die Vulva oder den Anus mit einem Penis, anderen Körperteilen oder einem Gegenstand“ (WHO 2002, S. 149).
- Vergewaltigung in der Ehe ist Vergewaltigung, die innerhalb der Ehe stattfindet. Manche Gesellschaften tun sich schwer, diese Art sexueller Gewalt als Vergewaltigung anzuerkennen. Selbst in manchen EU-Mitgliedstaaten wird Vergewaltigung in der Ehe nicht als Straftat anerkannt (Bonewit & de Santis 2016, S. 14).
- versuchte Vergewaltigung: Eine Straftat, bei der eine Vergewaltigung das Motiv für einen körperlichen Angriff war, obwohl es zu keiner Vergewaltigung kam (IRIN 2004).
- sexueller Missbrauch: Tatsächlicher oder angedrohter körperlicher Übergriff sexueller Natur, einschließlich unangebrachtes Berühren, der zwangsweise oder unter ungleichen oder nötigenden Bedingungen ausgeführt wird (ebd.).
- sexuelle Gewalt als Kriegswaffe oder Folter (s. Unterkapitel 5.4.1) (UNHCR 2003, S. 17).
- sexuelle Ausbeutung oder Zwangsprostitution (s. Unterkapitel 5.6).
- sexuelle Belästigung (s. Unterkapitel 5.3).
- sexueller Missbrauch von Kindern: jede sexuelle Beziehung mit einem Kind, in der das Kind zur Lustbefriedigung gebraucht wird (IRIN 2004).
- Verweigerung des Rechts zur Benutzung von Verhütungsmitteln oder anderer Maßnahmen zum Schutz gegen Geschlechtskrankheiten (WHO 2002, S. 149).
- sonstige Handlungen: Inzest oder das erzwungene Ansehen von Pornographie können ebenfalls sexuelle Gewalt darstellen (UNFPA & WAVE 2014: 21). Erzwungener Oralverkehr, erzwungene Masturbation oder jemandem beim Masturbieren zuzusehen, zählen ebenfalls als sexuelle Angriffshandlungen (Nova o. J.). Die WHO sieht auch andere Formen von Gewalt gegen die sexuelle Unversehrtheit, die wir in diesem Kapitel besprechen, z. B. Verstümmelung weiblicher Genitalien, Jungfräulichkeitstests, Zwangsabtreibung, Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, als Formen sexueller Gewalt an (UNFPA & WAVE 2014, S. 21).



Sexuelle Gewalt stellt eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt dar, da Frauen von ihr unverhältnismäßig oft betroffen sind. Weltweit deuten Daten darauf hin, dass in manchen Ländern fast jede vierte Frau sexueller Gewalt ausgesetzt ist (WHO 2002, S. 149). Die Studie der FRA (2014) zeigte, dass jede zehnte EU-Bürgerin seit dem Alter von 15 Jahren eine Form sexueller Gewalt erlebt hat. Es heißt, 97 % der Täter*innen sind männlichen Geschlechts (ebd., S. 20–51; Bonewit & de Santis 2016, S. 13). Bei den Tätern kann es sich um Partner, Ehemänner, Familienangehörige, Bekannte, Fremde usw. handeln (De Schrijver et al. 2018, S. 1–2). Vergewaltigung ist das am meisten zur Anzeige gebrachte sexuelle Gewaltverbrechen (EUROSTAT 2017).

Sexuelle Gewalt hat schwere Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit. Sexuelle Gewalt kann Körperverletzungen sowie sexuelle und reproduktive Gesundheitsprobleme verursachen, die unmittelbar und/oder langfristige Folgen haben können. Im Kontext psychischer Gesundheit kann sexuelle Gewalt zu Suizid, negativen Folgen für das psychische Wohlbefinden der Opfer usw. führen. Opfer können auch soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung durch die Gemeinschaften und ihre Familien erfahren. Da sexuelle Gewalt körperlich und emotional mit der Fortpflanzung zusammenhängt, können sexuelle Gewalttaten zu unerwünschter Schwangerschaft führen, gynäkologische Folgen haben (Blutung, Infektion, Schmerzen, Reizung der Genitalien, Harnwegserkrankungen, Beckenschmerzen, Schmerzen beim Geschlechtsverkehr usw.) und dazu führen, dass Opfer HIV und anderen Geschlechtskrankheiten ausgesetzt sind (Bonewit & de Santis 2016, S. 13–14; Walby et al. 2013, S. 48; WHO 2002, S. 162–164). Wenn möglich, sollten Ihre Schulungsteilnehmer*innen Klientinnen, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren, schnellstmöglich an medizinische Fachkräfte verweisen, damit sie medizinisch betreut werden. Dies darf jedoch nicht gegen den Willen der Klientinnen geschehen! Je nach der Form der ausgeübten sexuellen Gewalt können Sie Ihre Klientinnen auch dabei unterstützen, Beweise zu sichern, wenn Sie die Strafverfolgung des Täters anstreben, oder die Beweismittel aufbewahren, falls erst später entschieden werden soll, ob die sexuelle Gewalttat bei der Polizei angezeigt wird (ebd., S. 174; Walby et al. 2013, S. 61). Bitte betonen Sie, dass Opfer sexueller Gewalt nicht nur medizinische und psychologische Betreuung benötigen, sondern auch wirtschaftliche Unterstützung und langfristigen Schutz brauchen. Diese Umstände müssen Ihre Schulungsteilnehmer*innen beachten, wenn sie eine Flüchtlingsfrau beraten, die Opfer sexueller Gewalt wurde (MSF 2009, S. 17).

Dem Fachpersonal stehen mehrere Werkzeuge zur Erleichterung der Erkennung und Betreuung von Opfern sexueller Gewalt zur Verfügung: Das International Rescue Committee (2008) hat das multimediale Schulungstool [Clinical Care for Sexual Assault Survivors - Facilitator's Guide - A Multimedia Training Tool](#) herausgegeben; Basile et al. (2016) haben mit [STOP SV: A Technical Package to Prevent Sexual Violence](#) ein Fachpaket zur Prävention von sexueller Gewalt in Gemeinschaften veröffentlicht, und von der WHO (2010) wurde das Framework [Preventing intimate partner and sexual violence against women - Taking action and generating evidence](#) zur Ausarbeitung von Präventionsprogrammen gegen sexuelle Gewalt veröffentlicht. Auch wenn diese Unterlagen nicht spezifisch auf die Situation von Flüchtlingsfrauen zugeschnitten sind, können sie für Ihre Schulungsteilnehmer*innen bei ihrer Arbeit mit Flüchtlingsfrauen hilfreich sein.

ÜBUNG 12 – Bewusstsein für sexuelle Gewalt entwickeln

Ziel	Ziel dieser Übung ist, den Teilnehmer*innen ein erweitertes Bewusstsein für sexuelle Gewalt nahe zu bringen.
Zeit	Gruppenarbeit (90 Minuten); Diskussion im Plenum (15 Minuten)
Übung	Machen Sie <i>Activity D2: Sexual Violence - Is it or Isn't It?</i> , wie in Plans (2015) <i>Module 5 Being Non-Violent in Personal Relationships</i> beschrieben. Verwenden Sie auch das zugehörige Handout (ebd., S. 22–26 [Seiten 223–227 im PDF-Dokument]) (90 Minuten). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse im Plenum. In welchen Situationen war Ihnen nicht bewusst, dass es sich um sexuelle Gewalt handelt? (15 Minuten)

ÜBUNG 13 – Reflexion Ihrer Arbeit mit Flüchtlingsfrauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben

Ziel	Ziel dieser Übung ist es, die Teilnehmer*innen zu einer Reflexionsübung zu bewegen, damit sie aktuelle Einstellungen, Prioritäten und Erfahrungen aus ihrer Arbeit mit Flüchtlingsfrauen, die Opfer sexueller Gewalt sind, besser verstehen.
Zeit	Einzelarbeit (15 Minuten); Diskussion im Plenum (15 Minuten)
Übung	Lassen Sie jede*n Schulungsteilnehmer*in den <i>Appendix 1 WAVE Working Group on Sexual(ised) Violence (including Prostitution and Pornography) Questionnaire</i> (Blank et al. 2018, S. 32–35) ausfüllen (15 Minuten). Die Ergebnisse sollten dann im Plenum diskutiert werden. Wo und wie könnten die Schulungsteilnehmer*innen ihre Beratungsarbeit mit Flüchtlingsfrauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, verbessern? (15 Minuten)

KERNBOTSCHAFTEN

- Sexuelle Gewalt ist ein Überbegriff.
- Es fehlt an Daten zu sexueller Gewalt.
- Opfer sexueller Gewalt haben an unmittelbaren und langfristigen Folgen zu leiden.
- Weiterführendes Material können Ihren Schulungsteilnehmer*innen helfen, Opfer sexueller Gewalt zu erkennen.

✓ TO-DO-LISTE

- Recherchieren Sie Statistiken zu sexueller Gewalt in Ihrem Land.
- Machen Sie das [Online Training on sexual violence by the Sexual Assault Services Training Academy](#) (o. J.)²⁵ oder ein [Online Training from the National Sexual Violence Resource Centre](#) (o. J.), das Sie interessiert.
- Lesen Sie die Studie der FRA (2014a) [Gewalt gegen Frauen: Eine EU-weite Erhebung](#) (ebd., S. 21–50) und den [World Report on Violence and Health](#) der WHO (2002, S. 147–182). Welche Daten und Fakten aus diesen zwei Studien wären für Ihre Schulung interessant?

5.4.1 Sexuelle Gewalt im Flüchtlingskontext

Das Problem sexueller Gewalt braucht im Flüchtlingskontext besondere Aufmerksamkeit. Es heißt, bei Flüchtlingsfrauen bestehe eine erhöhte Gefahr von sexuellen Übergriffen. Daten gibt es jedoch kaum, weil die Dunkelziffer sehr hoch ist. Verglichen mit EU-Bürgerinnen besteht bei Flüchtlingsfrauen auch eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sie mehrfache oder Gruppenvergewaltigungen erlitten haben (De Schrijver et al. 2018, S. 2–5). Wir betrachten hier drei bestimmte Phasen, in denen Flüchtlingsfrauen, sexueller Gewalt ausgesetzt sind, die für das CCM-GBV-Projekt von Wichtigkeit waren: die Lage im Herkunftsland, Erlebnisse auf der Flucht und Erfahrungen in der EU. Sie können diese Tabelle²⁶ und die unten stehenden Informationen verwenden, um Ihren Teilnehmer*innen zu zeigen, inwiefern sexuelle Gewalt ein Grund dafür sein kann, dass Flüchtlingsfrauen in der EU Asyl suchen bzw. welche weiteren Risiken sexueller Gewalt auf der Flucht und nach Ankunft in der EU bestehen.

Phase	Art der erlebten sexuellen Gewalt	
Im Herkunftsland/ vor der Flucht	Missbrauch durch Machträger; sexuelle Misshandlung von Frauen; sexuelle Angriffe; Vergewaltigung; Entführung durch bewaffnete Mitglieder von Konfliktparteien einschließlich Sicherheitskräfte; Massenvergewaltigungen und erzwungene Schwangerschaften	Sexuelle Gewalt in Intimbeziehungen Sexueller Missbrauch von Kindern Geschlechtsverkehr zum Überleben/Zwangsprostitution Sonstige sexuelle Gewalthandlungen (s. obiges Unterkapitel)
Auf der Flucht/in Transitländern	Sexuelle Übergriffe durch Banditen und Grenzschutzbeamte; Freiheitsentzug durch Schmuggler zwecks Menschenhandel	Sexuelle Angriffe in Transiteinrichtungen Geschlechtsverkehr zum Überleben/Zwangsprostitution Sonstige sexuelle Gewalthandlungen (s. obiges Unterkapitel)
Im Zielland (EU)	Sexuelle Übergriffe, Nötigung, Erpressung durch Autoritätspersonen; sexueller Missbrauch von unbegleiteten Kindern in Pflegeunterbringungen; Geschlechtsverkehr zum Überleben/Zwangsprostitution; sexuelle Ausbeutung von Personen, die im Zielland (EU-Mitgliedstaat) einen Rechtsstatus oder Zugang zu Hilfe und Ressourcen anstreben	Sexuelle Gewalt in Flüchtlingsunterkünften Sonstige sexuelle Gewalthandlungen (s. obiges Unterkapitel)

²⁵ Es ist nicht erforderlich, dass Sie die Module durchführen, die sich auf den Bundesstaat West Virginia beziehen, es sei denn, Sie möchten hierüber als Fallbeispiel mehr erfahren.

²⁶ Die Tabelle basiert auf der Tabelle des UNHCR (2003) zu Sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt während des Fluchtzyklus (ebd., S. 20) und wurde von den Autorinnen um während des CCM-GBV-Projekts gewonnene Informationen erweitert.

Sexuelle Gewalt kann ein Grund dafür sein, dass Flüchtlingsfrauen sich entschließen, aus ihrem Heimatland zu flüchten, z. B. weil sie Gruppenvergewaltigung, sexuellen Kindesmissbrauch oder Verstümmelung weiblicher Genitalien erlebt haben. Sexuelle Gewalt kann auch in Kriegs- und Konfliktzeiten sowie kurze Zeit nach Konflikten auftreten. Diese Art sexueller Gewalt ist auch als konfliktbezogene sexuelle Gewalt bekannt. Hierzu gehören sexuelle Gewalt als Kriegswaffe und Folter, ethnische Säuberung und Völkermord. Konfliktbezogene sexuelle Gewalt unterscheidet sich von anderen Arten sexueller Gewalt darin, dass sie strategisch zur Machtübernahme und -ausübung über eine bestimmte als minderwertig angesehene Gruppe eingesetzt wird (De Schrijver et al. 2018, S. 11; WHO 2002, S. 156). Auch in Transitländern kann es sein, dass Flüchtlingsfrauen sexuelle Gewalt erleben. Auf der Flucht begleiten Flüchtlingsfrauen Schmugglerkosten oft mit transaktionalem Geschlechtsverkehr (Phillimore et al. 2018, S. 5). Mehrere Studien zeigen, dass Flüchtlingsfrauen, die sich in einem EU-Aufnahmeland befinden, eine Vergewaltigung oder eine andere Form sexueller Gewalt erlebt haben (De Schrijver et al. 2018, S. 6). Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass besonders ihr beschränkter Rechtsstatus und fehlender Zugang zu Gesundheitsversorgung Flüchtlingsfrauen einer erhöhten Gefahr aussetzt, weitere sexuelle Gewalt zu erleiden. Flüchtlingsfrauen erleben sexuelle Gewalt durch Autoritätspersonen, Personal in Flüchtlingsunterkünften, Ehemänner oder andere männliche Familienangehörige und auch Fremde (Phillimore et al. 2018, S. 5).

KERNBOTSCHAFTEN

- Sexuelle Gewalt kann ein Grund dafür sein, dass Flüchtlingsfrauen sich entschließen, aus ihrem Herkunftsland zu fliehen.
- Flüchtlingsfrauen sind auf der Flucht und in der EU unterschiedlichen Risiken der sexuellen Gewalt ausgesetzt.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Recherchieren Sie, ob es bei Ihnen auf nationaler Ebene Daten zu von Flüchtlingsfrauen erlebter sexueller Gewalt gibt. Wenn nicht, recherchieren Sie nach aktuellen regionalen und internationalen Daten zu Erfahrungen von Flüchtlingsfrauen.

5.4.2 Einverständnis und sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt ist verboten und wird auf völkerrechtlicher, regionaler und nationaler Ebene als geschlechtsspezifische Gewalt anerkannt. In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die wichtigsten Instrumente vor, mit denen gegen sexuelle Gewalt vorgegangen wird. Als Fazit des folgenden Unterkapitels sollten Sie mitnehmen, dass sich völkerrechtliche und regionale Menschenrechtsnormen dahingehend verändert haben, dass sexuelle Übergriffe einschließlich Vergewaltigung anhand der fehlenden Einwilligung in sexuelle Handlungen definiert werden sollten. Dies wird hier am Beispiel Vergewaltigung veranschaulicht.

a) Völkerrecht

Im Völkerrecht wird sexuelle Gewalt auf vier verschiedene Arten begrifflich erfasst: als Verletzung der Menschenrechte einer Frau, als eine Form der Folter (z. B. im Fall von Vergewaltigung), als Kriegsverbrechen (z. B. im Fall von Vergewaltigung) und als Form von Geschlechterdiskriminierung (Walby et al. 2013, S. 83). Verschiedene Rechtsinstrumente, wie CEDAW, UN-Zivilpakt, AEMR und die Pekinger Erklärung und Aktionsplattform, betrachten sexuelle Gewalt als Menschenrechtsverletzung und als eine Form von Geschlechterdiskriminierung (UNHCR 2003, S. 8).

Entwicklungen im internationalen Strafrecht haben zu der Erkenntnis geführt, dass ein Einverständnis nur dann als freiwillig und wirksam gelten kann, wenn der freie Wille einer einwilligenden Person nicht durch Zwangslagen beeinträchtigt wird und die Person in der Lage ist, ihr Einverständnis zu erteilen. Das Einverständnis kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Begriffsbestimmung von Vergewaltigung beim Internationalen Strafgerichtshof bezieht sich auf den „[Eingriff] in den Körper einer Person [ohne deren Einwilligung] in einer Weise, die auch nur geringfügig zum Eindringen eines Geschlechtsorgans in einen beliebigen Körperteil des Opfers oder des Täters oder zum Eindringen eines beliebigen Gegenstandes oder anderen Körperteils in die anale oder genitale Öffnung des Opfers führt“ (Amnesty International 2018, S. 6).

b) Regionales Recht

Während in der EMRK keine spezifischen Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit Vergewaltigung aufgeführt sind, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den Artikeln zu Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eine Rechtsprechung geschaffen. Der EGMR hat Art. 3 (Verbot der Folter) genutzt, um Klagen von Vergewaltigungsopfern gegen die Untätigkeit ihres eigenen Landes zu stützen, z. B. in *Aydin ./. Türkei* (Nr. 23178/94) (Walby et al. 2013, S. 78). Der wegweisende Fall *M.C. ./. Bulgarien* (Nr. 39272/98) zeigt, dass die Abwesenheit von Gewalt nicht bedeutet, dass das Opfer sein Einverständnis gegeben hat.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Vergewaltigung und alle anderen Formen nicht einverständlicher sexueller Gewalt, auch mit einer dritten Person, unter Strafe zu stellen (Art. 36). Sexuelle Gewalttaten werden als Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung einer Person definiert (Amnesty International 2018, S. 28). Eine entscheidende Rolle spielt das Einverständnis auch in der Istanbul-Konvention, die anerkennt, dass alle Formen sexueller Handlungen, die an einer anderen Person ohne deren freiwillig erteiltes Einverständnis vorgenommen werden und vorsätzliche Handlungen sind, sexuelle Gewalthandlungen darstellen. Die Auslegung des Wortes „vorsätzlich“ wurde den nationalen Gesetzgebern überlassen (Europarat 2011, S. 32).

In Bezug auf Flüchtlingsfrauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, erkennt Art. 9 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie der EU sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt als Tatbestand der Verfolgung an. Ferner erkennt Art. 25 der Richtlinie [2013/33/EU] über die Aufnahmebedingungen an, dass Opfer von Folter und Vergewaltigung als besonders Schutzbedürftige die nötige Behandlung, insbesondere Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Betreuung, erhalten müssen.

c) Nationales Recht

Einige Mitgliedstaaten entsprechen nicht dem in Völkerrechtsnormen festgelegten Standard, wonach fehlendes Einverständnis als Schwelle für sexuelle Gewalt gilt, und legen vielmehr den Schwerpunkt auf die einschränkendere Schwelle der Zwanganwendung: von 28 EU-Mitgliedstaaten, die die Istanbul-Konvention ratifiziert haben, entsprechen in 22 Mitgliedstaaten die Bestimmungen zu Vergewaltigung und sexueller Gewalt nicht denen der Istanbul-Konvention (Amnesty International 2018, S. 9–12; Walby et al. 2013, S. 81). Ferner zeigt das Fallbeispiel Vergewaltigung die Beschränkungen der Definitionen von geschlechtsspezifischen Gewaltverbrechen. Zum Beispiel könnte es in Fällen von Zwangsehen schwierig sein, eine Vergewaltigung nachzuweisen. Obwohl nicht einverständlicher Geschlechtsverkehr stattfindet, ist es laut Gesetz nicht klar, ob der Mann, der nicht selbst die Ehe erzwungen hat, sondern zum Beispiel dessen Familie oder die seiner Frau, ein

Vergewaltiger ist. Die Bestimmungen des Art. 36 der Istanbul-Konvention werden somit in den Gesetzen der o. g. Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. (ebd., 30).

Was Flüchtlingsfrauen anbetrifft, so wird sexuelle Gewalt in Form von Vergewaltigung von manchen EU-Mitgliedstaaten, z. B. Belgien, Italien, Malta, Rumänien, Spanien, Schweden, Ungarn und dem Vereinigten Königreich, als Verfolgungsgrund anerkannt (Ali et al. 2012, S. 39). Hier bestehen dieselben Probleme beim Versuch eine Aufenthaltsgenehmigung auf Grundlage von sexueller Gewalt zu erhalten wie bei Betroffenen von häuslicher Gewalt (s. Unterkapitel 3.1 zur Genfer Flüchtlingskonvention).

KERNBOTSCHAFTEN

- Sexuelle Gewalt kann man auf vier verschiedene Arten rechtlich angehen: als Verletzung der Menschenrechte von Frauen, als Form der Folter, als Kriegsverbrechen und als eine Form von Geschlechterdiskriminierung.
- Obwohl die Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten auffordert, den Aspekt des Einverständnisses in Bestimmungen zu sexuellen Gewalthandlungen aufzunehmen, erfüllt die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten die Bestimmungen in Art. 36 der Istanbul-Konvention nicht.
- Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, sind besonders schutzbedürftig.
- Sexuelle Gewalt wird selten als Asylgrund anerkannt.

✓ TO-DO-LISTE

- Recherchieren Sie, wie sexuelle Gewalt in Ihrem Land definiert ist.
- Recherchieren Sie, wie Einverständnis und Vergewaltigung in Ihrem Land definiert sind.

5.5 Verstümmelung weiblicher Genitalien (FGM)

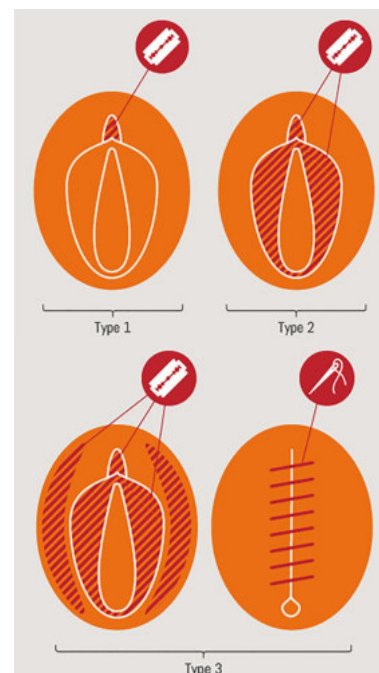


Die Verstümmelung weiblicher Genitalien (engl. *female genital mutilation*, kurz FGM) ist eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt, da sie nur an Frauen und Mädchen durchgeführt wird (Population Reference Bureau 2008, S. 1). FGM wird auch als weibliche Genitalbeschneidung bezeichnet (ebd., S. 2). Aber was genau ist FGM? Unter FGM

fallen alle Prozeduren, die die weiblichen Geschlechtsorgane vorsätzlich aus nicht medizinischen (z. B. Traditionen-, kulturellen, religiösen oder nicht therapeutischen) Gründen verändern oder verletzen. Hierzu gehört das Beschneiden, Nähen oder Entfernen eines Teils der oder der gesamten äußeren weiblichen Geschlechtsorgane, das verschiedene Formen annehmen kann, die die WHO in vier Typen unterschiedlichen Schweregrades einteilt (Europäisches Parlament 2016a, S. 4).

Die vier Typen von FGM lassen sich wie folgt einteilen:

- „Typ I: Dieser Typ, auch Klitoridektomie genannt, ist das teilweise oder vollständige Entfernen der Klitoris und/oder ihrer Vorhaut.“
- Typ II: Auch Exzision genannt. Hierbei werden die Klitoris und die kleinen Schamlippen teilweise oder vollständig entfernt, mit oder ohne Beschneidung der großen Schamlippen.
- Typ III: Die schwerste Form [...]. Diese Prozedur besteht aus der Verengung der Vaginalöffnung unter Bildung eines deckenden Verschlusses, indem die kleinen und/oder großen Schamlippen aufgeschnitten und zusammengefügt werden, mit oder ohne Entfernung der Klitoris. Das Zusammenfügen der Wundränder erfolgt durch das Vernähen oder Zusammenhalten der beschnittenen Bereiche über einen bestimmten Zeitraum (zum Beispiel werden die Beine der Mädchen zusammengebunden), um den deckenden Verschluss zu schaffen. Eine kleine Öffnung wird für den Ausgang von Harn und Menstruationsblut belassen. Diese sog. Infibulation muss entweder durch penetrativen Geschlechtsverkehr oder chirurgisch geöffnet werden.
- Typ IV: Dieser Typ umfasst alle anderen an weiblichen Genitalien aus nicht medizinischen Gründen durchgeführten Prozeduren wie das Einstechen, Durchbohren (Piercing), Einschneiden, Abschaben und die Kauterisation“ (END FGM o. J. a).



FGM Network n.d a.

Die oben stehende Abbildung veranschaulicht Typ I–III. Die Mehrzahl der durchgeführten FGM-Prozeduren sind vom Typ I, II oder III, wobei die Genitalien von Mädchen „beschnitten“ werden, aber kein Fleisch entfernt wird (Typ IV); in ca. 10 % der Fälle wird eine Infibulation durchgeführt (ebd.).

FGM wird durch traditionelle Beschneiderinnen, Geburtshelferinnen oder ältere Frauen eines Dorfes, nicht durch medizinisches Personal durchgeführt. Für gewöhnlich werden rudimentäre Instrumente wie Rasiermesser oder Klingen benutzt und die Beschneidung erfolgt ohne jede Betäubung (SIDA 2015, S. 11). Diese Form der geschlechtsspezifischen Gewalt hat zahlreiche gesundheitliche Auswirkungen, die sich in unmittelbare und langfristige Folgen gliedern lassen:

- unmittelbare Folgen: starke Blutungen, septischer Schock, Infektionen und sogar Tod, Fieber, Harnwegsprobleme (Europäisches Parlament 2016a, S. 4; Victim Support Europe o. J.);
- langfristige Folgen: chronische Schmerzen, Infektion der Fortpflanzungsorgane, geminderte Libido, schmerzhafter Geschlechtsverkehr sowie erhöhtes Risiko von Geburtskomplikationen, der Tod von Neugeborenen, psychische Gesundheitsprobleme, Harnwegs-, Vaginal- und Menstruationsprobleme (ebd.). FGM kann auch als Überträger von AIDS/HIV angesehen werden, da die Beschneiderinnen nichts von dieser Pandemie wissen und die gleichen Instrumente bei der Beschneidung benutzen, was ein großes Risiko der AIDS/HIV-Infektion für die Frauen und Mädchen bedeutet (Ibeagha o. J., S. 4).

FGM ist eng mit der Geschlechterrolle der Frau als Gebälerin verbunden. Die Gründe für FGM sind von Gemeinschaft zu Gemeinschaft unterschiedlich (Europäisches Parlament 2016a, S. 4). Ibeagha (o. J.) gliedert die Gründe für FGM in fünf Hauptkategorien:

1. *„psychosexuelle Gründe: FGM ist ein Mittel zur Kontrolle der Sexualität von Frauen. Man glaubt, damit die Jungfräulichkeit vor und die Treue nach der Heirat zu sichern und/oder das sexuelle Vergnügen des Mannes zu erhöhen.*
2. *soziologische und kulturelle Gründe: FGM dient als Teil der Initiierung von Mädchen in die Frauenrolle und als wesentlicher Bestandteil des kulturellen Erbes und der Traditionen einer Gemeinschaft – mit anderen Worten, als Teil der gesellschaftlichen Integration.*
3. *Hygiene- und ästhetische Gründe: In manchen Gemeinschaften gelten die äußeren weiblichen Genitalien als schmutzig und hässlich, ihre Entfernung dient angeblich der besseren Hygiene und Ästhetik.*
4. *religiöse Gründe: Obwohl weder der Islam noch das Christentum sie sanktioniert, wird die Praxis oft mit mutmaßlichen religiösen Vorschriften gerechtfertigt.*
5. *sozioökonomische Gründe: In vielen Gemeinschaften ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine Voraussetzung für die Heirat. Wo Frauen größtenteils von Männern abhängig sind, kann wirtschaftliche Notwendigkeit ein wesentlicher bestimmender Faktor dafür sein, sich der Prozedur zu unterziehen. Sie ist manchmal Voraussetzung für das Erbrecht und kann auch eine wichtige Einkommensquelle für Beschneiderinnen sein“ (Ibeagha o. J., S. 3).*

Am weitesten verbreitet ist FGM in Afrika südlich der Sahara und im Nahen Osten, aber es wird auch von Fällen in Nordafrika, Europa, Asien und Amerika berichtet. Der Prozentsatz betroffener Mädchen und Frauen ist von Land zu Land unterschiedlich: Während in manchen Ländern wie Ghana, Togo, Niger, Kamerun und Uganda angeblich weniger als 5 % von Mädchen und Frauen FGM erlebt haben, wurden in Somalia, Guinea, Djibouti und Ägypten 90 % der Frauen dieser Praktik unterzogen. Bei der Mehrzahl von Frauen und Mädchen wird FGM bis zu einem Alter von fünf Jahren durchgeführt, während die andere Hälfte im Alter von fünf bis vierzehn Jahren einer FGM unterzogen wird (SIDA 2015, S. 11). FGM betrifft gelegentlich auch erwachsene Frauen. Es kommt auch vor, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes einer erneuten Infibulation unterzogen werden (Europäisches Parlament 2016a, S. 4). Die WHO schätzt, dass weltweit 200 Millionen Frauen und Mädchen von FGM betroffen sind, während eine Million davon bedroht ist (Desertflower Foundation o. J.).

Auf Grundlage der Resolution zur Beendigung von FGM aus dem Jahr 2012 schätzte das Europäische Parlament, dass bis 2012 500.000 in der EU lebende Frauen FGM erlebt haben und jährlich 180.000 Frauen und Mädchen davon bedroht sind. Es liegen auch Fälle vor, in denen FGM innerhalb von EU-Mitgliedstaaten durchgeführt wurde (Europäisches Parlament 2016a: 5-6). Die hohe Dunkelziffer und fehlende Vergleichsdaten machen es kaum möglich, ein vollständiges Bild des Vorkommens von FGM in der EU zu erhalten (EIGE 2017b).

Victim Support Europe (o. J.) führt folgende Indikatoren auf, die darauf hindeuten könnten, dass Frauen von FGM betroffen sind:

- Schwierigkeiten beim Gehen, Stehen oder Sitzen;
- längerer Zeitbedarf im Bad oder auf der Toilette;
- Anzeichen von Zurückgezogenheit, Ängstlichkeit oder Depression;
- ungewöhnliches Verhalten nach einer Abwesenheit von Schule oder Hochschule;
- besonderes Widerstreben gegen normale medizinische Untersuchungen;
- und Bitten um Hilfe ohne ausdrückliche Angabe des Problems, aus Verlegenheit oder Angst (ebd.).

Das Herkunftsland einer Flüchtlingsfrau oder das ihrer Eltern kann ebenfalls ein Indikator dafür sein, ob bei einer Klientin möglicherweise das Risiko von FGM besteht (Leye et al. 2014, S. 111).

KERNBOTSCHAFTEN

- **Es gibt verschiedene Typen von FGM.**
- **FGM hat schwere kurz- und langfristige Folgen.**
- **FGM wird auch innerhalb der EU praktiziert.**

✓ TO-DO-LISTE

- a) Suchen Sie auf der [UNICEF-Website](#) (2018) nach aktuellen Informationen zu FGM. Sehen Sie sich auch die Länderprofile der Länder an, aus denen die Klientinnen Ihrer Teilnehmer*innen mehrheitlich stammen.
- b) Machen Sie das [Online Training on Female Genital Mutilation by United to End Female Genital Mutilation \(UEFGM\)](#)²⁷ (o. J.) und/oder besuchen Sie das [Virtual College](#)²⁸ (o. J. b).
- c) Lesen Sie den Bericht von UNICEF (2013) [Female Genital Mutilation/Cutting – A statistical overview and exploration of the dynamics of change](#)²⁹. Welche Informationen können für Ihre Schulung hilfreich sein?

5.5.1 FGM im Flüchtlingskontext

Das UNHCR (2009) hat eine Leitlinie für Asylanträge im Zusammenhang mit FGM erstellt, die erklärt, wie und in welchen Fällen FGM einen Fluchtgrund darstellt (ebd., S. 14–15). FGM kann als Asylgrund betrachtet werden, wenn bei einem Mädchen oder einer Frau die Gefahr der Beschneidung besteht. Nach der Genfer Flüchtlingskonvention können Anträge wegen FGM aus Gründen der politischen Überzeugung, Volkszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Religion gestellt werden. FGM ist eine Form der Verfolgung, die von nichtstaatlichen Akteuren durchgeführt wird, und ist auch eine geschlechts- und kinderspezifische Form der Verfolgung. Die Erfahrung einer schweren FGM kann anhaltende traumatische psychische Folgen haben, so dass eine Rückkehr in das Herkunftsland unzumutbar ist. Würde eine Frau einer FGM unterzogen, bevor sie einen Asylantrag gestellt hatte, so heißt dies nicht, dass sie keine weitere Verfolgung fürchten muss. Es kann die Gefahr bestehen, dass sie einer anderen Form von FGM, einer erneuten Exzision oder erneuten Infibulation ausgesetzt wird (Europarat & Amnesty International 2014, S. 29). In der EU gilt nach der EU-Qualifikationsrichtlinie FGM als ernsthafter Schaden infolge der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und berechtigt zum subsidiären Schutz (Art. 15) (Proudman 2018, Flamand 2015, S. 4).

Nach Schätzung des UNHCR beantragten 2017 66.000 Frauen und Mädchen aus Ländern, in denen FGM praktiziert wird, in EU-Mitgliedstaaten Asyl. Auch wenn die Zahl der Asylsuchenden insgesamt rückläufig ist, ist eine zunehmende Tendenz von Asylanträgen von Frauen aus Ländern, in denen FGM praktiziert wird, zu beobachten. Im selben Jahr beantragte die Mehrheit dieser Frauen Asyl in Deutschland, Italien, Frankreich, Griechenland und dem Vereinigten Königreich. Bei den Zielländern, in denen von FGM betroffene oder gefährdete Frauen Asyl suchen, gibt es Unterschiede: Während Nigerianerinnen in Italien Asyl suchten und Frauen aus Côte d'Ivoire und Guinea vermehrt in Frankreich, hatte Deutschland im Wesentlichen mit Asylanträgen aus dem Irak, aus Eritrea und Somalia zu tun. Wie viele Frauen und Mädchen tatsächlich auf Grundlage von FGM in der EU Asyl suchen, ist schwer zu schätzen, da FGM selten von den Behörden als Antragsgrund angesehen wird. Belgien ist eines der wenigen Länder, die besonders auf FGM Bezug nehmen. Dort wurden 2015 609 Asylanträge aufgrund dieser Form geschlechtsspezifischer Gewalt gestellt (UNHCR 2018, S. 2–3). Informationen zum Herkunftsland können helfen, ein Gespür für die Prävalenz des Problems in einem bestimmten Land zu bekommen. Solche Informationen müssen mit Vorsicht behandelt werden, da manche Herkunftslandinformationen in ihrer Analyse keine Geschlechterperspektive enthalten, was dazu führt, dass Probleme geschlechtsspezifischer Gewalt wie FGM beiseite gelassen werden. Besonders in Fällen, in denen das Herkunftsland als „sicheres Drittland“ gilt, heißt es, dass geschlechtsspezifische Formen der Verfolgung oft übersehen werden (End FGM Network 2016b, S. 5–6).

Obwohl FGM als Fluchtgrund angesehen werden kann, werden FGM-Fälle in EU-Mitgliedstaaten oft nicht als Asylgrund anerkannt. Forschung zu Asylanträgen aufgrund von FGM im Vereinigten Königreich zeigt drei Hauptgründe dafür, dass Einwanderungsbehörden Asylanträge aufgrund dieser Form geschlechtsspezifischer Gewalt ablehnen. Erstens: „Die Frau kann die Beschneidung ablehnen“ oder „Eltern können ihre Töchter vor FGM schützen“. Zweitens: „Die Frau kann umziehen“. Und schließlich: „Frauen haben die Wahl, ob sie Beschneiderin werden wollen“ (Proudman 2018).

KERNBOTSCHAFTEN

- FGM kann ein Asylgrund sein.
- FGM wird in EU-Mitgliedstaaten selten als Asylgrund anerkannt.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Lesen Sie den Leitfaden des UNHCR (2009), [Guidance Note on Refugee Claims Relating to FGM](#)³⁰.
- b) Recherchieren Sie, wie FGM als Asylgrund in Ihrem Land behandelt wird: Gilt es als besonderer Asylgrund?

²⁷ Die Online-Schulung ist in mehreren Sprachen verfügbar.

²⁸ Bitte beachten Sie, dass Sie sich für diese Schulung anmelden und bei der Anmeldung eine englische Grafschaft wählen müssen.

²⁹ Der Bericht ist auch auf Französisch, Spanisch und Arabisch verfügbar.

³⁰ Der Leitfaden ist auch auf Französisch, Griechisch, Russisch und Spanisch verfügbar.

5.5.2 Rechtsfragen zum Thema FGM

In diesem Unterkapitel finden Sie die wichtigsten Informationen zu den Rechtsfragen, die Sie in einer Schulung zum Thema FGM behandeln sollten.

a) Völkerrecht

Im Völkerrecht wird offiziell nicht auf FGM Bezug genommen. Bei internationalen Diskussionen in der Mitte der 1990er Jahre entschied man sich für eine Lesart, nach der man Art. 25 AEMR auf Fälle von FGM beziehen kann. FGM kann im Rahmen von CEDAW sowie nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes auch als eine Form von Gewalt gegen Frauen betrachtet werden (UNICEF 2013, S. 8). 2012 verabschiedeten die Vereinten Nationen erstmals einen Beschluss zur Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung von FGM (Parliamentary Network "Women Free from Violence" et al. 2013, S. 15). 2014 gaben die Vereinten Nationen die Gemeinsame Allgemeine Empfehlung Nr. 31 des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu schädlichen Praktiken ab, in der schädliche traditionelle Praktiken näher definiert und beschrieben wurden: als Verweigerung der persönlichen Integrität und Würde; als Praktiken, die Frauen oder Kinder diskriminieren; die ihnen körperliche, psychische, wirtschaftliche und soziale Schäden und/oder Gewalt zufügen; die Frauen und Kindern durch Familien- oder Gemeinschaftsangehörige in Abwesenheit ihres freiwilligen Einverständnisses nach Inkennzeichnung auferlegt werden und die als Bestandteil anerkannter kultureller Traditionen wahrgenommen werden (Europäisches Parlament 2016a, S. 2).

b) Regionales Recht

In seinem Beschluss 1247 (2001) zu FGM betrachtet der Europarat FGM als unmenschliche und erniedrigende Behandlung gemäß Art. 3 EMRK und erkennt auch an, dass die Vertragsstaaten zunehmend mit Fällen von FGM konfrontiert werden, insbesondere in Zuwanderergemeinschaften. Das Problem FGM wurde erneut thematisiert im Beschluss 1662 (2009) zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen einschließlich der Entführung von Frauen und Mädchen (EIGE 2013a, S. 35). Auch die Istanbul-Konvention hat Auswirkungen auf Betroffene von FGM: Art. 38 benennt die Verstümmelung weiblicher Genitalien ausdrücklich als Straftat, die von den Vertragsparteien zu bekämpfen ist. Für Flüchtlingsfrauen, die Opfer von FGM sind, bedeutet die Umsetzung der Konvention, dass FGM als eine Form der Verfolgung anerkannt wird (End FGM Network 2016c, S. 14–15).

Die EU selbst erweitert ständig ihre Gesetze zu FGM. Das *End FGM European Network* hat auf seiner Website eine Liste relevanter EU-Gesetzgebung veröffentlicht, die einen kurzen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen in der EU-Politik in dieser Sache gibt und die Sie sich ansehen können (End FGM Network o. J. b).

c) Nationales Recht

Obwohl FGM in der EU als Straftat angesehen wird, gibt es in den EU-Mitgliedstaaten verschiedene Ansätze im Umgang mit FGM. Während einige Mitgliedstaaten FGM vielleicht im Rahmen der Körperverletzung, Verstümmelung und Organentnahme usw. begegnen, haben andere Mitgliedstaaten besondere Strafrechtsvorschriften zum Umgang mit FGM eingeführt, so zum Beispiel Belgien, Dänemark, Irland, Italien, Österreich, Spanien, Schweden, das Vereinigte Königreich und Zypern (EIGE 2013b, S. 43; Christofi et al. 2017, S. 67–68). Trotzdem bleibt die Zahl der Strafverfolgungen gering (End FGM Network 2016c, S. 5). Da Frauen, die in der EU leben, in ihr Herkunftsland gebracht werden könnten, um sie dort einer FGM zu unterziehen, ist der Grundsatz der Extraterritorialität von größter Bedeutung, indem er es der Mehrheit der Mitgliedstaaten – mit Ausnahme von Bulgarien, Griechenland, Malta und Rumänien – erlaubt, die Praxis von FGM strafrechtlich zu verfolgen, auch wenn sie außerhalb ihrer Grenzen verübt wird.

So wie die Sanktionierung von FGM unterschiedlich geregelt ist, unterscheiden sich auch die nationalen Asylbehörden in ihrer Herangehensweise an FGM als Asylgrund, da es z. B. unterschiedliche nationale Auslegungen der Kategorie „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ gibt: Während z. B. in Belgien, Bulgarien, Estland, Italien und Portugal FGM als eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt angesehen wird, verwenden Griechenland und Kroatien die Terminologie „schutzbedürftige Gruppen“, wozu auch FGM-Opfer gehören (EIGE 2013a, S. 43–46). Es gibt auch Beispiele umfassenderer Herangehensweisen, insbesondere infolge der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Das Vereinigte Königreich z. B. hat eine FGM-Einheit geschaffen (Europäisches Parlament 2016a, S. 1–9). Finnland z. B. hat den Aktionsplan zur Verhinderung der Verstümmelung von Mädchen und Frauen (2012–2016) eingeführt, dessen Hauptziel die Verhinderung von FGM in Finnland und die Verbesserung des Wohlergehens und der Lebensqualität von FGM-Opfern ist (Europarat 2018, S. 19).

KERNBOTSCHAFTEN

- FGM gilt auf völkerrechtlicher und regionaler Ebene als Straftat.
- Die EU-Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Herangehensweisen zur Behandlung von FGM als Straftat und als Asylgrund.

✓ TO-DO-LISTE

- Überprüfen Sie Ihre nationalen Gesetze: Wie ist FGM definiert? Wie wird FGM in Ihrem Land strafrechtlich verfolgt? Sehen Sie sich Ihre Länderübersicht an, das EIGE (o. J. b) erstellt hat. Auf manche Länder wird auch von UEFGM (o. J.) Bezug genommen.
- Sehen Sie sich die Liste *relevanter EU-Gesetzgebung* des *END FGM Network* (o. J. b) an. Auch der Leitfaden des Europarats und von Amnesty International (2014), *The Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence - A tool to end female genital mutilation* ist einen Blick wert. Er erklärt, wie die vier Ziele der Istanbul-Konvention – Schutz, Prävention, Strafverfolgung und ineinandergreifende politische Maßnahmen – im Fall von FGM umgesetzt werden sollten (ebd., S. 3–51).

5.6 Menschenhandel

Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung. Laut Art. 3 Abs. a) des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels hat Menschenhandel drei Bestandteile (UNODC o. J. a):



Handlung (was getan wird)	Mittel (wie es getan wird)	Zweck (warum es getan wird)
<ul style="list-style-type: none"> • Anwerbung • Beförderung • Verbringung • Beherbergung • Aufnahme von Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Androhung oder Anwendung von Gewalt • Nötigung • Entführung • Betrug • Täuschung • Missbrauch von Macht oder Ausnutzung von Hilflosigkeit • Gewährung von Zahlungen und Vorteilen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbeutung, darunter <ul style="list-style-type: none"> ◦ Prostitution anderer ◦ sexuelle Ausbeutung ◦ Sklaverei oder ähnliche Praktiken ◦ Entnahme von Organen ◦ andere Arten von Ausbeutung

Menschenhandel ist eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt: 2015 waren 80 % der Opfer des Menschenhandels in der EU Frauen und Mädchen (EUROSTAT 2015: 13).

KERNBOTSCHAFT

- Menschenhandel hat viele Formen.

✓ TO-DO-LISTE

- Überprüfen Sie Ihre nationalen Gesetze: Wie ist Menschenhandel in Ihrem Strafrecht definiert? Welche Formen von Menschenhandel werden in Ihren nationalen Gesetzen genannt?
- Machen Sie das [Online-Training zum Menschenhandel](#) von HEUNI (2018).

5.6.1 Menschenhandel im Flüchtlingskontext

Frauen sind aufgrund ihrer Verletzlichkeit und der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen allgemein einer besonderen Gefahr ausgesetzt, Menschenhändler*innen zum Opfer zu fallen. Darüber hinaus besteht bei Flüchtlingsfrauen ein erhöhtes Risiko, Opfer von Menschenhandel zu werden, da sie durch ihre Flucht vor Gewalt in ihrem Herkunftsland von Menschenhändler*innen durch Dokumentenraub, Schuldnechtschaft und Gewalt gegen Familienangehörige ausgebeutet werden können (Europäisches Parlament 2016b, S. 1–8). Wie im CCM-GBV-Projekthandbuch zu sehen ist, kann geschlechtsspezifische Gewalt eine Hauptursache von Menschenhandel sein.

Das TRACKS-Projekt (*Identification of Trafficked Asylum Seekers' Special Needs* [Feststellung der Bedürfnisse von Asylsuchenden, die Opfer von Menschenhandel sind]) hat festgestellt, dass es große Unterschiede dabei gibt, welche Art Aufenthalt, Arbeiterlaubnis, medizinische und psychologische Unterstützung Asylsuchende erhalten, die Opfer von Menschenhandel sind. Obwohl Asylsuchende Anspruch auf diese Rechte haben, zeigt das TRACKS-Projekt, dass Betroffene selten um ihre Rechte wissen, nicht über ihre traumatischen Erlebnisse sprechen können oder den Behörden misstrauen (Forum réfugiés 2017, S. 8–42). Sie sollten Ihre Schulungsteilnehmer*innen auf die Rechte von Flüchtlingsfrauen, die Opfer des Menschenhandels sind, aufmerksam machen, indem Sie den TRACKS-Bericht durchlesen.

KERNBOTSCHAFTEN

- Flüchtlingsfrauen sind von Menschenhandel besonders gefährdet.
- Flüchtlingsfrauen, die Opfer von Menschenhandel wurden, wissen selten, was ihre Rechte sind.

✓ TO-DO-LISTE

- Lesen Sie den [TRACKS-Bericht](#) (Forum réfugiés 2017). Treffen die wesentlichen Erkenntnisse auch für Ihr Land zu?

5.6.2 UN-Rechtsinstrumente

Es gibt mehrere Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen, die sich mit den Menschenrechten von Opfern von Menschenhandel befassen:

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, auch Palermo-Konvention genannt, ist das wichtigste völkerrechtliche Instrument zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität wie etwa des Menschenhandels. Das Übereinkommen hat drei Zusatzprotokolle, die Palermo-Protokolle: das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg und das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit.
- Das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ist das erste rechtsverbindliche Dokument, das eine Begriffsbestimmung von Menschenhandel festlegt (s. Art. 3 Abs. a) in der Absicht, „die Konvergenz nationaler Ansätze zur Festlegung von Straftatbeständen zu erleichtern, die eine wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Strafverfolgung von Menschenhandelsfällen unterstützen“ (ebd.). Ein weiteres Ziel dieses Zusatzprotokolls sind Schutz- und Hilfsmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel mit Menschenrechtsansatz.
- UN-Resolution zum Frauen- und Mädchenhandel (A/RES/71/156): Diese Resolution befasst sich z. B. damit, dass im Umgang mit Opfern von Menschenhandel alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden müssen.

Sie sollten wissen, dass die Resolution eine Empfehlung an die Vertragsstaaten darstellt, während das Übereinkommen und sein Zusatzprotokoll für die Unterzeichnerstaaten bindend sind. Diese Dokumente beziehen sich nicht ausdrücklich auf Flüchtlingsfrauen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, sondern sprechen im Allgemeinen Menschenhandel als eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt an. Sie können diese völkerrechtlichen Instrumente nutzen, um Ihren Teilnehmer*innen die rechtlichen Begriffsbestimmungen zum Menschenhandel zu zeigen.

KERNBOTSCHAFT

- **Menschenhandel gilt als internationale organisierte Kriminalität, die eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt darstellt.**

✓ TO-DO-LISTE

- a) Überprüfen Sie Ihre nationalen Gesetze: Hat Ihr Land das Übereinkommen und seine Zusatzprotokolle unterzeichnet und ratifiziert (siehe [UNODC o. J. b\)](#)?

5.6.3 Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005)

Dieses Rechtsinstrument trat im Februar 2008 in Kraft und hat zum Ziel, alle Formen des Menschenhandels zu verhindern und zu bekämpfen, Opfer des Menschenhandels zu schützen und ihnen zu helfen, internationale Zusammenarbeit gegen den Menschenhandel zu fördern und seine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung zu sichern. Das Übereinkommen sieht ein eigenes Überwachungssystem vor, bestehend aus dem Ausschuss der Parteien und der Fachgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) (Europarat o. J. d.). Ihre Teilnehmer*innen könnte es interessieren, dass das Übereinkommen in Art. 35 die Wichtigkeit von NROs bei der Umsetzung des Übereinkommens anerkennt, z. B. durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, die Erkennung von Opfern des Menschenhandels, Bereitstellung von Unterkünften und Beratungsdiensten usw. Außerdem betont das Übereinkommen die Rolle von NROs bei der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens (Europarat o. J. e). NROs haben die Möglichkeit, Unterlassungen der Staaten zu melden, wenn die Vertragsstaaten ihre Pflichten nach dem Übereinkommen nicht erfüllen (Anti-Slavery & La Strada, o. J.).

KERNBOTSCHAFTEN

- **Das Übereinkommen hat zum Ziel, alle Formen des Menschenhandels zu verhindern, Opfer des Menschenhandels zu schützen, internationale Zusammenarbeit gegen den Menschenhandel zu fördern und seine wirksame Strafverfolgung zu sichern.**
- **NROs haben bei der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens eine wichtige Rolle.**

✓ TO-DO-LISTE

- a) Überprüfen Sie Ihre nationalen Gesetze: Hat Ihr Land das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert?
- b) Lesen Sie den [erläuternden Bericht zum Übereinkommen](#)³¹ (Europarat 2005: 1-59).
- c) Recherchieren Sie, ob [GRETA](#) einen Bericht zu Ihrem Land herausgegeben hat (Europarat o. J. f).

³¹ Der Bericht ist auch auf Französisch verfügbar.

5.6.4 Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und zum Schutz seiner Opfer (Menschenhandelsrichtlinie) (2011)

Die Menschenhandelsrichtlinie ist eng mit der unten beschriebenen Richtlinie 2004/81/EG verknüpft. Die Richtlinie beschreibt die wichtigsten Formen und Bestandteile des Menschenhandels zu verschiedenen Zwecken: sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit, Betteltätigkeiten, Sklaverei, Leibeigenschaft, Ausnutzung strafbarer Handlungen, Organentnahme sowie die Tatbestände der Anstiftung, Beihilfe zur oder die versuchte Begehung einer Straftat (Art. 2 und 3). Die Richtlinie legt verpflichtend für Mitgliedsstaaten fest, Opfern von Menschenhandel vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung, Betreuung und Schutz zu bieten (Art. 11 und 12). Sie sollten Ihre Teilnehmer*innen auf die Rechte der Opfer von Menschenhandel aufmerksam machen.

KERNBOTSCHAFTEN

- Die Richtlinie stellt Mindeststandards für die Begriffsbestimmung des Menschenhandels, die Regeln zu seiner Ermittlung sowie für die Unterstützung, Betreuung und den Schutz der Opfer des Menschenhandels auf (Art. 11 und 12).
- Die Richtlinie legt fest, dass Menschenhandel als ein geschlechtsspezifisches Phänomen betrachtet wird (Erwägungsgrund 3).

✓ TO-DO-LISTE

- a) Überprüfen Sie die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU in Ihrem Land.

5.6.5 Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind (Richtlinie zur Regelung von Aufenthaltstiteln für Betroffene von Menschenhandel) (2004)

Mit dieser Richtlinie sollen die Voraussetzungen für die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels an Drittstaatsangehörige festgelegt werden, die bei der Bekämpfung von Menschenhandel und der Beihilfe zur illegalen Einwanderung kooperieren (Art. 1). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, betroffene Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind oder waren, über Lebensunterhaltsmaßnahmen und medizinische Notversorgung zu informieren, da die Identifizierung der Opfer für die wirksame Anwendung der Richtlinie entscheidend ist (Art. 3 und 5). Diese Information kann durch eine NRO oder einen Verein erfolgen (Art. 5). Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass den betroffenen Drittstaatsangehörigen eine Bedenkzeit zugestanden wird, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können, so dass sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten wollen (Art. 6). Während eine Entscheidung der zuständigen Behörde erwartet wird und die Betroffenen die Bedenkzeit erhalten, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Drittstaatsangehörigen ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und Zugang zu medizinischer Notversorgung einschließlich psychologischer Hilfe haben und ihnen, wenn erforderlich, Übersetzungs- und Dolmetscherdienste zur Verfügung stehen (Art. 7).

KERNBOTSCHAFTEN

- Jede Flüchtlingsfrau, die Opfer von Menschenhandel ist, hat ein Recht auf:
 - Information über Rechte und Unterstützung (Art. 5 und 7);
 - eine im nationalen Recht festgelegte Bedenkzeit, die nicht von der Zusammenarbeit des Opfers mit den zuständigen Behörden abhängig gemacht werden darf (Art. 6);
 - Lebensunterhaltskosten, Zugang zu medizinischer Notversorgung, psychologischer Hilfe und, wenn erforderlich, Übersetzungs- und Dolmetscherdienste (Art. 7).

✓ TO-DO-LISTE

- a) Überprüfen Sie die Umsetzung der Richtlinie 2004/81/EG in Ihrem Land.
- b) Recherchieren Sie, wer für die Entscheidungen über die Erteilung von Aufenthaltstiteln zuständig ist. Überprüfen Sie auch Ihr nationales Hilfesystem und finden Sie heraus, wer Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind, unterstützt.

6. KAPITEL

QUERSCHNITTSTHEMEN

Bei der Betreuung von Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, müssen Ihre Schulungsteilnehmer*innen nicht nur die spezifischen Aspekte der verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt kennen, sondern auch andere Aspekte im Blick behalten, um die Klientinnen ganzheitlich betreuen zu können.

6.1 Mangelnde Bereitschaft, geschlechtsspezifische Gewalt zu melden

Die Anzeige von Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Polizei kann positive Auswirkungen für Flüchtlingsfrauen haben: Sie kann zur Entschädigung der Opfer führen und das Verständnis der Opfer für geschlechtsspezifische Gewalt verbessern. Sie kann auch sicherstellen, dass Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, ihre Rechte als Opfer einer Straftat gemäß der Opferschutzrichtlinie (s. Unterkapitel 3.2.2) wahrnehmen. Wie bereits in Kapitel 2.3 dargestellt, fehlt es an Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Anzeige gebrachten Vorfällen geschlechtsspezifischer Gewalt und den Ergebnissen von Opferstudien, die die Dunkelziffer der Straftaten aufzeigen (Carcach 1997, S. 1-2). In der FRA-Studie (2014a) meldeten 66% der Frauen Gewalt nicht der Polizei oder einer Organisation. Es ist wichtig, dass Sie Ihre Teilnehmer*innen auf die Gründe aufmerksam machen, warum Flüchtlingsfrauen keine Anzeige erstatten oder Unterstützungsdienste in der EU in Anspruch nehmen. Das Verständnis für diese Gründe könnte Ihren Teilnehmer*innen helfen, auf Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt aufmerksam zu werden, da Flüchtlingsfrauen die folgenden Anzeichen aufweisen könnten:

- Aufenthaltsstatus: Besonders wenn Flüchtlingsfrauen keine Papiere haben, neigen sie am wenigsten dazu, Hilfe von Berater*innen zu suchen oder geschlechtsspezifische Gewalt anzuzeigen, da sie die Abschiebung fürchten. Täter drohen Flüchtlingsfrauen auch damit, dass sie selbst abgeschoben werden können und ihre Frauen und Kinder somit auf sich gestellt sind. Bei ledigen Flüchtlingsfrauen kann es sein, dass sie in einer von Misshandlung geprägten Lage bleiben, weil sie hoffen, dass ihr sie gewalttätiger Partner sie heiratet und sie somit einen Aufenthaltstitel bekommen (Raj & Silverman 2002, S. 385–386; Menjivar & Salcido 2002, S. 912).
- Isolation: Flüchtlingsfrauen haben Angst vor der Isolation von ihrer Familie und/oder Gemeinschaft, wenn sie über ihre Gewalterfahrungen sprechen. Außerdem sind sie wegen ihres Aufenthaltsstatus zumeist von der Gastgesellschaft isoliert (Family Violence Prevention Fund 2009, S. 12).
- „victim blaming“: Kulturell vermittelte Faktoren wie Scham, eheliche Pflichten, das mit Scheidung verbundene Stigma usw. können ebenfalls oft dazu führen, dass Flüchtlingsfrauen geschlechtsspezifische Gewalt nicht melden. Victim Blaming führt dazu, dass Flüchtlingsfrauen dem Rechtsstaat nicht trauen, was zur Dunkelziffer und zu Schamgefühlen seitens des Opfers beiträgt (Rees & Pease 2006, S. 5; 10–11; FRA 2014, S. 65; WAVE 2017, S. 12).
- mangelndes Wissen über Unterstützungsdienste, fehlende Vertrautheit mit Bräuchen und Rechten: Flüchtlingsfrauen wissen oft nicht, welche Unterstützungsdienste es gibt und dass sie Rechte haben (Raj & Silverman 2002, S. 385).
- finanzielle Notlage: Da die wirtschaftliche Lage der Familie oft unter der Kontrolle von Männern steht, sind Flüchtlingsfrauen oftmals von ihren Ehemännern finanziell abhängig, was ihre Möglichkeiten mindert, sich von ihrem sie misshandelnden Partner zu trennen (Raj & Silverman 2002, S. 370; Bonewit & de Santis 2016, S. 24).
- begrenzte Kenntnisse der Sprache des Gastlandes: fehlende Sprachkenntnisse führen dazu, dass Flüchtlingsfrauen ihre Erfahrungen nicht ausdrücken können oder es ihnen peinlich ist, über die Misshandlungen in einer Sprache zu sprechen, die sie nicht beherrschen. Zusätzlich können die Partner/Ehemänner die Opfer zum Schweigen bringen, indem sie als sprachlicher Vermittler der Familie im Gastland auftreten. Dies stellt auch eine Barriere für den Zugang zu Dienstleistungen dar (Raj & Silverman 2002, S. 386; Family Violence Prevention Fund 2009, S. 12).
- fehlende Unterstützungsdienste: Da Sozialdienste nicht immer kultursensibel sind, kann es Flüchtlingsfrauen schwer fallen, Straftaten bei Berater*innen zu melden (ebd., S. 4; Raj & Silverman 2002, S. 386).
- aus dem Herkunftsland mitgebrachtes Misstrauen: Flüchtlingsfrauen nehmen in der Wahrnehmung ihrer von Missbrauch geprägten Lage auf die Lage in ihren Herkunftsländern Bezug. Flüchtlingsfrauen können aus Ländern stammen, in denen geschlechtsspezifische Gewalt nicht angezeigt wird, weil es an Rechtsschutz fehlt oder geschlechtsspezifische Gewalt nicht als Straftat anerkannt wird. Diese vom Herkunftsland geprägte Wahrnehmung hindert Flüchtlingsfrauen auch daran, Anzeige zu erstatten oder häusliche Gewalt einer NRO zu melden (Menjivar & Salcido 2002, S. 910; Davis & Henderson 2003, S. 567).
- sich nicht als Opfer betrachten: Flüchtlingsfrauen können es ablehnen, als „Opfer“ bezeichnet zu werden (Alhabib et al. 2010, S. 375). Manche Frauen können es z.B. wegen ihrer kulturellen Rolle als Frau hinnehmen, geschlagen zu werden, weil sie mit der Vorstellung aufgewachsen sind, dass es z. B. normal ist, dass Männer Frauen misshandeln.
- Angst, dass man ihnen nicht glaubt: Flüchtlingsfrauen können auch Angst davor haben, die erlebte Gewalt offenzulegen, weil sie befürchten, dass Sozialarbeiter*innen, Polizeibeamt*innen usw. ihnen nicht glauben (Štirn & Minić 2016, S. 43).
- Angst vor Diskriminierung: Manche Flüchtlingsfrauen scheuen sich, Straftaten anzuzeigen, weil sie befürchten Diskriminierung zu erfahren (Raj & Silverman 2002, S. 384; Bonewit & de Santis 2016, S. 24).
- Widerwille gegenüber dem Verlassen des Partners: Flüchtlingsfrauen möchten ihren Partner vielleicht nicht verlassen, sondern wollen nur, dass die Misshandlungen aufhören (Štirn & Minić 2016, S. 42).

Auf Grundlage des CCM-GBV-Projektes wissen wir, dass Flüchtlingsfrauen Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt eher weiblichen NRO-Berater*innen gegenüber offenlegen. Dennoch ist es wichtig, dass alle Berater*innen, die mit Flüchtlingsfrauen arbeiten, verstehen, warum Flüchtlingsfrauen möglicherweise zögern geschlechtsspezifische Gewalt zu melden. Wir empfehlen Ihnen in der Health & Human Rights Info (HHRI) (2016) das Kapitel über das Meldeverfahren und wichtige Merkmale, die zu beachten sind, zu lesen (ebd., S. 102–107; S. 145–148).

KERNBOTSCHAFTEN

- **Verschiedene Faktoren können ein Opfer davon abhalten, geschlechtsspezifische Gewalt anzuzeigen oder einer NRO zu melden.**
- **Bei Opfern multipler und wiederholter geschlechtsspezifischer Gewalt ist es weniger wahrscheinlich, dass sie Straftaten anzeigen.**

✓ TO-DO-LISTE

- Lesen Sie das Kapitel über das [Meldeverfahren](#) in HHRI (2016) (ebd., S. 102–107; S. 145–148).
- Lesen Sie im CCM-GBV-Projekthandbuch das Kapitel zur Zusammenarbeit mit der Strafjustiz und seinen Akteur*innen.

🕒 ÜBUNG 14 – Anwendung eines diskriminierungsfreien Menschenrechtsansatzes

Ziel	Ziel dieser Übung ist es, herauszufinden, wie man einen diskriminierungsfreien Menschenrechtsansatz anwendet.
Zeit	Gruppenarbeit (30 Minuten); Diskussion im Plenum (10 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Dreier- bis Vierergruppen. Füllen Sie die <i>Checklist 1 - Applying a non-discriminatory and human rights-based approach when combating violence against women</i> (WAVE 2017: 14) aus. Unter welchen Umständen sehen Ihre Teilnehmer*innen Probleme mit der Durchführung eines diskriminierungsfreien Menschenrechtsansatzes bei ihrer Arbeit mit Flüchtlingsfrauen? Wie könnte sich das auf die Bereitschaft auswirken, eine Straftat z. B. Berater*innen oder der Polizei zu melden? (30 Minuten). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse im Plenum und überlegen Sie sich, wie man die Dienstleistungen Ihrer Teilnehmer*innen verbessern könnte (10 Minuten).

6.2 Sekundäre Viktimisierung

Sie als Schulungsleiter*in sollten darauf hinweisen, dass im Umgang mit Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, auch die Auswirkungen sekundärer Viktimisierung von Bedeutung sind, da diese das Wohlergehen der Klientinnen, die Ihre Teilnehmer*innen betreuen, ebenfalls beeinträchtigen können. Sekundäre Viktimisierung kommt zustande, wenn Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt von Sozialsystemen (Personal der Polizei, des Justizwesens, Ärzt*innen, Flüchtlingsunterkünfte, NROs usw.) eine unsensible Betreuung erfahren. Sekundäre Viktimisierung bezeichnet eine Situation, in der einer Flüchtlingsfrau entweder Hilfe verweigert wird oder sie sich durch die erhaltene Hilfe wieder als Opfer fühlt. Sekundäre Viktimisierung kann zu einer weiteren Traumatisierung führen, wenn Flüchtlingsfrauen in Institutionen, bei Dienstleister*innen, in den Medien, der Gemeinschaft und/oder der Familie stereotypisierenden und zum „*victim blaming*“ neigenden Haltungen, Verhaltensweisen, Praktiken und Verfahrensweisen ausgesetzt sind. Für manche Opfer ist diese Art von Gewalt einschneidender als ihre primäre Viktimisierung (Logar & Vargová 2015, S. 38; Campbell & Raja 1999, S. 261–262). Warum und in welchen Situationen können Flüchtlingsfrauen eine sekundäre Viktimisierung erfahren?

Das Asylverfahren kann beispielsweise dazu führen, dass Flüchtlingsfrauen unter sekundärer Viktimisierung leiden: Bei der Asylanhörung sind Flüchtlingsfrauen aufgefordert über ihre traumatischen Erlebnisse zu reden. Dabei müssen sie ihre Geschichte nicht nur einem*r Entscheider*in offenlegen, sondern oft auch Dolmetscher*innen, Anwalt*innen und Gutachter*innen. Wie Sie aus Unterkapitel 6.1 wissen, haben Flüchtlingsfrauen verschiedene Probleme damit, über ihre Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt zu sprechen. Da die Anhörung negative Folgen für den Asylantrag und auch für die Gesundheit der Asylbewerberinnen haben kann, unterliegen Flüchtlingsfrauen einer erhöhten Gefahr der sekundären Viktimisierung. Weitere Beispiele für Situationen, die bei Flüchtlingsfrauen sekundäre Viktimisierung verursachen können, sind institutionelle Wohnaspekte wie die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften, der beschränkte Zugang zum Gesundheitssystem und die fehlende Erlaubnis zur Arbeitssuche (Feltes et al. 2018, S. 13–14). Ferner besteht die Gefahr der sekundären Viktimisierung, wenn Flüchtlingsfrauen sich entschließen, eine geschlechtsspezifische Gewalttat zur Anzeige oder gar zur Anklage zu bringen. So kann „*victim blaming*“, die Teilnahme als Zeugin in einem Strafverfahren sowie die Entscheidung des Gerichts über das Strafmaß für die Täter zu sekundärer Viktimisierung führen. Eine Flüchtlingsfrau kann weitere Formen sekundärer Viktimisierung erleben, wenn sie z. B. Opfer sexueller Gewalt ist und ein überbelegtes Krankenhaus aufsucht, wo ihre Privatsphäre und Würde nicht gewahrt werden, Ärzt*innen vielleicht nicht erkennen, dass sie ein Opfer sexueller Gewalt ist usw. Selbst Stellen, die zum Ziel haben, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zu helfen, können Richtlinien und Verfahren haben, die sekundäre Viktimisierung verursachen (UNODC 1999, S. 9). Bei Polizeibeamt*innen kann es an Verständnis dafür fehlen, dass Flüchtlingsfrauen verwirrt wirken, wenn Sie Anzeige erstatten. Es liegen auch Nachweise vor, dass Beratungsstellen Flüchtlingsfrauen in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt in „unterstützungswürdige“ Frauen und „aussichtslose Fälle“ einteilen (McCracken et al. 2013, S. 30-31). So wurde etwa im Rahmen des CCM-GBV-Projekts berichtet, dass Berater*innen z. B. von Wohlfahrtsverbänden sich aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen darauf konzentrieren, Flüchtlingsfrauen zu helfen, die eine bessere Chance auf einen positiven Asylbescheid haben, als solchen, die wahrscheinlich in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden oder Dublin-Fälle sind. Ebenso kann es sein, dass Berater*innen Klientinnen bevorzugen, die proaktiv sind, anstatt z. B. störrische oder unzuverlässige Klientinnen. Dadurch werden Flüchtlingsfrauen wiederholt oder mehrfach zum Opfer. Die Reaktionen einzelner Personen etwa in der Familie, unter Freunden oder in der Gemeinschaft, die gegenüber einem Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt auf Distanz gehen, indem sie die Schuld an dem Geschehenen beim Opfer sehen, können ebenfalls eine sekundäre Viktimisierung von Flüchtlingsfrauen hervorrufen (UNODC 1999, S. 9).

Die Istanbul-Konvention besagt, dass Berater*innen Aus- und Fortbildung erhalten müssen, um sekundäre Viktimisierung zu verhindern (Europarat 2011, S. 19). Die Thematisierung der sekundären Viktimisierung kann für Ihre Schulung wichtig sein, da sie Ihren Teilnehmer*innen helfen kann, zu verstehen und darüber nachzudenken, wie sekundäre Viktimisierung dazu führen kann, dass Flüchtlingsfrauen Institutionen bzw. Dienstleister*innen misstrauen und infolgedessen keine Hilfe suchen. Für Ihre Teilnehmer*innen ist es wichtig, zu verstehen warum ihr Herangehen das Opfer in den Mittelpunkt stellen und weitere Traumatisierung verhindern muss (Logar & Vargová 2015, S. 38). Es hilft auch, zu verstehen, warum es Flüchtlingsfrauen, die unter sekundärer Viktimisierung leiden, noch schwerer fällt, sich zu öffnen. EIGE (o. J. c) führt folgende Beispiele zur Vermeidung der Gefahr der sekundären Viktimisierung an, auf die sie Ihre Teilnehmer*innen aufmerksam machen und die sie in ihrer Alltagsarbeit mit Flüchtlingsfrauen umsetzen sollten:

- „Informationsrechte gewährleisten,
- die Würde des Opfers bei der Befragung achten (Handlungen vermeiden, die während der Ermittlung zur sekundären Viktimisierung des Opfers führen können),
- bei bestimmten Opfern die Anonymität wahren (Gerichtsverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit in bestimmten Fällen, bei Zeugenaussagen Abschilderung vom Täter),
- Beamte finden, die auf Opferfragen spezialisiert sind,
- usw.“ (ebd.)

KERNBOTSCHAFTEN

- Bei Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, besteht ein erhöhtes Risiko der sekundären Viktimisierung.
- Sekundäre Viktimisierung kann auf institutioneller Ebene stattfinden, aber auch durch die direkten sozialen Kontakte der Flüchtlingsfrauen entstehen.

✓ TO-DO-LISTE

a) Lesen Sie das *Handbook on Justice for Victims* des UNODC (1999) (ebd., S. 9).

🕒 ÜBUNG 15 - Sensibilisierung hinsichtlich sekundärer Viktimisierung

Ziel	Ziel dieser Übung ist es, Ihre Schulungsteilnehmer*innen auf mögliches „victim blaming“ und die Gefahr der sekundären Viktimisierung aufmerksam zu machen.
Zeit	Rollenspiel (15 Minuten); Reflexion in kleinen Gruppen (5 Minuten); Diskussion im Plenum (15 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Dreiergruppen. Machen Sie <i>Exercise 4.1 - Feelings and needs aus Logar & Vargová</i> (2015: 35) (15 Minuten). Reflektieren Sie über Ihre wesentlichen Erkenntnisse in Ihrer Gruppe (5 Minuten). Diskutieren Sie die Ergebnisse Ihres Rollenspiels mit den anderen Gruppen im Plenum (15 Minuten).

6.3 Dolmetscherprobleme

Sprachbarrieren können die Hilfe, die Flüchtlingsfrauen von Berater*innen angeboten wird, behindern. Sozialarbeiter*innen und auch das Personal in Flüchtlingsunterkünften usw. können die Bedürfnisse der Flüchtlingsfrauen vielleicht nicht verstehen und ihnen nicht nachkommen. Außerdem können sie die Flüchtlingsfrauen nicht beraten oder auf Freizeitaktivitäten aufmerksam machen, während die Flüchtlingsfrauen vielleicht nicht in der Lage sind, ihre Hilfsbedürftigkeit auszudrücken (Wille 2018, S. 330–338). Dolmetscher*innen spielen auch bei der Asylanhörnung von Flüchtlingsfrauen eine wesentliche Rolle. Sie müssen Ihre Teilnehmer*innen darauf aufmerksam machen, dass Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit eine unterstützende und vertrauensvolle Umgebung benötigen, auch in Fällen, in denen sie ihre Erlebnisse einer anderen Person als z. B. dem*r Berater*in offenlegen müssen. Das UNHCR (2017) beschreibt die Hauptaufgabe von Dolmetscher*innen als „das Ermöglichen der Kommunikation zwischen Gesprächsteilnehmer*innen, die nicht dieselbe Sprache sprechen und nicht denselben kulturellen Hintergrund teilen“ (ebd., S. 52). Sprache und Kultur sind eng miteinander verwoben, so dass Dolmetscher*innen auch interkulturelle Unterschiede in der nonverbalen Kommunikation kennen müssen; somit treten Dolmetscher*innen³² auch als kulturelle Vermittler*innen auf. Hierbei ist es von größter Bedeutung, dass der*die Dolmetscher*in damit vertraut ist, wie man Geschlechtseigenschaften und geschlechtsspezifische Gewalt im Herkunftsland beschreibt. Dolmetscher*innen müssen zu jeder Zeit objektiv und neutral bleiben, dabei aber auch einführend sein und unangebrachte Körpersprache oder Gestik vermeiden. Er*sie muss sprachliche, kommunikative und terminologische Kenntnisse, Überblick über Dolmetschermethoden, bereichsspezifisches Fachwissen und Kenntnisse von Informationsgewinnung und -management haben (ebd., 4-170). In Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt sollten Flüchtlingsfrauen Dolmetscherinnen zur Verfügung stehen.

Das Dolmetschen kann man als Chance sehen, da sie die Kommunikation zwischen dem*r Berater*in und Klientin ermöglicht. Es birgt aber auch Risiken: Wie kann der*die Berater*in sicherstellen, dass der*die Dolmetscher*in richtig dolmetscht? Für das Funktionieren einer psychosozialen Beratung ist es wichtig, dass der*die Berater*in und die Klientin einander verstehen und auf einander reagieren können. Es ist allgemein ein Problem, auch in Fällen, in denen der*die Berater*in und die Klientin dieselbe Sprache sprechen, sicherzustellen, dass der*die Empfänger*in genau versteht, was der*die Sender*in gemeint hat und umgekehrt (Wille 2018, S. 330–331). Typische Missverständnisse in Asylverfahren kommen zustande wegen Namen oder Bezeichnungen, mit denen der*die Dolmetscher*in nicht vertraut ist, unterschiedlicher Zeitrechnung (z. B. Kalendersysteme), der Übersetzung mehrdeutiger Begriffe usw. (UNHCR 2017b, S. 156). Auf folgende Probleme, die im Zusammenhang mit dem Dolmetschen für Flüchtlinge häufig auftreten, sollten Sie Ihre Teilnehmer*innen aufmerksam machen, damit sie sich die Wahl ihrer Dolmetscher*innen gut überlegen können:

³² Das Dolmetschen unterscheidet sich vom Übersetzen darin, dass der*die Dolmetscher*in die Bedeutung des gesprochenen Worts in eine andere Sprache überträgt, während Übersetzer*innen mit geschriebenen Texten arbeiten (ebd., 38).

- vom Herkunftsland werden Rückschlüsse auf die Sprache geschlossen: Oft wird bei der Beauftragung von Dolmetscher*innen das Herkunftsland stellvertretend für die Sprache verwendet. Das führt oft dazu, dass Flüchtlings Sprachen nicht richtig identifiziert werden. In Nigeria werden z. B. über 500 Muttersprachen gesprochen! Wie kann man so eine Muttersprache auf der Grundlage des Herkunftslandes identifizieren? Darüber hinaus bleibt die Wichtigkeit der Mundart unberücksichtigt, besonders in Fällen, in denen das Arabische als gesprochene Sprache angenommen wird (MMP 2017, S. 4; 8–9).
- fehlende Sprachunterstützung: Da es an konkreten Sprachdaten fehlt, haben Dienstleister*innen keine ausreichende sprachliche Unterstützung. Ein Problem dabei ist, dass NROs nie vorher wissen, welche Sprachen Neuankömmlinge sprechen, so dass es schwierig ist die Nachfrage an erforderlichen Sprachen abzudecken (ebd., S. 6).
- fehlende Ressourcen und Schulungen: Aufgrund des Mangels an Berufsdolmetscher*innen und eines begrenzten Budgets wenden sich kleinere NROs und sogar manche größeren NROs an freiwillige Dolmetscher*innen, die keine berufliche Ausbildung absolviert haben. Dies gilt dann als besonders problematisch, wenn rechtliche, medizinische oder mit dem Schutz zusammenhängende Auskünfte gegeben werden müssen. NROs berichten auch, dass Berater*innen nach ihrer Ausbildung zu Organisationen gehen, die es sich leisten können, sie regelmäßig zu bezahlen und auch bessere Arbeitgeberleistungen anbieten (ebd., S. 11). Es gibt kaum spezielle Schulungsprogramme zum Dolmetschen in asylbezogenen Angelegenheiten. Die sich ständig ändernde Migrationsdemografie und mangelnde Finanzierung sind eine weitere Herausforderung für umfassende Schulungen auf sprachlicher Ebene (UNHCR 2017a, S. 39).
- Mangel an Dolmetscherinnen: Der Mangel an Dolmetscherinnen schafft Hindernisse für Flüchtlingsfrauen, die Hilfe suchen, eine Straftat anzeigen wollen usw. Dieser Mangel führt dazu, dass viele Fälle sexueller Ausbeutung und anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt nicht angezeigt werden (MMP 2017, S. 12).
- unterschiedlicher Hintergrund: Es kann auch problematisch sein, wenn die Klientin und der*die Dolmetscher*in einen unterschiedlichen Glaubenshintergrund oder unterschiedliche politische Ansichten haben. In kritischen Fällen sollte Berater*innen z. B. eine*n andere*n Dolmetscher*in beauftragen, um das Vertrauen der Klientin zu fördern (Wille 2018, S. 340).
- Integration: Integration und das Erlernen der Sprache des Aufnahmelandes wird manchmal als Grund angeführt, warum keine Dolmetscher*innen zur Verfügung gestellt werden (MMP 2017, S. 13).

Die *Mixed Migration Platform* (MMP) (2017) kommt zu dem Schluss, dass diese mangelnde Erhebung von Sprachdaten schwerwiegende Folgen für die Wirksamkeit der Hilfe und des Schutzes, den Zugriff der Flüchtlingsfrauen auf ihre Rechte sowie ihre Fähigkeit, informierte Entscheidungen zu treffen, hat (ebd., S. 15). Das Problem beim Dolmetschen ist, dass Sprache auch immer einen kulturellen Kontext hat, was es schwierig macht, „nur“ zu dolmetschen. Wo ein*e Dolmetscher*in gebraucht wird, müssen Berater*innen sich bewusst sein, dass sie weniger Kontrolle über das Gespräch haben und darauf vertrauen, dass der*die Dolmetscher*in seine*ihre Arbeit ordentlich macht. Die Anwesenheit des*der Dolmetschers*in verändert das Gespräch, indem z. B. das Beratungsgespräch weniger vertraut ist. Deshalb ist es wichtig, dass der*die Berater*in und Dolmetscher*in eine transparente Beziehung aufbauen. Für die NRO-Sozialarbeiter*innen, das Personal der Flüchtlingsunterkünfte usw. ist es ratsam, vor der Beratungssitzung ein Vorgespräch mit dem*der Dolmetscher*in zu führen und hinterher auch eine Nachbesprechung (Wille 2018, S. 334–340). Schlagen Sie doch Ihren Teilnehmer*innen vor, die Lektüre des [Trainingshandbuchs für DolmetscherInnen im Asylverfahren](#) des UNHCR (2017b) bei der Beauftragung von Dolmetscher*innen für Flüchtlingsfrauen als verbindlich vorzuschreiben, wenn kein besonderes Schulungsprogramm für das Dolmetschen im Flüchtlingskontext verfügbar ist. Neben der Schulung des*r Dolmetschers*in in Sachen geschlechtsspezifischer Gewalt raten wir, die Beratungsgespräche stets mit demselben*derselben Dolmetscher*in durchzuführen, da dies für die Klientin ein vertrauensvolleres und angenehmeres Klima schafft.

KERNBOTSCHAFTEN

- Zum Dolmetschen für Flüchtlingsfrauen sollten Dolmetscherinnen eingesetzt werden.
- Bei der Beauftragung von Dolmetscher*innen für Flüchtlingsfrauen gibt es verschiedene Probleme, deren sich Berater*innen bewusst sein müssen.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Lesen Sie das [Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren](#) des UNHCR (2017b)³³.

👤 ÜBUNG 16 – Berufsdolmetschen und Fachkompetenzen

Ziel	Ziel dieser Übung ist es, dass Ihre Teilnehmer*innen herausfinden, welche Fachkompetenzen ein*e Dolmetscher*in haben muss.
Zeit	Gruppenarbeit (80 Minuten); Diskussion im Plenum (10 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Dreier- bis Vierergruppen. Sehen Sie sich Filmausschnitt 2 an und machen Sie die in <i>Übung 1: Beruf DolmetscherIn und Kompetenzen</i> (UNHCR 2017b, S. 49) beschriebene Gruppenübung in Bezug auf Ausschnitt 2. Welche Kompetenzen benötigt der*die Dolmetscher*in in dieser Situation? Lassen Sie die Gruppe darüber nachdenken. (20 Minuten). Lesen Sie dann den Abschnitt <i>Relevante Wissensbereiche</i> (ebd., S. 166) und Konderts <i>Rollenerwartungen</i> (ebd., S. 59) (10 Minuten). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse im Plenum. Dann diskutieren Sie im Plenum, welche Berufskompetenzen ein*e Dolmetscher*in benötigt, wenn die Empfängerin eine Flüchtlingsfrau in einer Beratungssituation wäre (10 Minuten). Arbeiten Sie in Ihrer Gruppe weiter. Machen Sie <i>Übung 2: Autobiografisches Erzählen</i> des UNHCR (ebd., S. 163) (50 Minuten). Wo sehen Sie noch Probleme? Wie wäre die Situation, wenn eine Flüchtlingsfrau Ihnen als Berater*in und Dolmetscher*in ihre Geschichte erzählte? Diskutieren Sie im Plenum (10 Minuten).

³³ Das Handbuch ist auch auf Deutsch, Französisch und Russisch verfügbar.

ÜBUNG 17 – Gefühle beim Dolmetschen

Ziel	Ziel dieser Übung ist, herauszufinden, wie sich Dolmetscher*innen und Empfänger*innen in Übersetzungssituationen fühlen.
Zeit	Gruppenarbeit (40 Minuten); Diskussion im Plenum (10 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Dreier- bis Vierergruppen. Sehen Sie sich Filmausschnitte 1 und 3 an und machen Sie die in <i>Übung 5: Filmanalysen zum Dolmetschen und zur Rolle von DolmetscherInnen</i> (UNHCR 2017b, S. 67) beschriebene Gruppenübung in Bezug auf Ausschnitte 1 und 3 (10 Minuten). Stellen Sie sich vor, die Empfängerin ist eine Flüchtlingsfrau. Sehen Sie ein Problem im Fall von Flüchtlingsfrauen? Wie fühlt sich der*die Dolmetscher*in? Diskutieren Sie in der Gruppe (10 Minuten). Lesen Sie Lernmodul 12 (ebd., S. 185-188) und reflektieren Sie Ihre Eindrücke in der Gruppe (20 Minuten). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse im Plenum (10 Minuten).

ÜBUNG 18 – Folgen schlechten Dolmetschens

Ziel	Ziel dieser Übung ist, herauszufinden, wie schlechtes Dolmetschen negative Auswirkungen auf Flüchtlingsfrauen hat, die Hilfe suchen.
Zeit	Gruppenarbeit (20 Minuten); Diskussion im Plenum (10 Minuten)
Übung	Machen Sie <i>Übung 7: Textanalyse „Bei DolmetscherInnen zu sparen ist mehr als falsch“</i> aus dem UNHCR-Handbuch (2017b, S. 69). Arbeiten Sie allein, nicht in der Gruppe (20 Minuten). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse im Plenum (10 Minuten).

6.4 Sorge- und Familienrechtsfragen

Im europäischen Recht ist das Recht auf Achtung des Familienlebens festgeschrieben (Art. 7 GRCh; Art. 8 EMRK). Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat, werfen oft Sorge- und Familienrechtsfragen auf, da Kinder vielfach Zeug*innen von Gewalt werden bzw. selbst unter auf sie gerichteter Gewalt leiden. Nach dem Recht des Europarats klagen Mütter häufig vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen Staaten, die ihrer positiven Verpflichtung, geeignete Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und die Vernachlässigung von Kindern zu ergreifen, nicht nachkommen, zumeist in Bezug auf Art. 2, 3 und 8 EMRK. Außerdem kann auf die Istanbul-Konvention Bezug genommen werden, da deren Bestimmungen für alle Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt in der Wohnung gelten (Art. 2 Abs. 2). Im EU-Recht erkennt Art. 24 Abs. 3 GRCh ausdrücklich an, dass jedes Kind Anspruch auf Kontakt zu beiden Elternteilen hat, wie er auch in Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens des Europarats (2003) über den Umgang mit Kindern festgeschrieben ist (FRA 2015, S. 79–123).

Häufig entschließen sich Frauen, eine von Missbrauch geprägte Beziehung zu beenden, wenn der Partner ihren Kindern gegenüber gewalttätig wird. Im Fall von Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, kann es vorkommen, dass der Täter die Flüchtlingsfrau nicht nur auf Grundlage ihres Aufenthaltsstatus nötigt und unter seiner Kontrolle hat, sondern ihr auch damit droht, ihr durch Rechtsmittel oder durch Entführung ihre Kinder wegzunehmen. Dies ist die häufigste Angst von Flüchtlingsfrauen und eine echte Gefahr in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt. Mit anderen Worten nutzen Täter oft die Liebe von Frauen zu ihren Kindern aus, indem sie die Kinder als Druckmittel gebrauchen, um den mit der Einwanderung zusammenhängenden Missbrauch zu intensivieren (Creswick 2017, S. 151).

Wenn eine Flüchtlingsfrau sich z. B. entschließt, ein Kind aus dem Gebiet des Wohnsitzes wegzubringen (z. B. in eine andere Stadt oder einen anderen EU-Mitgliedstaat), könnte sie gemäß dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern der Kindesentführung beschuldigt werden (ebd., S. 142–150; HCCH o. J.). Nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (1980) haben Flüchtlingsfrauen, die Mütter sind, die Möglichkeit, sich auf Art. 13 Buchst. b des Übereinkommens zu berufen, da z. B. ein Fall häuslicher Gewalt hinreichender Nachweis dafür ist, dass die Rückgabe des Kindes mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre. Die Flüchtlingsfrau hat jedoch die Beweislast zu tragen, dass es unzumutbar wäre, das Kind/die Kinder in das Land zurückzubringen, in dem der Täter lebt, da sie nachweisen muss, dass der Staat, in dem Täter lebt, nicht in der Lage ist, die Kinder vor Gewalt zu schützen (Browne 2011, S. 1203-1211). Inwieweit Flüchtlingsfrauen Gebrauch von dem Haager Übereinkommen machen können, ist fraglich, da sie in ihrer Reisefreiheit innerhalb der EU aufgrund einer befristeten und beschränkten Aufenthaltserlaubnis eingeschränkt sein können (Wessel & Frings 2017, S. 17). Außerdem sollte man berücksichtigen, dass der Täter ebenfalls das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern gegen die Flüchtlingsfrau nutzen kann, wenn sie sich entschließt, mit ihren Kindern den Täter zu verlassen. Für Sie als Schulungsleiter*in ist es wichtig, dass Sie das Thema Familien- und Sorgerechtsfragen beleuchten, so dass Ihre Teilnehmer*innen über potenzielle Probleme nachdenken können, mit denen sich Flüchtlingsfrauen möglicherweise konfrontiert sehen.

KERNBOTSCHAFTEN

- **Geschlechtsspezifische Gewalt wirft oft Sorge- und Familienrechtsfragen auf.**
- **Häufig entschließen sich Frauen, eine von Missbrauch geprägte Beziehung zu beenden, wenn der Partner ihren Kindern gegenüber gewalttätig wird.**
- **Täter können Kinder als Druckmittel benutzen, um die Mutter kontrollieren zu können.**

✓ TO-DO-LISTE

- a) Überprüfen Sie die Umsetzung der Haager Konvention über den Schutz von Kindern und über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung in Ihrem Land. Stellen Sie Nachforschungen zum Familien- und Sorgerecht in Ihrem Land an.
- b) Lesen Sie im CCM-GBV-Projekthandbuch das Kapitel über Familien- und Sorgerecht.
- c) Sehen Sie sich die *Videos zum Rad der Macht und Kontrolle und die Ausnutzung von Kindern* (Duluth Model o. J. d) an. Denken Sie auch darüber nach, das *Using Children Post Separation Wheel* [Rad zur Ausnutzung von Kindern nach der Trennung] bei Ihrer Schulung zu verwenden und es auch zu übersetzen, falls Sie Familien- und Sorgerechtsfragen behandeln (Duluth Model o. J. c).

7. KAPITEL

SCHUTZ UND PRÄVENTION

In diesem Kapitel stellen wir Ihnen die wichtigsten Fragen zum Schutz von Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind vor. Ebenfalls thematisieren wir verschiedene Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt. Ihre Teilnehmer*innen sollten Schulungen zu diesen Fragen erhalten, wenn Sie es für erforderlich halten, dass sie mehr über die Identifizierung von, Hilfe für und den Schutz von Flüchtlingsfrauen und die Einrichtung von Präventionsprogrammen lernen.

7.1 Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt

Die Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt kann sich sehr schwierig gestalten. Die frühe Identifizierung ist jedoch unentbehrlich für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, um sie an entsprechende Hilfsdienste überweisen zu können, und damit sie die Unterstützung erhalten können, auf die sie Anspruch haben (s. z. B. Unterkapitel 3.2.2). Die Identifizierung kann manchmal sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, da Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oft unter PTBS leiden und Zeit brauchen, um eine vertrauensvolle Beziehung zu einem*r NRO-Berater*in aufzubauen. Sie sollten wissen, dass verschiedene Mittel zur Verfügung stehen, die Berater*innen helfen können, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt leichter zu erkennen. Es folgt eine Liste von Hilfsmitteln, die Sie im Ganzen vorzeigen könnten oder Sie können Ihren Teilnehmer*innen nur ein bestimmtes Instrument vorstellen, das es ihnen erleichtern kann, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu erkennen. Bitte beachten Sie, dass folgende Liste von Hilfsmitteln zur Identifizierung auf Fallbeispielen des Menschenhandels und der Verstümmelung weiblicher Genitalien beruht:

- Indikatoren: Der Ostseerat (2015) führt in seinen *Maßnahmen gegen Menschenhandel auf lokaler Ebene - Richtlinien für Kommunen* mehrere allgemeine Indikatoren auf, die sich bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel als hilfreich erwiesen haben³⁴. Hierzu gehören: Alter (man vergleicht das im Pass angegebene Alter mit dem tatsächlichen Alter der Person), Geschlecht, Herkunftsland/Land der Staatsangehörigkeit, Arbeitsbereich, Anzeichen von Misshandlung oder Trauma, Reiserouten usw. Darüber hinaus können sich Flüchtlingsfrauen als Opfer des Menschenhandels erweisen, wenn sie keine umfassende Kontrolle haben (z. B. wenn es ihnen nicht erlaubt ist, Telefonanrufe anzunehmen, ihnen ihr Pass weggenommen wurde usw.), sichtbare Anzeichen von Ausbeutung vorliegen (z. B. Schuldnechtschaft, Arbeit unter anderen als den erwarteten Bedingungen, bestimmte Verletzungen usw.) und sie unter schlechten Lebensbedingungen leben (z. B. Isolation von Freunden und Familien, können es sich nicht leisten, Nahrung, Kleider oder Hygieneartikel zu kaufen usw.) (ebd., S. 41–47). Ähnliche Indikatoren finden sich in der Veröffentlichung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (2011), *Trafficking in Human Beings: Identification of Potential and Presumed Victims - A Community Policing Approach*³⁵ (ebd., S. 55–56). Es sind auch Indikatorenlisten für bestimmte Berufsfelder verfügbar. Das National Human Trafficking Resource Centre hat in seiner Veröffentlichung *Identifying Victims of Human Trafficking - What to Look for in a Healthcare Setting* (ebd.) eine Indikatorenliste für Personal im Gesundheitswesen aufgestellt. Belgien hat ein FGM-Präventions-Kit erarbeitet, in Form eines Entscheidungsbaums, der Berater*innen auf Grundlage von Risikoidikatoren bei Erkennung von FGM und der Unterstützung (potenzieller) FGM-Opfer anleitet (SC-MFG 2017; Europarat & Amnesty International 2014, S. 36).
- Screening-Tools: Der Ostseerat (2011) zeigt in seinem *Handbook for Diplomatic and Consular Personnel on How to Assist and Protect Victims of Human Trafficking* eine Reihe Fragen auf, die darauf abzielen, zu erkennen, ob eine Flüchtlingsfrau vielleicht ein Opfer von Menschenhandel ist (ebd., S. 45). Das Vera Institute of Justice (2014) hat das *Screening for Human Trafficking - Guidelines for Administering the Trafficking Victim Identification Tool*³⁶ herausgegeben, das an Mitarbeiter*innen der Strafverfolgung, im Gesundheitswesen und in Unterkünften gerichtet ist (ebd., S. 3–30). Das UNHCR und auch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) haben Screening-Tools herausgegeben, wie z. B. das *UNHCR, IDC and Oak Foundation Vulnerability Screening Tool*³⁷, die Ihren Teilnehmer*innen dabei helfen können, Flüchtlingsfrauen und -mädchen zu identifizieren, die FGM ausgesetzt worden sind (UNHCR et al. 2016, S. 1–27).
- Leitfäden: Diese sollen Berater*innen bei der Erkennung von und im Umgang mit Opfern von Menschenhandel helfen. Ein Beispiel eines solchen Leitfadens ist *Guidelines for the identification of victims of trafficking in human beings - Especially for Consular Services and Border Guards* der Europäischen Kommission (2013: 2–22).
- Handbücher/Ratgeber/Protokolle: Handbücher wie das *Handbook for Diplomatic and Consular Personnel on How to Assist and Protect Victims of Human Trafficking* des Ostseerats (2011) helfen Berater*innen zu verstehen, was Menschenhandel ist, wie man Opfer von Menschenhandel erkennt, wie man ihnen hilft und sie schützt usw. Das *Protocol for Identification and Assistance to Trafficked Persons* von Anti-Slavery International (2005) informiert über praktische Tools wie Checklisten, die die Identifizierung mit Opfern von Menschenhandel erleichtern. Das Projekt REPLACE 2 (2015) hat das *REPLACE Toolkit and Community Handbook*³⁸ herausgegeben, das Berater*innen hilft, neue Fertigkeiten beim Umgang mit FGM-Opfern zu erwerben (ebd.).
- Toolkits: Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) (2008) hat ein *Toolkit to Combat Trafficking in Persons*³⁹ herausgegeben mit dem Ziel, Berater*innen Anleitungen zu geben und vielversprechende Praktiken aufzuzeigen, um Menschenhandel zu verhindern und zu bekämpfen, Opfer von Menschenhandel zu schützen und ihnen zu helfen und internationale Zusammenarbeit zu fördern (ebd., S. 1–562).
- Checklisten: Das o. g. Toolkit des UNODC enthält mehrere Checklisten für NROs zur Erleichterung der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel (ebd., S. 296–299).
- Apps: Es kann für Ihre Schulungsteilnehmer*innen auch hilfreich sein, zur Identifizierung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt eine App zu benutzen. Die *Petals App* z. B. könnte dabei helfen, mit einer Klientin das Thema FGM anzusprechen, die dann offenlegen könnte, dass sie von FGM bedroht ist oder FGM erlebt hat (Petals o. J.).
- Es gibt auch mehrere *Tools* speziell für den Umgang mit minderjährigen Opfern von Menschenhandel (z. B. UNICEF 2006, S. 7–32).

Solche Mittel zur Identifizierung können auch für andere im 5. Kapitel angesprochene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt eingesetzt werden. Praktische Erfahrungen zeigen, dass die o. g. Mittel zur Identifizierung nicht automatisch zu einer erfolgreichen Erkennung Opfer führt (OSZE 2011, S. 18); vielmehr sollte man sie als praktische Werkzeuge betrachten, die den Berater*innen bei der Erkennung von Opfern helfen können.

³⁴ Der Bericht ist in mehreren Sprachen verfügbar; Sie finden diese unter der Überschrift 2016 Municipalities against Trafficking auf <https://www.cbss.org/psf/post-psf-projects/>

³⁵ Der Bericht ist auch auf Russisch verfügbar. ³⁶ Das Screening-Tool ist auch auf Spanisch verfügbar. ³⁷ Das Screening-Tool ist auch auf Französisch und Spanisch verfügbar.

³⁸ Das Toolkit ist in mehreren Sprachen verfügbar. ³⁹ Das Toolkit ist in mehreren Sprachen verfügbar.

KERNBOTSCHAFT

- Hilfsmittel können Berater*innen bei der Identifizierung von Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, helfen. Diese müssen aber mit Vorsicht eingesetzt werden.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Sehen Sie die o. g. Hilfsmittel zur Identifizierung durch. Worin sehen Sie ihre Vorzüge für die Schulungsteilnehmer*innen im Sinne eines Lernergebnisses Ihrer Schulung? Welche Hilfsmittel zur Identifizierung würden Sie lieber nicht einsetzen?
- b) Recherchieren Sie, ob es nationale Leitfäden zur Erkennung und zum Schutz von und zum Umgang mit Flüchtlingsfrauen gibt, die Opfer der im 5. Kapitel besprochenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sind.

7.2 Unterstützung und Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt

Da Flüchtlingsfrauen oft ernststen Gefahren einschließlich Tod oder Todesdrohungen ausgesetzt sind, ist der sofortige Schutz von Opfern von größter Wichtigkeit, weil Flüchtlingsfrauen oftmals wiederholter Gewalt ausgesetzt sind (s. Unterkapitel 2.4). Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, benötigen Unterstützung in zwei entscheidenden Lagen: Erstens, wenn sie Hilfe suchen, um einer von Missbrauch geprägten Lage zu entkommen, und zweitens, nachdem sie der von Missbrauch geprägten Lage entkommen sind (Štirn & Minić 2016, S. 30). Dies sind die beiden Maßnahmen, die Sie in Ihrer Schulung ansprechen sollten, wenn Sie sich auf die Aspekte Hilfestellung und Schutz konzentrieren möchten. Weitere Interventionsmaßnahmen beschreiben wir in einem gesonderten Unterkapitel, in dem wir ansprechen, welcher Interventionsmaßnahmen es bedarf, wenn Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, in Flüchtlingsunterkünften wohnen müssen. Sie sollten erwägen, in Ihrer Schulung auch diesen Aspekt zu besprechen, da Ihre Teilnehmer*innen vielleicht mit Flüchtlingsfrauen zu tun haben, die in Flüchtlingsunterkünften wohnen und die besondere Arten von Interventionsmaßnahmen erfordern, die dieser Art von Unterbringung angemessen sind.

a) Sofortmaßnahmen

Die meisten Mitgliedstaaten haben einen nationalen Aktionsplan (NAP) zur Gewalt gegen Frauen herausgegeben, meist für Fälle häuslicher Gewalt, aber manchmal auch für Fälle von FGM. Die NAP unterscheiden sich nicht nur gemäß dem Recht des jeweiligen Landes, sondern auch in den Schutzmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen (Bonewit & de Santis 2016, S. 40). Sie sollten prüfen, ob ein solcher NAP für Ihr Land verfügbar ist, für welche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt der NAP eingerichtet wurde und Ihre Teilnehmer*innen anschließend über den Inhalt des NAP informieren.

Ein weiteres wichtiges europäisches Instrument neben der Opferschutzrichtlinie im Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt ist die Europäische Schutzanordnung (Richtlinie 2011/99/EU), mit der die Anerkennung von Schutzanordnungen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in allen EU-Mitgliedstaaten gesichert wird (Logar & Niemi 2017, S. 7). Ziel der Europäischen Schutzanordnung ist der Schutz des Lebens, der körperlichen und psychischen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit und der sexuellen Unversehrtheit einer Person; dies entspricht den Grundrechten, die alle Mitgliedstaaten anerkennen (Jiménez Becerril & Romero Lopez 2011, S. 76–78). Außerdem erkennt Art. 52 der Istanbul-Konvention an, dass zur Sicherheit von Opfern in Situationen unmittelbarer Gefahr die räumliche Entfernung zwischen Opfer und Täter gewährleistet werden muss. Dies geschieht durch Eilschutzanordnungen, durch die der Täter aufgefordert wird, sich von der Wohnung des Opfers fernzuhalten, mit dem Opfer keinen Kontakt aufzunehmen usw. Es besteht auch die Möglichkeit, den Täter festzunehmen. Eilschutzanordnungen werden im Allgemeinen von der Polizei ausgeführt, hierbei gibt es aber Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten (Logar & Niemi 2017, S. 10, 28; Bonewit & de Santis 2016, S. 40; EIGE 2013a, S. 25). Eilschutzanordnungen beruhen auf einer Risikoeinschätzung⁴⁰ (WAVE 2017: 43). Es ist zu betonen, dass Eilschutzanordnungen eine zusätzliche Schutzmaßnahme sind, die nicht andere Maßnahmen wie z. B. Freiheitsstrafen für Täter ersetzen sollen. Da aber andere verfügbare Maßnahmen aus Verwaltungsgründen länger dauern können, bieten Eilschutzanordnungen eine schnelle Methode der sofortigen Hilfestellung. Die Schutzbedürfnisse von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt sind von Fall zu Fall unterschiedlich. Beispielsweise ist im Fall von EU-Bürgerinnen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, das Hauptanliegen vielleicht die Gewährleistung einer sicheren Wohnung, während für Flüchtlingsfrauen der Zugang zu zweisprachigen Dienstleistungen das Wichtigste sein mag. Jegliche Intervention muss also einen kultursensiblen Ansatz verfolgen (Sokoloff & Dupont 2005, S. 51). Eine Eilschutzanordnung muss wirksam ausgeführt werden, da das Opfer oder die gefährdete Person sonst weiteren Gefahren ausgesetzt wäre (Logar & Niemi 2017, S. 4–5; 43). Beispielsweise zeigt in Fällen von Eilschutzanordnungen, die in Flüchtlingsunterkünften umgesetzt werden sollen, das Fallbeispiel Deutschland, dass die Polizei den Täter aufgrund der Residenzpflicht selten vom Opfer trennen kann (Rabe 2018, S. 179–181). Es ist daher fragwürdig, inwieweit Eilschutzanordnungen in Fällen von Flüchtlingsfrauen eingesetzt werden können, die in Flüchtlingsunterkünften geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind (s. unten stehenden Abschnitt zu Gewaltschutzkonzepten).

b) Langfristige Unterstützung

Neben sofortigen Interventionsmaßnahmen ist es auch wichtig, dass Opfern oder potenziellen Opfern langfristige Schutzmaßnahmen wie etwa spezialisierte Dienstleistungen, Beratungsstellen, die rund um die Uhr erreichbar sind, und Zufluchtsstellen zur Verfügung stehen. Es ist wichtig, dass Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten haben. Möglicherweise können sie nicht an ihrem üblichen Wohnsitz bleiben, weil ein Opfer sich z. B. vor dem Täter verstecken muss, obwohl bereits eine Eilschutzanordnung vorliegt (Logar & Niemi 2017, S. 10). Sie sollten auch unbedingt darauf hinweisen, dass die angebotene Hilfe zwischen sofortigen und langfristigen Bedürfnissen unterscheiden muss. Zur Soforthilfe gehört die Kriseninterventionsversorgung (medizinische und psychologische Unterstützung, rechtliche und soziale Unterstützung, sichere Unterkunft usw.), während langfristige Hilfe sich um Fragen wie Bildungs- und Wiedereingliederungsbedürfnisse kümmert (Ostseerat & Innenministerium der Republik Lettland 2015, S. 46–47). Manche Mitgliedstaaten bieten Frauen die Notunterbringung in Unterkünften an, während Notfallinterventionen in anderen Mitgliedstaaten von Sozialdiensten und Krankenhäusern übernommen werden (EIGE 2013a, S. 18). Die meisten Mitgliedstaaten bieten Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt besondere Dienstleistungen und auch Unterkünfte und Beratungstelefone an (Bonewit & de Santis 2016, S. 40). Bei Ihren Schulungen sollten Sie betonen, dass die angebotene Hilfe geschlechtsspezifisch sein und andere Arten von Schutzbedürfnissen von Flüchtlingsfrauen berücksichtigen sollte (s. 4. Kapitel). Auch können alterssensible Herangehensweisen der Berater*innen entscheidend sein,

⁴⁰ Ziel der Risikoeinschätzung ist es nicht, das Risiko vorauszusagen, sondern es zu beurteilen (ebd., S. 43).

wenn die Opfer minderjährig sind. Insbesondere in Fällen von Flüchtlingsfrauen, die keine Papiere haben, heißt es, dass ihnen der Zugang zu Unterkünften und spezialisierten Beratungsangeboten verwehrt oder behindert wird, weil staatliche Vorschriften Menschen ohne Aufenthaltstitel oder Menschen, die nicht in einer bestimmten Provinz oder Stadt wohnen, den Zugang zu öffentlichen Geldern und Dienstleistungen verweigern (WAVE 2017, S. 10–11). Frauenhäusern fehlt es oft an den nötigen Sprachkenntnissen, was die Beherbergung von Flüchtlingsfrauen und ihren Kindern erschwert (Kampf 2018, S. 189). Das macht es Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt besonders schwer, der Gewalt zu entkommen.

c) Gewaltschutzkonzepte in Flüchtlingsunterkünften

In Flüchtlingsunterkünften verfügen Flüchtlingsfrauen selten über Schutz- und Rückzugsbereiche. Familien erleben aufgrund der Lebensumstände und der Erfahrungen auf der Flucht oft angespannte Situationen. Bei Flüchtlingsfrauen besteht daher ein erhöhtes Risiko, in Flüchtlingsunterkünften Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt durch Familienangehörige, andere Bewohner, Sicherheitspersonal usw. zu werden. In Deutschland führte diese Situation beispielsweise zur Ausarbeitung von Gewaltschutzkonzepten des Bundes gemäß der Istanbul-Konvention. Die Bundesländer ergriffen Maßnahmen hinsichtlich der Sanitärbereiche, Raumbelichtung, Personalschulungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt usw. (BMFSFJ 2017: 3–46). Diese Konzepte haben jedoch zumeist Empfehlungscharakter und sind nicht verbindlich (Rabe & Leisering 2018, S. 31). Ferner bereitet Flüchtlingsfrauen ihr Aufenthaltstitel oft Probleme bei ihrem Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Flüchtlingsunterkünften: Aufgrund der Residenzpflicht (besonders, wenn sich Flüchtlingsfrauen in einer Erstaufnahmeeinrichtung befinden), müssen Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt eine Genehmigung der Änderung ihres Wohnsitzes einholen⁴¹. Außerdem können Flüchtlingsfrauen keine Namensänderung beantragen, solange ihr Asylverfahren läuft. Gegen Täter verhängte Kontaktverbote bereiten Probleme, da ein Verbot der Rückkehr in eine Flüchtlingsunterkunft dazu führen könnte, dass Täter ihre Residenzpflicht verletzen, wenn sie außerhalb der Unterkunft wohnen müssen (Wessel & Frings 2017, S. 17–20). Da dies kaum geschieht, besteht das Risiko, dass Flüchtlingsfrauen weiterer Gewalt ausgesetzt sind. Dennoch ist die Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes ein Gedanke, den Sie mit Ihren Teilnehmer*innen diskutieren können, wenn diese z. B. Personal einer Flüchtlingsunterkunft sind. Beispielsweise könnten Sie eine Übung dazu machen, wie Ihre Teilnehmer*innen ein solches Gewaltschutzkonzept erarbeiten können.

KERNBOTSCHAFTEN

- Neben sofortigen Interventionsmaßnahmen ist es auch wichtig, dass Opfern oder potenziellen Opfern langfristige Schutzmaßnahmen wie etwa spezialisierte Beratungsstellen und Zufluchtsstellen zur Verfügung stehen, so dass sie ihr Leben neu planen können.
- Die Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten innerhalb von Flüchtlingsunterkünften ist problematisch, z. B. wegen der Residenzpflicht.

✓ TO-DO-LISTE

- a) Recherchieren Sie im Internet, ob Ihr Land einen NAP herausgegeben hat. Welche Form geschlechtsspezifischer Gewalt spricht der NAP an? Wird die besondere Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingsfrauen berücksichtigt?
- b) Wie werden in Ihrem Land Eilschutzanordnungen ausgeführt? Wer ist dafür verantwortlich? Wie funktionieren sie im Fall von Flüchtlingsfrauen?
- c) Recherchieren Sie, ob Ihr Land über Konzepte für den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Flüchtlingsunterkünften verfügt.
- d) Lesen Sie die Veröffentlichung von WAVE (2012), [Protect II - Capacity-Building in Risk Assessment and Safety Management to Protect High Risk Victims - A Learning Resource](#).

🗣️ ÜBUNG 19 – Regeln für den Schutz

Ziel	Ziel dieser Übung ist es, dass Ihre Teilnehmer*innen lernen, was Opferbetreuung erreichen kann, wie sie die Bedürfnisse der Opfer berücksichtigen sollten und ein Bewusstsein für die gegenseitige Anerkennung von Rechtsprechung und ihrer Wichtigkeit entwickeln.
Zeit	Gruppenarbeit (45 Minuten); Diskussion im Plenum (20 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in 15er- bis 20er-Gruppen. Sollte die Teilnehmer*innenzahl kleiner sein, führen Sie die Übung im Plenum durch. Lesen Sie <i>Activity 10 - Rules of Protection</i> (Victim Support Europe 2012, S. 163-169). Was würde mit Eva passieren, wenn sie eine Flüchtlingsfrau wäre, die Opfer häuslicher Gewalt ist? Wie würden Sie die Fallstudie beschreiben (ebd., S. 165–166)? Wie würden Sie das Handout überarbeiten? (ebd., S. 167–169) (45 Minuten). Machen Sie im Plenum Vorschläge (20 Minuten).

🗣️ ÜBUNG 20 – Umsetzung von Eilschutzanordnungen

Ziel	Ziel dieser Übung ist das Verständnis der einzelnen Schritte zur Erteilung und Umsetzung einer Eilschutzanordnung.
Zeit	Zweiergruppenarbeit (20 Minuten); Diskussion im Plenum (10 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Zweiergruppen. Lesen Sie die <i>Checklist for implementing EBOs</i> (Logar & Niemi 2017, S. 44-45). Sehen Sie ein Problem im Fall von Flüchtlingsfrauen? Fehlt ein Punkt? (20 Minuten). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse im Plenum (10 Minuten).

7.3 Stakeholder-Analyse

Sie als Schulungsleiter*in müssen bei der Schulung gegenüber Ihren Teilnehmer*innen die Wichtigkeit behördenübergreifender Zusammenarbeit betonen. Eine Analyse der Beteiligten kann ihnen dabei helfen, zu ermitteln,

- was die Interessen aller bei ihrer Arbeit mit Flüchtlingsfrauen betroffenen Beteiligten („Stakeholder“) sind;
- welche möglichen Konflikte und Risiken bestehen, die ihre Arbeit mit Flüchtlingsfrauen beeinträchtigen können;
- auf welche Möglichkeiten und Beziehungen man bei der Umsetzung und der Erkennung von Lücken bauen kann;
- welche Gruppen man in verschiedenen Phasen der Betreuung zur Teilnahme ermutigen sollte;
- mit welchen angemessenen Strategien und Herangehensweisen man die Beteiligten zur Mitarbeit bewegt und
- wie sich negative Auswirkungen auf Flüchtlingsfrauen (z. B. Vermeidung von Doppelarbeit bei Unterstützungsdiensten, die den Begünstigten schaden könnte) mindern lassen (WWF 2005)

Die Durchführung einer Stakeholder-Analyse bezüglich der Hilfe für Flüchtlingsfrauen, die eine bestimmte Form geschlechtsspezifischer Gewalt erlebt haben - z.B. Menschenhandel -, kann Ihren Schulungsteilnehmer*innen dabei helfen, einen angemessenen Unterstützungsdienst aufzubauen.

KERNBOTSCHAFT

- Eine Analyse der Beteiligten kann dabei helfen, die Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, zu erfüllen und ihnen die nötige Unterstützung zu bieten.

ÜBUNG 21 – Analyse der Beteiligten

Ziel	Ziel dieser Übung ist es, dass Ihre Schulungsteilnehmer*innen strukturierte Schritte zur Identifizierung von Opfern und zum Umgang mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt erarbeiten.
Zeit	Diskussion im Plenum (45 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie im Plenum. Folgen Sie der Analyse der Beteiligten des WWF (2005, S. 3–5). Sie können für die Erarbeitung Ihrer Analyse auch Hilfsmittel einsetzen, z. B. eine Analyse-Matrix, ein Mengendiagramm usw. (45 Minuten).

ÜBUNG 22 – Behördenübergreifende Partnerschaft

Ziel	Ziel dieser Übung ist es, die Bedürfnisse von Opfern zu ermitteln, die durch behördenübergreifende Arbeit zu erfüllen sind.
Zeit	Gruppenarbeit (45 Minuten); Diskussion im Plenum (45 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Fünfer- bis Sechsergruppen. Lesen Sie <i>Exercise 6.1 - Our Multi-Agency Partnership seen through the Eyes of the Victim</i> und verwenden Sie das zugehörige Handout (45 Minuten) (Logar & Vargová 2015, S. 67; 70–72). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse im Plenum (45 Minuten).

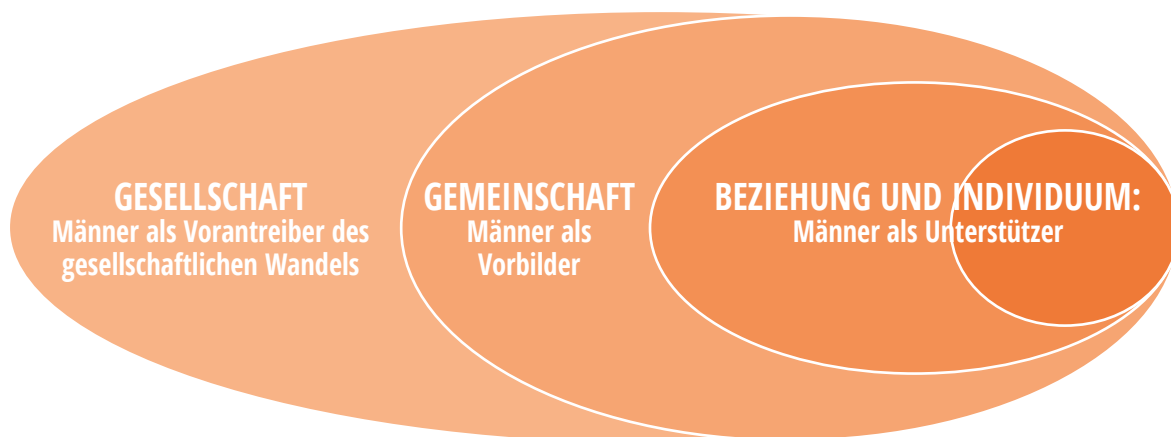
✓ TO-DO-LISTE

- a) Recherchieren Sie, mit welchen möglichen Interessengruppen Ihre Schulungsteilnehmer*innen zu tun haben. Mit welchen Beteiligten könnten sie zusammenarbeiten, um ihre Unterstützung für Flüchtlingsfrauen zu verbessern?

7.4 Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt – Zusammenarbeit mit Flüchtlingsmännern und -gemeinschaften

Eine Betrachtung der Rolle von Männern bei geschlechtsspezifischen Gewaltverbrechen ist wichtig, da die Mehrheit der Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind, von Männern verübt wird (USAID 2015, S. 9-10). Flüchtlingsmännern werden drei wesentliche Rollen zugeschrieben, wenn es um die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter geht. Erstens werden Flüchtlingsmänner als geschlechtsspezifische Gewalttäter identifiziert. Daraus ergibt sich, dass von Männern verübte Gewalt gestoppt werden muss, um Gleichstellung zu erwirken, da Männer als Akteure geschlechtsspezifischer Gewalt genannt werden. Damit identifiziert man Flüchtlingsmänner als Zielgruppe, die man aufklären und dazu motivieren muss, ihr Verhalten zu ändern. Zweitens werden Flüchtlingsmänner als wichtige Akteure für die Gleichstellung angesehen, da sie innerhalb von Flüchtlingsgemeinschaften eine Machtstellung haben und mittels dieser einen Wandel herbeiführen können. Männer in besonders privilegierten Positionen (z. B. Gemeinschaftsoberhaupt) werden zielgerichtet aufgeklärt, da man glaubt, dass sie die Macht und Autorität haben, einen Wandel herbeizuführen und zu beeinflussen und zu Akzeptanz in der Gemeinschaft beizutragen. Drittens verändert sich in der Flüchtlingssituation ihre zugeschriebene Geschlechterrolle (z.B. als Ernährer der Familie). Dadurch können Flüchtlingsmänner als entmannte Unruhestifter angesehen werden, da sie Schwierigkeiten mit ihrer neuen Identität haben und das Gefühl haben, außen vor gelassen zu werden, wenn NROs besonders die Stärkung der Frau fördern (Olivius 2016, S. 3; 7–14). Wenn sich Flüchtlingsmänner machtlos und frustriert fühlen, ist es möglich, dass sie diese Gefühle durch Gewalt kompensieren indem sie gegenüber anderen gewalttätig werden (MenEngage Alliance 2014, S. 12–17).

Männer als *Change Agents*



UNHCR 2016: 261

- auf Ebene des Individuums: als Ehemänner, Väter, Brüder, Onkel, Söhne, die zu Hause ein gerechteres Geschlechterverhältnis fördern.
- auf Ebene der Gemeinschaft: als gleichgestellte Erziehungspersonen („Peer Educators“), wobei Männer mit Männern reden und die Praktiken geschlechtsspezifischer Gewalt hinterfragen; als Unterstützer und Betreuer von Frauen, die Gewalt ausgesetzt sind, indem sie ein sicheres Umfeld fördern, so dass Frauen Gewalt melden können; als religiöses Oberhaupt mit der Verantwortung, Einfluss auf ihre Gemeinschaft auszuüben; in ihrer Rolle als Gemeinschaftsoberhäupter – in vielen Gemeinschaften ist es erforderlich, sich an Männer zu wenden, um sowohl die Männer als auch die Frauen zu erreichen, die Angehörige der Gemeinschaft sind.
- auf Ebene der Gesellschaft: als rechenschaftspflichtige Regierungsbeamte wie Polizisten, Richter und Gesetzgeber (Irish Joint Consortium on GBV 2009, S. 2).

Die Erkenntnisse in diesem Kapitel zeigen, dass Ihre Schulungsteilnehmer*innen Männer als Beteiligte in Präventionsprogrammen für geschlechtsspezifische Gewalt ansehen sollten. Sie können anführen, dass eine größere Gleichstellung der Geschlechter in Beziehungen dazu führt, dass Flüchtlingsfrauen und -männer glücklichere und gesündere Beziehungen haben und auch Vorbilder für ihre Kinder sein können, denn in gleichberechtigten Partnerschaften sinkt das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt (Fleming et al. 2013, S. 18). Wie können Flüchtlingsmänner Veränderungen vermitteln? Warum ist es wichtig, dabei Flüchtlingsfrauen und Flüchtlingsgemeinschaften als Ganzes einzubeziehen? Wir geben einen kurzen Überblick über die verschiedenen Arten von Prävention, die zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt angeboten werden. Es ist wichtig, dass Sie als Schulungsleiter*in sich die verschiedenen Arten von Prävention ansehen und sie verstehen. Dabei wird zwischen Frühpräventionsprogrammen und Interventionsstrategien unterschieden.

a) Primär- und Sekundärpräventionsprogramme

Ziel von Primärpräventionsprogrammen ist es, geschlechtsspezifische Gewalt zu reduzieren und die Gleichstellung zu fördern, während Sekundärpräventionsmaßnahmen auf mögliche Täter abzielen (VicHealth 2007, S. 8–14). Als wirksamste Interventionsstrategien gelten Gruppeninterventionen, an denen sowohl Männer als auch Frauen beteiligt sind, und nach Geschlechtern getrennte Programme (USAID 2015, S. 5). Es gibt auch Präventionsprogramme, die auf die gesamte Gemeinschaft abzielen (VicHealth 2007, S. 8–14). Zunächst sehen wir uns Primär- und Sekundärpräventionsprogramme an, die sich an spezifische Zielgruppen wenden, dann betrachten wir Interventionsprogramme mit Blick auf die ganze Gemeinschaft.

Kinder werden oft als wichtigste Zielgruppe früher Interventionsprogramme gesehen, da Gewalt oft während der Pubertät und Adoleszenz ihren Höhepunkt erreicht und sich dann im Erwachsenenalter zeigt. Hier haben Berater*innen die Möglichkeit, gegen das Auftreten von gewalttätigem Verhalten vorzugehen. Die Primärprävention, z. B. in der Schule, hat sich als wirksam erwiesen. Es gibt auch besondere Frühinterventionsstrategien, die sich ausschließlich an ein Geschlecht wenden. Die Primärprävention mit Frauen als Zielgruppe konzentriert sich für gewöhnlich auf Bildungsansätze, um Frauen zu helfen, Gewalt anzugehen und sich ihr zu widersetzen. Auch werden Erziehungskompetenzen für Frauen eingesetzt, um Verhaltensänderungen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Förderung der Gleichstellung zu bewirken (VicHealth 2007, S. 16–17; 51). Interventionsstrategien nur für Männer gibt es auch (MenEngage Alliance 2014, S. 7). Bei der Arbeit mit Männern wird oft auf Connells Begriff der „hegemonialen Männlichkeit“ Bezug genommen, um ihnen zu zeigen, wie ihre eigene Männlichkeit – ihre privilegierte Stellung, ihr Anspruch, sich gegenüber Frauen dominierend zu verhalten usw. – sozial konstruiert ist und auch aufzuzeigen, dass es Mittel gibt, mit diesen hegemonialen Idealen zu brechen. Viele Bemühungen zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt unter Männern verkehren unter dem Begriff „positive Männlichkeit“ (USAID 2015, S. 1–10). Sie können Ihren Teilnehmer*innen z. B. vorschlagen, sich zur Einleitung eines Präventionsprogramms zu geschlechtsspezifischer Gewalt mit Flüchtlingsmännern an Orten zu treffen, an denen sie sich sicher fühlen, z. B. Fußballclubs, Kneipen usw. Die Männer sollten auch Gemeinsamkeiten haben, z. B. gleiches Alter, gleiches Herkunftsland usw. Kommunikationsfähigkeiten sind von größter Bedeutung: Berater*innen sollten über gute Zuhör- und Verhandlungsfähigkeiten verfügen und die Männer überreden, nicht einschüchtern (Irish Joint Consortium on GBV 2009, S. 3). Zu Interventionsstrategien gehört z. B., dass Männern beigebracht wird, wie sie als gleichgestellter Beobachter intervenieren können, d. h., sie lernen, anderen Männern, die gewalttätig sind, entgegenzutreten. Auch die Mitwirkung religiöser und traditioneller Oberhäupter hat sich als erfolgreich bei der Veränderung von Einstellungen erwiesen, z. B. zu FGM (MenEngage Alliance 2014, S. 32–33; REPLACE 2 2015). Rollenspiele werden oft als eine gute Verfahrensweise genannt, um Männer für Probleme mit geschlechtsspezifischer Gewalt zu sensibilisieren (Irish Joint Consortium on GBV 2009, S. 3).

Wichtig ist auch, Flüchtlingsgemeinschaften selbst in gemeinschaftlichen Präventionsprogrammen einzubeziehen, z. B. durch Schaffung von Peer-Gruppen. Am Beispiel von Zwangsheirat hat das Litauische Institut für Ethikstudien festgestellt, dass es zur Vermeidung einer zusätzlichen Stigmatisierung wirksamer ist, wenn Vertreter*innen der jeweiligen Flüchtlingsgemeinschaft selbst das Problem Zwangsheirat ansprechen, als wenn es z. B. ein*e NRO-Berater*in tut (Psaila 2016, S. 51). Ihre Teilnehmer*innen müssen ihre Frühpräventionsstrategien auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinschaft ausrichten: Wenn eine Strategie bei einer

⁴² Unter *Change Agents* verstehen wir hier Männer, die auf ihrer persönlichen, gesellschaftlichen und politisch-sozialen Ebene an einer Neuerung und Veränderung der patriarchalen Werte mitwirken und zur Entwicklung einer gleichberechtigten Gesellschaft beitragen.

bestimmten Flüchtlingsgemeinschaft Erfolg hat, muss das nicht heißen, dass sie für eine andere Flüchtlingsgemeinschaft angemessen ist, weil diese vielleicht ein anderes Verständnis von Gleichstellung und Geschlechterrollen oder ein anderes sprachliches Verständnis hat usw. (VicHealth 2007, S. 54). Es ist wichtig, dass Flüchtlingsgemeinschaften sich die Planung, Umsetzung und Bewertung von Präventionsstrategien zu eigen machen, da das den Angehörigen der Gemeinschaft ermöglicht, ihr Wissen und ihre Erfahrungen anzubringen. Deshalb sollten Ihre Teilnehmer*innen im Rahmen eines gemeinschaftlichen Ansatzes die Mitbestimmung von Flüchtlingsfrauen fördern, während gleichzeitig Männer als *Change Agents* auftreten (MCWH 2017, S. 12–14). Bei allen Gewaltpräventionsprogrammen ist es wichtig, einen gleichwertigen Dialog zwischen den Geschlechtern zu fördern, so dass man die Sicht des Anderen versteht (Plan 2015, S. 264).

b) Tertiärprävention

Während es bei Frühpräventionsprogrammen darum geht, Gewaltfälle vor ihrem Eintreten zu verhindern, dient Tertiärprävention der Verhinderung neuer Straftaten, nachdem bereits ein Gewaltdelikt stattgefunden hat. Ziel dieser Art von Prävention ist, die Wiederholung von Gewalt zu verhindern (VicHealth 2007, S. 8). Da wir Gewaltpräventionskonzepte und Schutzanordnungen als Formen der Tertiärprävention aus Sicht des Opfers schon in Unterkapitel 7.1 besprochen haben, verschieben wir den Schwerpunkt nun auf Interventionsstrategien für Täter. Arbeit mit Täter hilft nicht nur den Tätern selbst, ihr gewalttätiges Verhalten zu ändern, sondern ist auch ein Mittel zum Schutz von (potenziellen) Opfern.

Meist werden Männer durch Gerichte oder opferorientierte Justizmodelle in Täterprogramme eingebunden, entweder auf freiwilliger Grundlage oder verpflichtend. Die Vertragsparteien der Istanbul-Konvention sind verpflichtet, Täterprogramme einzurichten, wie in Art. 16 der Istanbul-Konvention festgelegt (Logar & Vargová 2015, S. 73). Es gibt keinen universellen Ansatz für Täterprogramme. Häufig wird auf folgende verschiedene Verfahrensweisen Bezug genommen:

- **Duluth-Modell:** Eine häufig verwendete Methode in der Arbeit mit Tätern ist das Rad der Macht und Kontrolle (s. Unterkapitel 5.1.1). Das Rad hilft Männern zu verstehen, wie sie physische und psychische Gewalt als Kontrollmechanismen einsetzen (Taylor & Barker 2013, S. 6).
- **psychotherapeutische Modelle und Verhaltensänderung:** Bei der Aufklärung mit dem Ziel einer Verhaltensänderung wird eine Kombination von Gruppen- und Einzelarbeit mit Tätern angewandt, damit die Täter ihr gewalttätiges Verhalten verstehen und sich ihrer aktiven Rolle beim Einsatz von Gewalt bewusst werden. Solche Ansätze sprechen meist das „männliche Ich“ und emotionale und kognitive Defizite an (Hester & Lilley 2014, S. 10). Die Männer erlernen dabei Fertigkeiten zum Umgang mit Gruppenzwang, das Ansprechen ihrer früheren zur Gewalt neigenden Gedanken und Überzeugungen, Aggressionsbewältigung, gewaltfreie Kommunikation usw. (USAID 2015, S. 103). Das erste Erziehungsprogramm für Täter in den USA – *Emerge Model* (o. J.) genannt – hat sich bei Einwanderermännern in den USA als wirksam erwiesen (Taylor & Barker 2013, S. 6).
- **Elternschaftsinterventionen:** Dies ist ein verhältnismäßig neuer Ansatz für zu Missbrauch neigende Väter mit einem Programm zur Verhaltensänderung (ebd., S. 7).

Da es an Täterprogrammen fehlt, weil sie sich nur um eine geringe Zahl von Männern kümmern und nicht alle EU-Mitgliedstaaten landesweite Täterprogramme eingerichtet haben, wie z. B. der Respect Accreditation Standard im Vereinigten Königreich und die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG) in Deutschland, könnten Sie Ihre Teilnehmer*innen darauf hinweisen, dass sie sich ein eigenes Täterprogramm ausdenken können, z. B. in Form eines Projekts (Logar 2015, S. 4-5; Hester & Lilley 2014, S. 16). Wenn Sie eine Schulung zu Tertiärprävention machen, sollten Sie betonen, dass Interventionsstrategien, die die Männlichkeit ansprechen, nachweislich die erfolgreichsten Präventionsprogramme zu sein scheinen (Jewkes et al. 2012, S. 8-9). Es muss eine ganzheitliche Herangehensweise zum Einsatz kommen, so dass der Täter nicht nur aufhört, gewalttätig zu sein, sondern dass es auch zu einer positiven Haltung kommt (Logar & Vargová 2015, S. 73). Täter- und Gewaltpräventionsprogramme fangen erst seit Kurzem an, Kultur- und Volkszugehörigkeit in die jeweiligen Programme aufzunehmen (Thandi 2012, S. 5). Hinsichtlich der Einrichtung von Täterprogrammen für Flüchtlingsmänner sollten Sie betonen, dass Ihre Teilnehmer*innen Integrationsfragen in ihre Täterprogramme aufnehmen müssen, da Flüchtlingsmänner z. B. das Rechtssystem des jeweiligen Gastlandes nicht kennen. Sie brauchen auch Unterstützung dabei, im Zielland ein neues soziales Umfeld aufzubauen, um z. B. Isolation zu vermeiden. Das Thema Kinder, wobei Männer sich am Gedankenaustausch zur Kindererziehung usw. beteiligen können, kann als Einstiegsthema dienen. Bei südasiatischen Migranten fand Thandi (2012) die Gruppenarbeit besonders wirksam, da Männer von Gleichgestellten profitieren konnten und Gleichgestellte sie daran hinderten, weitere geschlechtsspezifische Gewalttaten zu verüben (ebd., S. 6–7). Sie können sie auch auf das o.g. *Emerge Model* verweisen.

KERNBOTSCHAFTEN

- **Männer spielen bei der Bewältigung des Problems geschlechtsspezifische Gewalt eine wichtige Rolle.**
- **Es ist ratsam, mehrere Präventionsstrategien einzurichten, die sich an verschiedene Zielgruppen der Prävention (Kinder, Frauen, Männer) und die Gemeinschaft als Ganzes wenden.**
- **Im Allgemeinen fehlt es an Täterprogrammen für Flüchtlingsmänner.**
- **Täterprogramme für Flüchtlingsmänner müssen auch kulturelle, ethnische und sprachliche Gesichtspunkte berücksichtigen.**
- **In gleichberechtigten Partnerschaften ist das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt deutlich geringer.**

✓ TO-DO-LISTE

- a) Recherchieren Sie, welche Frühinterventions- und Tertiärgewaltpräventionsprogramme in Ihrem Land vorhanden sind. Gibt es spezielle Maßnahmen für Flüchtlingsmänner/-frauen/-gemeinschaften?
- b) Arbeiten Sie *Module 4 - Engaging Men and Boys in SGBV Prevention Work* aus dem *SGBV Prevention and Response - Training Package* des UNHCR (2016, S. 223-280) und Plans (2015) *Manual for Facilitators 'Changing the World'* durch und sehen Sie sich auch das *Framework to guide primary prevention of violence against women* von VicHealth (2007, S. 13) an.

👤 ÜBUNG 23 – Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt

Ziel	Ziel dieser Übung ist, die Teilnehmer*innen am Beispiel sexueller Gewalt auf die Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt und die Hauptbereiche ihrer Prävention aufmerksam zu machen.
Zeit	Einzelarbeit (10 Minuten); Diskussion im Plenum (15 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie allein. Kreuzen Sie alle wahren Aussagen im <i>Module 3: Preventing SGBV</i> (UNHCR 2016, Module 3, 1-2 [Seite 205-206 im PDF-Dokument]) zu den Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt an (10 Minuten). Diskutieren Sie nach der Übung Ihre Ergebnisse im Plenum und nutzen Sie dabei das Antwortblatt (ebd., 3–4 [Seite 207–208 im PDF-Dokument]) (15 Minuten).

👤 ÜBUNG 24 – Barrieren erkennen

Ziel	Ziel dieser Übung ist, Ihre Teilnehmer*innen für die Gründe zu sensibilisieren, aus denen Männer und Jungen einer Diskussion des Themas geschlechtsspezifische Gewalt abgeneigt sein könnten.
Zeit	Gruppenarbeit (45 Minuten); Diskussion im Plenum (20 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Dreier- Vierergruppen. Machen Sie die Übung <i>Identifying Barriers</i> (UNHCR 2016, 9-10 Module 4 [Seiten 231- 232 im PDF-Dokument]) (40 Minuten). Diskutieren Sie Ihre Ergebnisse im Plenum und fügen Sie, wenn nötig, die <i>Notes to the Facilitator</i> (ebd., S. 10 [Seite 232 im PDF-Dokument]) hinzu (10 Minuten). Diskutieren Sie dann im Plenum Vorschläge zur Überwindung dieser Barrieren (10 Minuten).

👤 ÜBUNG 25 – Entwurf eines Präventionsprojekts

Ziel	Ziel dieser Übung ist es, ihre Teilnehmer*innen auf die Probleme aufmerksam zu machen, die bei einem Präventionsprojekt auftreten könnten.
Zeit	Gruppenarbeit (60 Minuten); Diskussion im Plenum (20 Minuten)
Übung	Arbeiten Sie in Fünfer- bis Sechsergruppen. Machen Sie die Übung <i>Designing a prevention project</i> (UNHCR 2016, S. 183) und verwenden Sie das <i>Activity sheet 3 - Designing an SGBV Prevention Project</i> (ebd., S. 5 [Seiten 191-192 im PDF-Dokument]). Wenn Sie erwägen, ein Tertiärprogramm zu entwerfen, können Sie auch Hester und Lilleys (2014) Checkliste zum Täterprogramm (ebd., S. 31–33) oder den Rahmen zur Einrichtung eines Primärpräventionsprogramms von VicHealth (2007, S. 13) verteilen. Was für Flüchtlingsmänner/-gemeinschaften wären Ihre Zielgruppe? Welche Herangehensweisen wären dabei sinnvoll (z. B. gemischtgeschlechtlich, nach Geschlechtern getrennt, gemeinschaftlicher Ansatz) (60 Minuten)? Alle Gruppen stellen ihre Projekte im Plenum vor. Wenn nötig, führen Sie auch eine Nachbesprechung im Plenum (UNHCR 2016, Module 3, 22 [Seite 184 im PDF-Dokument]) (20 Minuten).

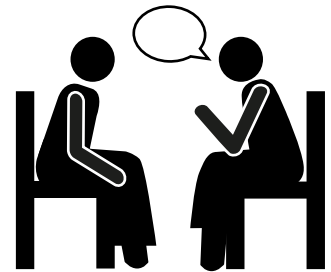
8. KAPITEL

SELBSTFÜRSORGE UND UMGANG MIT TRAUMATISIERTEN OPFERN GESCHLECHTS-SPEZIFISCHER GEWALT

Viele Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, sind traumatisiert. Weil es psychisch herausfordernd ist, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zu helfen, wurde während des CCM-GBV-Projekts wiederholt das Bedürfnis nach Unterstützung und Begleitung zur Sprache gebracht, darunter auch die Selbstfürsorge der Berater*innen. Es ist wichtig, dass Sie sich mit den Themen Selbstfürsorge und Umgang mit traumatisierten Klientinnen vertraut machen, da diese bei Ihrer Schulung angesprochen werden könnten. Dann ist es gut, wenn Sie einige Hilfsmittel bereits haben, über die Sie Bescheid wissen und auf die Sie verweisen können. Diese stellen wir Ihnen in diesem Kapitel vor.

8.1 Umgang mit traumatisierten Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt

Ein während des CCM-GBV-Projekts thematisiertes Problem war, dass die NRO-Berater*innen bei der Beratung oft mit Herausforderungen konfrontiert werden, deren Ursache die Traumatisierung ihrer Klientinnen ist. In der Medizin und Psychologie bedeutet „Trauma“ eine schwere körperliche oder geistige Wunde. Geschlechtsspezifische Gewalt erlebt zu haben, führt zu einer besonderen Form von Trauma, da die erlittene Verletzung äußerst eindringlich ist und zu Scham, Selbstbeschuldigung und Schuldgefühlen führt. Zusammen mit der Angst, verletzt oder getötet zu werden, ist dies in fast allen Fällen traumatisierend (HHRI 2016, 14). Die beste Lösung für Ihre Schulungsteilnehmer*innen ist es, ihre traumatisierten Klientinnen an eine Therapie zu vermitteln. Allerdings sind die Zugangsmöglichkeiten zu Therapien in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich (Zellmann 2018). Daher ist es gut, wenn Sie einige grundlegende Punkte ansprechen und auf Hilfsmittel verweisen können.



- Stellen Sie sicher, dass die Klientin vor weiterem Schaden geschützt ist: Versichern Sie sich, dass Ihre Schulungsteilnehmer*innen über Schutzkonzepte verfügen (s. Unterkapitel 7.2) und Konfrontationen vermeiden, die sekundäre Traumatisierung hervorrufen (s. Unterkapitel 6.2).
- Seien Sie sich bewusst, was es heißt, Flüchtlingsfrau zu sein: Ihren Schulungsteilnehmer*innen sollte die Lage in den Heimatländern der Flüchtlingsfrauen, ihre Lage auf der Reise in die EU und die Lage im Zielland bewusst sein. Sie können sie auf die Studie [Trauma and Mental Health in Forcibly Displaced Populations](#) von Nickerson et al. (o. J.) verweisen.
- Betonen Sie die Wichtigkeit der Psychoedukation: Die Psychoedukation von Klientinnen ist sehr wichtig, indem man ihnen z. B. erklärt, dass sie nicht „verrückt“ sind, wenn sie psychologische Unterstützung suchen. Weiter können Sie die Lektüre von [APA: Cultural Formulation Interview \(DSM-5 CFI Supplementary Modules\)](#) (Multicultural Mental Health Resource Center o.J.) empfehlen, welche Berater*innen helfen kann, zu lernen, wie man psychologische Probleme kultursensibel anspricht.
- Suchen Sie Partner*innen in der psychischen Gesundheitsversorgung: Für Fälle, in denen Klientinnen keinen Zugang zu Therapie haben, können Sie Ihren Schulungsteilnehmer*innen empfehlen, nachzuforschen, ob NROs, Organisationen, Krankenhausdienste usw. zur Verfügung stehen, die psychologische Betreuungsprogramme für traumatisierte Flüchtlinge bzw. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt anbieten. Sie könnten z. B. erwägen, bei Ihrer Schulung eine Stakeholder-Analyse zu diesem Thema durchzuführen (s. Unterkapitel 7.3).
- Eignen Sie sich ein Grundwissen über die wichtigsten Symptome von Traumata an: Recherchieren Sie, welche Organisationen, Institute, Therapeut*innen usw. in Ihrem Land Schulungen zum Umgang mit traumatisierten Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt anbieten. Sie können auch auf Online-Schulungen verweisen wie die des [National Center on Domestic Violence, Trauma and Mental Health](#) (2018). Sie können auch recherchieren, ob es Online-Schulungen in Ihrer Landessprache gibt. Wir empfehlen auch eine Literaturrecherche zum Thema Traumata in Ihrer Landessprache, deren Ergebnisse Sie dann Ihren Teilnehmer*innen empfehlen können. Sie können Ihre Teilnehmer*innen auch auf PROTECTs (o. J.) [Questionnaire and observations for early identification of asylum seekers having suffered traumatic experiences](#) verweisen, was ihnen dabei helfen kann, Flüchtlingsfrauen erkennen zu lernen, die traumatisiert oder trauma-gefährdet sind.
- Laden Sie ein*e Gastredner*in ein: Wenn Sie vor der Schulung wissen, dass dieses Thema Ihren Teilnehmer*innen wichtig ist, könnten Sie sich überlegen, zu diesem Thema ein*e Gastredner*in mit Fachwissen einzuladen.
- Kümmern Sie sich um die Gesundheit und Ernährung der Klientinnen: Stellen Sie sicher, dass Flüchtlingsfrauen ärztliche Behandlung erhalten, wenn sie andere allgemeine Gesundheitsprobleme haben. Sie können Ihren Teilnehmer*innen auch raten, Flüchtlingsfrauen z. B. Kochkurse anzubieten, da viele traumatisierte Klientinnen ein ungesundes Essverhalten entwickeln (s. Unterkapitel 4.5). Hier haben sie Gelegenheit, Flüchtlingsfrauen in einer entspannenden Atmosphäre eine gesunde Ernährung nahezubringen.
- *Grounding Exercises* (Übungen zur Gegenwartsorientierung): In Beratungssituationen, in denen ein Trauma getriggert wird, können *Grounding Exercises* sofortige Hilfe bieten. Diese Übungen können Flüchtlingsfrauen helfen, sich zu beruhigen oder aus einer „Schockstarre“ herauszukommen. Es gibt mehrere einfache Verfahren, die Sie sogleich anwenden können, wenn dies passiert, z. B.: die Klientin laut mit Ihrem Namen ansprechen; sie bitten, dem*der Berater*in die Hand zu geben; sie auffordern, wenn möglich aufzustehen; ihr ein Glas Wasser zum Trinken reichen; sie in die Gegenwart zurückholen mit Fragen wie „Wie spät ist es? Wo befinden wir uns? Wie heißen Sie?“ usw. HHRI führt einige *Grounding Exercises* auf, die Sie sich ansehen sollten und auf die Sie bei Ihrer Schulung verweisen können (ebd., S. 47; 156–160). Hier sollten Sie Ihren Schulungsteilnehmer*innen auch vorschlagen, diese Übungen selbst oder mit einer Kollegin oder einem Kollegen auszuprobieren.
- Freizeitaktivitäten: Kunst- und Tanztherapie, Theaterstücke usw. gelten als gutes Hilfsmittel für Flüchtlingsfrauen, die die Sprache des jeweiligen Aufnahmelandes nicht sprechen und in diesen Aktivitäten einen Ausdruck ihrer Gefühle finden können (Kossolapow, Scoble & Waller 2005). Es könnte eine gute Idee sein, Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, Freizeitaktivitäten anzubieten, bei denen Sie den Alltag hinter sich lassen und ihren Gefühlen Ausdruck verleihen können.



- Gebrauch von Metaphern: Metaphern können für traumatisierte Klientinnen hilfreich sein und Berater*innen helfen, die einzelnen Probleme einer Klientin herauszufinden und die Veränderungskraft der Metaphern zu nutzen. Angeleitete Imaginationsübungen und Geschichtenerzählen haben sich als wirksames Hilfsmittel beim Arbeiten mit traumatisierten Menschen erwiesen. Sie könnten diesen Gedanken z. B. mit dem Schmetterlingslogo des CCM-GBV-Projekts illustrieren und darauf hinweisen, wie Health and Human Rights Info (HHRI) die Schmetterlingsmetapher nutzt, die sich auch in den Beratungsgesprächen Ihrer Schulungsteilnehmer*innen einsetzen lässt (ebd., S. 16; 40–45; 57; 78–79; 169–172). Seien Sie aber vorsichtig bei Klientinnen mit Dissoziationsstörungen, da sie dies zu dissoziativem Verhalten anregen kann! Ihre Teilnehmer*innen sollten ihre Klientin gut genug kennen, bevor sie Imaginationsübungen durchführen. Es könnte auch helfen, wenn Sie ihre Klientinnen bitten, bei Imaginationsübungen die Augen offen zu lassen, und sie darüber aufklären, dass sie die Übung jederzeit beenden können, oder ein Signal vereinbaren, mit dem sie sich bemerkbar machen können, wenn sie das Gefühl haben wegzutreiben. Sie sollten Ihren Schulungsteilnehmer*innen vorschlagen, diese Übungen selbst oder mit einer Kollegin oder einem Kollegen auszuprobieren.
- Gegenseitige Unterstützung: Flüchtlingsfrauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, verstehen die Lage anderer Flüchtlingsfrauen am besten. Sie können besonderen Zugang zu Ihren Klientinnen haben und z. B. das mit psychologischer Betreuung verbundene Stigma reduzieren. Diese Mentorinnen sollten jedoch eine Einweisung erhalten, z. B. von der NRO der Teilnehmer*innen, mit Einrichtung eines eigenen Betreuungsplans und dem Angebot ständiger fachlicher Begleitung. Mit dieser Verfahrensweise können Flüchtlingsfrauen von anderen Flüchtlingsfrauen Selbstmanagementkompetenzen erlernen, sobald sie in einem EU-Mitgliedstaat eintreffen, was ihr psychologisches Wohlbefinden steigern und ihren Integrationswillen verbessern kann (Zellmann 2018, S. 13).
- Eigene Ressourcen der Klientinnen: Es ist wichtig, dass Sie gegenüber Ihren Schulungsteilnehmer*innen betonen, dass sie Wert auf die Ressourcen ihrer Klientinnen legen sollten. Die Klientinnen sind nicht nur Opfer, sondern auch Überlebende. Die Stärkung ihrer Ressourcen ist sehr wichtig. Für den*die Berater*in kann es sehr hilfreich sein, die kommende Woche zusammen mit der Klientin zu planen und für jeden Wochentag mindestens eine positive Erfahrung einzuplanen. Das gibt ihr eine Struktur und erleichtert die Durchführung der Aktivitäten. Dabei ist es wichtig, dass die Planung realistisch und konkret ist. Sie könnten Ihre Schulungsteilnehmer*innen auch auf das *Problem Management Plus Manual*⁴³ der WHO (2016) hinweisen, das auch in einigen Flüchtlings Sprachen verfügbar ist.
- Verweisen Sie auf folgende Literatur:
 - Bittenbinder, Elise (2010): *Good Practice in the Care of Victims of Torture*, Loeper Literaturverlag: Karlsruhe
 - Health & Human Rights Info (HHRI) (2016): *Mental health and gender-based violence - Helping survivors of sexual violence in conflict - a training manual*⁴⁴
 - Lago, Collin (ed.) (2011): *The Handbook of Transcultural Counselling and Psychotherapy*, Open University Press: Berkshire
 - National Center for PTSD & National Child Traumatic Stress Network (2010): *Skills for Psychological Recovery - Field Operations Guide*
 - Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) (2011): *Manual on Human Rights Monitoring - Chapter 12 Trauma and self-care*
 - Shalev, Arieh; Yehuda, Rachel & McFarlane, Alexander (eds.) (2000): *International Handbook of Human Response to Trauma*, Springer Science + Business Media: New York
 - Überprüfen Sie regelmäßig die Website der WHO (o. J.) zu [Veröffentlichungen zur psychischen Gesundheit](#)

KERNBOTSCHAFTEN

- Für Berater*innen kann es belastend sein, traumatisierte Flüchtlingsfrauen zu betreuen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind.
- Es stehen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung, die Ihren Teilnehmer*innen den Umgang mit traumatisierten Klientinnen erleichtern können.

ÜBUNG 26 – Traumatische Ereignisse verstehen

Ziel	Ziel dieser Übung ist es, dass Ihre Teilnehmer*innen traumatische Situationen und Reaktionen verstehen lernen.
Zeit	Diskussion im Plenum (20 Minuten)
Übung	Führen Sie <i>Exercise 4 - What makes an event traumatic?</i> (HHRI 2016, S. 37) im Plenum durch. Diskutieren Sie folgende Fragen im Plenum: Was versteht man in Ihrer Gesellschaft unter einem traumatischen Ereignis? Wie sind ihre Klientinnen von traumatischen Ereignissen geschädigt? Welche Reaktionen sind gleich? Welche Reaktionen sind verschieden? Wie sprechen die Flüchtlingsfrauen selbst über ihre Reaktionen? Welche Symptome sprechen nach Einschätzung von Therapeut*innen für ein Trauma? Sie können die Symptome von Trauma, die Ihre Teilnehmer*innen angegeben haben, überprüfen, indem Sie sich das Schulungshandbuch von HHRI (ebd., S. 13) ansehen (20 Minuten).

ÜBUNG 27 – Gebrauch einer Metapher

Ziel	Ziel dieser Übung ist, dass Ihre Teilnehmer*innen Erfahrungen und Methoden bei der Arbeit mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt austauschen und die Methode des Gebrauchs einer Metapher in Beratungssitzungen ausprobieren.
Zeit	Diskutieren Sie im Plenum (30 Minuten)
Übung	Führen Sie die Diskussionsübung <i>Describe your Experience of working with Survivors von HHRI</i> (2016, S. 66) durch (15 Minuten). Bitten Sie die Teilnehmer*innen, darüber nachzudenken, was bei der Schmetterlingsfrau Traumareaktionen ausgelöst hat. Drucken Sie die Schmetterlingsfrau aus und zeigen Sie sie den Teilnehmer*innen. An dieser Stelle sollten sie erklären, warum die Schmetterlingsfrau eine hilfreiche Metapher für Klientinnen sein kann (ebd., S. 16–17; 40–45; 78–79; 169–172). Fragen Sie Ihre Teilnehmer*innen nach ihren eigenen Gedanken: Was ruft böse Erinnerungen wach? Warum kommen böse Erinnerungen zum Vorschein? Was hilft einer Überlebenden, sie zu bewältigen? Fordern Sie die Teilnehmer*innen auf, mit Hilfe der obigen Fragen über ihre eigenen Erfahrungen bei der Arbeit mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zu sprechen (15 Minuten).

✓ TO-DO-LISTE

- a) Recherchieren Sie, welche (Online-)Schulungen, Literatur usw. hierzu in Ihrer Landessprache erhältlich sind.
- b) Lesen Sie die o. g. Literaturempfehlungen.

⁴³ Das Handbuch ist in mehreren Sprachen verfügbar. ⁴⁴ Das Schulungshandbuch ist auch auf Spanisch, Russisch, Arabisch und Portugiesisch verfügbar.

8.2 Selbstfürsorge

Während des CCM-GBV-Projekts erhielt die Frage der Selbstfürsorge/Psychohygiene erhöhte Aufmerksamkeit. Berater*innen, die mit Flüchtlingsfrauen arbeiten, finden nach unseren Erkenntnissen den Umgang mit traumatisierten Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt sehr herausfordernd und folglich seelisch belastend. Bevor wir Ihnen einige Gedanken und Verweise zur Selbstfürsorge vorstellen, müssen Sie verstehen, warum Selbstfürsorge für Berater*innen, die Flüchtlingsfrauen unterstützen, wichtig ist: Sie haben ein erhöhtes Risiko der sekundären traumatischen Belastung/sekundären Traumatisierung, auch stellvertretende Traumatisierung genannt, und der Mitgefühlsmüdigkeit (NCTSN 2011, S. 1–3). Sekundäre Traumatisierung ist eine Form von Trauma, bei dem Berater*innen dieselben Symptome wie ihre Klientin entwickeln. Demgegenüber geht es bei stellvertretender Traumatisierung darum, dass Beratungspersonen eine pessimistische Sicht auf die Welt entwickeln und teilnahmslos werden. Mitgefühlsmüdigkeit indessen liegt vor, wenn Beratungspersonen überarbeitet sind, und kann als eine Form von „Burnout“ angesehen werden: Man fühlt sich erschöpft und unmotiviert, entmutigt usw. Selbstfürsorge ist von größter Wichtigkeit, da sie zum Ziel hat, die Arbeitsfähigkeit der Berater*innen zu wahren und dessen eigene Gesundheit zu schützen. Daher ist Früherkennung entscheidend, um einem Burnout vorzubeugen (HHRI 2016, S. 21; 139). Sie sollten Ihren Teilnehmer*innen im Allgemeinen raten, sich selbst gegenüber wohlgesonnen zu sein, sich um ihren Körper zu kümmern (d. h. Ausruhen, ausreichend Schlaf, regelmäßiges Trinken, gesunde und ausgewogene Ernährung, Bewegung) und jemanden zu finden, mit dem sie über ihre belastenden Erfahrungen sprechen können. Sie können auf folgende Hilfsmittel verweisen, die den Berater*innen helfen können, mit seelischer Belastung und möglichen Konflikten achtsam und verantwortlich umzugehen:

- Ein hilfreiches *Tool* zur Erkennung einer möglichen Mitleidsmüdigkeit oder sekundären traumatischen Belastung ist: [Professional Quality of Life: \[berufliche Lebensqualität\] Elements, Theory, and Measurement - Compassion Satisfaction and Compassion Fatigue, Burnout, Secondary Traumatic Stress, Vicarious Traumatization, and Vicarious Transformation](#). Der Fragebogen [ProQOL measure](#) ist in mehreren Sprachen verfügbar (ProQOL o. J. a). Wenn Sie die Übung durchführen und die Ergebnisse eines*r Teilnehmers*in zeigen, dass sie*er von Mitleidsmüdigkeit oder sekundärer traumatischer Belastung betroffen ist, raten Sie ihr*ihm sofort, qualifizierte Hilfe zu suchen, um ein Burnout zu vermeiden!
- Verteilen Sie Grundregeln zur Selbstfürsorge: Sie sollten die [ProQOL helper Pocket card](#) übersetzen, ausdrucken und an Ihre Schulungsteilnehmer*innen verteilen. Sie können diese immer in der Tasche haben als Erinnerungshilfe für einfache Selbstfürsorgemethoden (ProQOL o. J. b).
- Seminare und Schulungen zur Selbstfürsorge und Psychohygiene: Sie können recherchieren, welche Institute, Organisationen, Therapeut*innen usw. in Ihrem Land solche Schulungen anbieten und diese Informationen an Ihre Teilnehmer*innen weitergeben. Sie können auch auf Online-Schulungskurse verweisen, die Ihre Teilnehmer*innen machen können, wie z. B. den [Online Mindfulness-Based Stress Reduction \(MBSR\) course](#)⁴⁵ der University of Massachusetts Medical School (o. J.). Recherchieren Sie, ob es Online-Kurse auch in Ihrer Landessprache gibt.
- Laden Sie eine*n Gastredner*in ein: Dies ist ein Schulungsthema, bei dem Sie erwägen sollten, zu Ihrer Schulung eine*n fachkundige*n Schulungsleiter*in als Gastredner*in einzuladen.
- Supervision: Ziel der Supervision ist, Berater*innen zu helfen, Fertigkeiten zur besseren Bewältigung ihrer Arbeit zu entwickeln. Dies geschieht durch die Betrachtung und Optimierung von beruflichen Verhaltensweisen und Methoden mit Hilfe eines Reflexionsprozesses mit dem*der Supervisor*in.
- Kollegialer Austausch: Fälle und Situationen mit Kolleg*innen im selben Arbeitsbereich zu diskutieren, kann hilfreich sein, indem man von den Erfahrungen anderer lernen und sich gegenseitig unterstützen kann. Je mehr Austausch Ihre Teilnehmer*innen haben, desto besser. Besonders, wenn eine wichtige oder kritische Entscheidung zu fällen ist, ist es immer gut, diese mit einem*r Kollegen*in oder dem ganzen Team zu besprechen. Es wird sie erleichtern, die Meinung ihrer Kolleg*innen zu hören.
- Tagebuch schreiben: NRO-Beratungspersonen beim CCM-GBV-Projekt empfanden das Tagebuchschreiben als ein Mittel der Selbstfürsorge (siehe das Kapitel zu Beratungstagebüchern im CCM-GBV-Projekthandbuch).
- Verweise auf Literatur zur Selbstfürsorge/Psychohygiene:
 - Selbstwirksamkeit ist auch ein Hilfsmittel, das Ihre Teilnehmer*innen interessieren könnte. Hilfreich sein kann hier z. B. das [Züricher Ressourcen Modell Online Tool](#)⁴⁶.
 - Hawkings & Shohet (2007) Supervision in the Helping Professions. Open University Press: Berkshire

KERNBOTSCHAFTEN

- **Berater*innen, die mit Flüchtlingsfrauen arbeiten, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, unterliegen einem erhöhten Risiko der sekundären traumatischen Belastung oder der Mitgefühlsmüdigkeit.**
- **Es stehen verschiedene Hilfsmittel für die Selbstfürsorge/Psychohygiene zur Verfügung, über die Sie Ihre Schulungsteilnehmer*innen informieren können.**

ÜBUNG 28 – Auseinandersetzung mit traumatisierten Opfern und ihren Erfahrungen –Kollegialer Austausch

Ziel	Ziel dieser Übung ist es, dass die Teilnehmer*innen ihre eigenen Gefühle zum Umgang mit traumatisierten Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zum Ausdruck bringen.
Zeit	Einzelarbeit (20 Minuten); Diskussion im Plenum (40 Minuten)
Übung	Diese Übung beruht auf <i>Activity 2 - Trauma/Confrontation with Victims of Trauma and Their Experiences</i> des UNHCR (2017, S. 193). Alle Teilnehmer*innen werden gebeten, eine Geschichte niederzuschreiben, die die Begegnung mit einer Flüchtlingsfrau schildert, die eine traumatische Situation durchlebt hat und über ihre Erlebnisse gesprochen hat. Die Teilnehmer*innen sollen in einer Einzelübung die von diesem Ereignis hervorgerufenen Emotionen beschreiben und zum Ausdruck bringen (20 Minuten). Die Geschichten werden dann im Plenum vorgelesen und alle Teilnehmer*innen tun sich zusammen, um zu diskutieren, wie man mit solchen Gefühlen in Zukunft umgehen könnte (40 Minuten).

✓ TO-DO-LISTE

- a) Recherchieren Sie, welche (Online-) Schulungen, Literatur usw. hierzu in Ihrer Landessprache erhältlich sind.
- b) Lesen Sie die o. g. Literaturempfehlungen.

⁴⁵ Der Kurs ist auch auf Spanisch verfügbar. ⁴⁶ Das *Tool* ist auch auf Französisch und Deutsch verfügbar.

LITERATURVERZEICHNIS

- Abrams, D. M. & Mahar-Piersma, C. (2010): Training for the Non-Trainer: Tips and Tools, Cultural Orientation. Resource Centre: Washington
- Alhabib, Samia; Nur, Ula & Jones, Roger (2009): Domestic Violence Against Women - Systematic Review of Prevalence Studies, *J Fam Viol* (2010) 25, 369–382
- Al-Modallal, Hanan (2012): Psychological partner violence and women's vulnerability to depression, stress, and anxiety, *International Journal of Mental Health Nursing* (2012) 21, pp. 560–566
- Al Usta, Jinan, Dandashi, Jima & Anani, Ghida (2012): Working with Gender-Based Violence Survivors - Reference Training Manual for Frontline Staff. Verfügbar unter: <https://www.unrwa.org/userfiles/2012061162152.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Ali, Hana Cheikh; Querton, Christel & Soulard, Elodie (2012): Gender related asylum claims in Europe - A comparative analysis of law, policies and practice focusing on women in nine EU Member States - France, Belgium, Hungary, Italy, Malta, Romania, Spain, Sweden and the United Kingdom. Verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2012/462481/IPOL-FEMM_ET%282012%29462481_EN.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- Amnesty International (2018): Right to be Free from Rape - Overview of Legislation and State of Play in Europe and International Human Rights Standards. Verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/download/Documents/EUR0194522018ENGLISH.PDF> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Anti-Slavery & La Strada (o.J.): Guidance for NGOs to report to GRETA. Verfügbar unter: <http://www.antislavery.org/wp-content/uploads/2017/01/protocoltraffickedpersonskit2005.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Basile, K.C., DeGue, S., Jones, K., Freire, K., Dills, J., Smith, S.G., Raiford, J.L. (2016): STOP SV – A Technical Package to Prevent Sexual Violence. Verfügbar unter: <https://www.cdc.gov/violenceprevention/pdf/SV-Prevention-Technical-Package.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Bff (o.J.): Finde Informationen über digitale Gewalt. Verfügbar unter: <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Blank, Kelly; Batenkova, Natalia; Dimitrijevic, Lara & Bego, Adriana (2018): WAVE Working Group on Sexualised Violence (including discussion on prostitution) – Report of Baseline Information on service provision for sexualised violence within the WAVE Membership. Verfügbar unter: https://wave-network.org/wp-content/uploads/WGSV_SurveyReport_2018.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- BMF5FJ (2017): Minimum Standards for the Protection of Refugees and Migrants in Refugee Accommodation Centres. Verfügbar unter: <https://www.bmf5fj.de/blob/121372/ab3a1f0c235a55d3b3781d1f08c267/minimum-standards-for-the-protection-of-refugees-and-migrants-in-refugee-accommodation-centres-data.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Bonewit & de Santis (2016): The Issue of Violence Against Women - Study. Verfügbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556931/IPOL_STU\(2016\)556931_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556931/IPOL_STU(2016)556931_EN.pdf) [Zugriff: 19. Juli 19]
- Browne, Noah L. (2011): Relevance and Fairness - Protecting the Rights of Domestic-Violence Victims and Left-Behind Fathers under the Hague Convention on International Child Abduction, *Duke Law Journal*, Vol. 60 (1), pp. 1194-1238
- Campbell, Rebecca & Raja, Sheela (1999): Secondary Victimization of Rape Victims - Insights from Mental Health Professionals Who Treat Survivors of Violence, *Violence and Victims*, Vol. 14, No. 3, pp. 261-265
- Carcach, Carlos (1997): Reporting Crime to the Police, Trends and Issues in Crime and Criminal Justice series, No. 68, pp. 1-6
- CBSS (2011): Handbook for Diplomatic and Consular Personnel on How to Assist and Protect Victims of Human Trafficking. Verfügbar unter: <http://www.cbss.org/wp-content/uploads/2012/11/CBSS-IFTHB-Handbook-for-Diplomatic-and-Consular-Personnel.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- CBSS & Ministry of Interior of the Republic of Latvia (2015): Guidelines for Municipalities - Stepping Up Local Action Against Human Trafficking. Verfügbar unter: <http://www.cbss.org/wp-content/uploads/2016/03/Guidelines-for-Municipalities-ENG.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- CEAW (o.J.): Country Reports. Verfügbar unter: https://tinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=3&DocTypeID=29 [Zugriff: 19. Juli 19]
- Christofi, Athena; Fries-Tersch, Elena; Meurens, Nathalie; Monteiro, Catarina; Morel, Sophie; Hana, Spanikova (2017): Violence against women and the EU accession to the Istanbul Convention. Verfügbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596815/IPOL_STU\(2017\)596815_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596815/IPOL_STU(2017)596815_EN.pdf) [Zugriff: 19. Juli 19]
- CMY (2016): Forced Marriage - Good Practice Guide. Verfügbar unter: https://www.cmy.net.au/sites/default/files/publication-documents/Forced%20Marriage_Good%20Practice%20Guide_Digital%20Version_0.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- Coe & Amnesty International (2014): The Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence - A tool to end female genital mutilation. Verfügbar unter: <https://www.endfgm.eu/content/documents/studies/Istanbul-Convention-FGM-guide.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Coe (2005): Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings. Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800d3812> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Coe (2011): Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence. Council of Europe Treaty Series, No. 210. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/text-of-the-convention> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Coe (o.J. a): NGOs. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/ngos/21672146-f0> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Coe (o.J. b): Country-Monitoring Work GREVIO. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Coe (o.J. c): HELP Online Course on Violence against Women. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/help-online-course> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Coe (o.J. d): Monitoring Mechanism. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/monitoring-mechanism> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Coe (o.J. e): Role of NGOs. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/role-of-ngos> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Coe (o.J. f): Country-Monitoring Work. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/country-monitoring-work> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Couples Europe (o.J.): Couples in Europe. Verfügbar unter: <http://www.coupleseurope.eu/> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Crawley, H., 2001. Refugees and Gender – Law and Process, 1st edn, Bristol: Jordan Publishing Limited
- Creswick, Helen Emma (2017): "Women under the radar" - the interchapter of migration and domestic violence explored through the framework of "(un)deservingness". Verfügbar unter: <http://eprints.nottingham.ac.uk/41494/1/THESIS.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Davis, Robert C. & Henderson, Nicole J. (2003) - Willingness to Report Crimes: The Role of Ethnic Group Membership and Community Efficacy, *Crime & Delinquency*, Vol. 49 No. 4, pp. 564-580
- De Schrijver, Lotte; Vander Beken, Tom; Krahé, Barbara & Keynaert, Ines (2018): Prevalence of Sexual Violence in Migrants, Applicants for International Protection, and Refugees in Europe - A Critical Interpretive Synthesis of the Evidence, *Int. J. Environ. Res. Public Health* 2018, 15, 1979
- De Schutter, Olivier (2016): Follow-up to the European Parliament's Resolution of 8 September 2015 on 'The situation of fundamental rights in the European Union (2013-2014)'. Verfügbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556962/IPOL_STU\(2016\)556962_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556962/IPOL_STU(2016)556962_EN.pdf) [Zugriff: 19. Juli 19]
- Desertflower Foundation (o.J.): What is FGM? Verfügbar unter: <https://www.desertflowerfoundation.org/en/what-is-fgm.html> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Duluth Model (o.J. a): FAQs about the Wheels. Verfügbar unter: <https://www.theduluthmodel.org/wheels/faqs-about-the-wheels/> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Duluth Model (o.J. b): Power Wheel. Verfügbar unter: <https://www.theduluthmodel.org/wp-content/uploads/2017/03/PowerandControl.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Duluth Model (o.J. c): Wheel Gallery. Verfügbar unter: <https://www.theduluthmodel.org/wheel-gallery/> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Duluth Model (o.J. d): Understanding the Power and Control Wheel. Verfügbar unter: <https://www.theduluthmodel.org/wheels/understanding-power-control-wheel/#children> [Zugriff: 19. Juli 19]
- EC (2013): Guidelines for the identification of victims of trafficking in human beings - Especially for Consular Services and Border Guards. Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/guidelines_on_identification_of_victims_1.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- EC (2016): Study on the gender dimensions of trafficking in human beings - final report. Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/study-gender-dimension-trafficking-human-beings_en [Zugriff: 19. Juli 19]
- EC (2017): Verfügbar unter: <https://fevr.org/eu-day-for-victims-of-crime/> [Zugriff: 19. Juli 19]

Edwards, A. (2003): 'Age and gender dimensions in international refugee law', in Feller, E., Türk, V. & Nicholson, F. (eds.). Refugee Protection in International Law – UNHCR's Global Consultations on International Protection, 1st edn, Cambridge: Cambridge University Press, pp. 46-80

EIGE (2013a): Female genital mutilation in the European Union and Croatia - Report.

Verfügbar unter: <https://eige.europa.eu/rdc/eige-publications/female-genital-mutilation-european-union-report> [Zugriff: 19. Juli 19]

EIGE (2013b): Review of the Implementation of the Beijing Platform for Action in the EU Member States - Violence Against Women - Victims Support.

Verfügbar unter: <http://eige.europa.eu/rdc/eige-publications/violence-against-women-victim-support-report> [Zugriff: 19. Juli 19]

EIGE (2017a): Special Edition on Violence Against Women, EIGE Special Edition Newsletter 2017.

Verfügbar unter: <https://eige.europa.eu/publications/eige-newsletter-special-edition-violence-against-women> [Zugriff: 19. Juli 19]

EIGE (2017b): Is female genital mutilation a problem for the EU? Verfügbar unter: <https://eige.europa.eu/news-and-events/news/female-genital-mutilation-problem-eu> [Zugriff: 19. Juli 19]

EIGE (o. j. a): What is Gender-based violence? Verfügbar unter: <http://eige.europa.eu/gender-based-violence/what-is-gender-based-violence> [Zugriff: 19. Juli 19]

EIGE (o. j. b): Clear guidelines on whether FGM justifies asylum.

Verfügbar unter: <https://eige.europa.eu/gender-based-violence/good-practices/united-kingdom/clear-guidelines-whether-fgm-justifies-asylum> [Zugriff: 19. Juli 19]

EIGE (o. j. c): Secondary victimisation. Verfügbar unter: <https://eige.europa.eu/thesaurus/terms/1358> [Zugriff: 19. Juli 19]

Emerge Model (o. j.). Verfügbar unter: <https://www.emergedv.com/program-model.html> [Zugriff: 19. Juli 19]

EMN (2016): EMN Ad-Hoc Query on Polygamous marriage. Verfügbar unter:

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/ad-hoc-queries/ad-hoc-queries-1032_es_polygamous_marriage_wider_diss_protection.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

End FGM Network (2016a): Directive 2012/29/EU establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime - Questions and Answers on the rights to support and protect victims of gender-based violence, including women affected by female genital mutilation.

Verfügbar unter: <http://www.endfgm.eu/resources/end-fgm-network/q-and-a-on-the-victims-rights-directive-end-fgm-european-network-2016/> [Zugriff: 19. Juli 19]

End FGM Network (2016b): Female genital mutilation and international protection -Towards a human rights-based and gender-sensitive Common European Asylum System.

Verfügbar unter: http://www.endfgm.eu/editor/files/2016/11/Position_paper_End_FGM_Network.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

End FGM Network (2016c): FGM in EU Asylum Directives Qualification, Procedures and Reception Conditions - End FGM Network Guidelines for Civil Society.

Verfügbar unter: http://www.endfgm.eu/editor/files/2017/03/End_FGM_Asylum_Guide.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

End FGM Network (o. j. a): What is FGM. Verfügbar unter: <http://www.endfgm.eu/female-genital-mutilation/what-is-fgm/> [Zugriff: 19. Juli 19]

End GM Network (o. j. b): EU Policy and Legal Framework. Verfügbar unter: <http://www.endfgm.eu/female-genital-mutilation/eu-policy-and-legal-framework/> [Zugriff: 19. Juli 19]

European Parliament (2016a): 'Harmful practices' as a form of violence against women and girls.

Verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_BRI\(2016\)593556](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_BRI(2016)593556) [Zugriff: 19. Juli 19]

European Parliament (2016b): Briefing February 2016 - The gender dimension of human trafficking.

Verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_BRI\(2016\)57950](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EPRS_BRI(2016)57950) [Zugriff: 19. Juli 19]

European Parliament (2018): At a glance - Sexual harassment of women in the EU.

Verfügbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2018/614716/EPRS_ATAG\(2018\)614716_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2018/614716/EPRS_ATAG(2018)614716_EN.pdf) [Zugriff: 19. Juli 19]

Europa (o. j.): Marriage. Verfügbar unter: https://europa.eu/youreurope/citizens/family/couple/marriage/index_en.htm [Zugriff: 19. Juli 19]

EUROSTAT (2015): Trafficking in human beings. Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/eurostat_report_on_trafficking_in_human_beings_-_2015_edition.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

EUROSTAT (2017): Violent sexual crimes recorded in the EU. Verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/EDN-20171123-1?inheritRedirect=true> [Zugriff: 19. Juli 19]

Family Violence Prevention Fund (2009): Intimate Partner Violence in Immigrant and Refugee Communities: Challenges, Promising Practices and Recommendations.

Verfügbar unter: https://www.futureswithoutviolence.org/userfiles/file/ImmigrantWomen/IPV_Report_March_2009.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

Farrell, Graham (2005): Progress and prospects in the prevention of repeat victimization, in Tilley, Nick (eds.): Handbook of Crime Prevention and Community Safety, Rutledge: UK, pp. 145-172

Feltes, Thomas; Goeckenjan, Ingke; Hoven, Elisa; Ruch, Andreas; Schartau, Lara-Katharina & Roy-Pogodzki, Christian (2018): Opfererfahrungen von Geflüchteten in Deutschland - Übersichtsarbeit zum Stand der Forschung, Arbeitspapier 2. Verfügbar unter: https://flucht.rub.de/images/arbeitspapiere/arbeitspapier02_flucht_als_sicherheitsproblem.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

FEM Roadmap (2016): Outputs. Verfügbar unter: <http://femroadmap.eu/outputs.html> [Zugriff: 19. Juli 19]

Flamand, Christine (2015): FGM - challenges for asylum applicants and officials, Forced Migration Review (FRM 49), pp. 3-5

Fleming, Paul; Barker, Gary; McCleary-Sills, Jennifer & Morton, Matthew (2013): Engaging men and boys in advancing women's agency: Where we stand and new direction. Verfügbar unter:

<http://www.worldbank.org/content/dam/Worldbank/document/Gender/Fleming%20et%20al.%202013%20Engaging%20Men%20and%20Boys%20in%20Advancing%20Women%27s%20Agency%20VAP%20No.1.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

Forum réfugiés (2017): Identification and response to the needs of Trafficked Asylum Seekers - A Comparative Report for the Republic of Cyprus, France, Ireland, Italy, Spain, the UK and Switzerland. Verfügbar unter: <https://www.cear.es/wp-content/uploads/2018/03/TRACKS-consolidated-Report-January-2018.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

FRA (2014a): Violence against women: an EU wide survey – Main results report.

Verfügbar unter: <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report> [Zugriff: 19. Juli 19]

FRA (2014b): Addressing forced marriage in the EU - Legal provisions and promising practices.

Verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/addressing-forced-marriage-eu-legal-provisions-and-promising-practices> [Zugriff: 19. Juli 19]

FRA (2015): Handbook on European law relating to the rights of the child. Verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2015/handbook-european-law-child-rights> [Zugriff: 19. Juli 19]

FRA (2016): Monthly data collection on the current migration situation in the EU - June 2016 monthly report.

Verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-june-2016-monthly-migration-gender-based-violence-1_en.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

FRA (2017): Marriage with consent of a public authority and/or public figure.

Verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/mapping-minimum-age-requirements/marriage-age> [Zugriff: 19. Juli 19]

Gill, Aisha (2006): Patriarchal Violence in the Name of 'Honour', International Journal of Criminal Justice Sciences, Vol. 1 Issue 1, pp. 1-2

Girls Not Brides (o. j.): Child marriage around the world. Verfügbar unter: <https://www.girlsnotbrides.org/where-does-it-happen/> [Zugriff: 19. Juli 2019]

Haines, Roger (o. j.): Gender-related persecution. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/470a33b50.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

Hampshire Safeguarding Children Board (o. j.): Breast Ironing and Honour-Based Violence.

Verfügbar unter: <https://www.hampshiresafeguardingchildrenboard.org.uk/professionals/fgm-breast-ironing-honour-based-violence/> [Zugriff: 19. Juli 19]

HBV (o. j.): Forms of 'honour' based violence and oppression. Verfügbar unter: <http://hbv-awareness.com/forms-of-hbv/> [Zugriff: 19. Juli 19]

HCCH (o. j.): Outline 1996 Hague Child Protection Convention - The Hague Convention of 19 October 1996 on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Co-operation in Respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children.

Verfügbar unter: <https://assets.hcch.net/docs/be4083a2-ed90-4dc2-bb97-13be22e6a5d8.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

Hester, Marianne & Lilley, Sarah-Jane (2014): Domestic and Sexual Violence Perpetrator Programmes - Article 16 of the Istanbul Convention.

Verfügbar unter: <https://edoc.coe.int/en/violence-against-women/7144-domestic-and-sexual-violence-perpetrator-programmes-article-16-of-the-istanbul-convention.html> [Zugriff: 19. Juli 19]

HEUNI (2018): Fighting Trafficking in Persons - Training materials by the HEUNI, the European Institute for Crime Prevention and Control for the CCM-GBV project.

Verfügbar unter: <http://heuni.educaction/page3139001.html> [Zugriff: 19. Juli 19]

HEUNI (2019): Handbook on Counselling Asylum Seeking and Refugee Women Victims of Gender-Based Violence - Helping her to reclaim her story.

Verfügbar unter: <https://www.solwodi.de/seite/353264/eu-projekt-ccm-gbv.html> [Zugriff Oktober 2019]

- HHRI (2016): Mental health and gender-based violence - Helping survivors of sexual violence in conflict – a training manual. Verfügbar unter: <https://www.hhri.org/gbv-training-manual/> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Hoffmann, Jens & Streich, Katrin (2017): Bedrohungsmanagement in Fällen von Stalking - Ein verhaltensorientierter Ansatz zur Risikoeinschätzung und zur Prävention von psychischer und physischer Gewalt, in Ortiz-Müller, Wolf (ed.): Stalking – das Praxishandbuch – Opferhilfe, Täterinterventionen, Strafverfolgung, W. Kohlhammer GmbH: Stuttgart, pp. 241-250
- Ibeagha, E.J. (o.J.). Female Genital Mutilation - Its Health Implication. Verfügbar unter: <http://www.globalacademicgroup.com/journals/the%20intuition/Female%20Genital%20Mutilation.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- International Rescue Committee (2008): Clinical Care for Sexual Assault Survivors - Facilitator's Guide - A Multimedia Training Tool. Verfügbar unter: <http://iawg.net/wp-content/uploads/2015/04/facguide.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- IOW (2013): 'Honour' Based Violence, Forced Marriage and Female Genital Mutilation: Guidance - A multi-agency guidance document for agencies and organisations to use with cases or suspected cases of Honour Based Violence in Hampshire, Portsmouth, Southampton and the Isle of Wight. Verfügbar unter: <https://www.iow.gov.uk/assets/documents/2880-Honour-Based-Violence-Forced-Marriage-and-Female-Genital-Mutilation-Guidance.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- IRIN (2004): Definitions of sexual and gender-based violence. Verfügbar unter: <http://www.irinnews.org/feature/2004/09/01/definitions-sexual-and-gender-based-violence> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Irish Joint Consortium on GBV (2009): Effective Responses for Gender Based Violence: Engaging Men to end Gender Based Violence. Verfügbar unter: <http://www.gbv.ie/wp-content/uploads/2016/02/Brief-3-Engaging-Men-to-end-GBV.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Jewkes, Rachel K., Flood, Michael G. and Lang, James (2015): From work with men and boys to changes of social norms and reduction of inequities in gender relations - A conceptual shift in prevention of violence against women and girls. *The Lancet*, 385 (9977), 1580-1589
- Jiménez Becerril, Teresa & Romero Lopez, Carmen (2011): The European Protection Order, *Eurocrime* 2/2011, pp. 76-78
- Kampf, Juliane (2018): Die Rolle von Frauenhäusern bei der Unterstützung gewaltbetroffener geflüchteter Frauen - Zugang und Barrieren, in Prasad, Nivedita (ed.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten - Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert, utb: Opladen & Toronto, pp. 187 - 197
- Kossolapow, Scoble & Waller (2005) (eds.): Arts - Therapies - Communication European Arts Therapy: Different Approaches to a Unique Discipline Line, LIT Verlag: Münster
- Kvinnoforum (2005): Honor related violence: manual on prevention of violence against women and girls in patriarchal families. Verfügbar unter: <http://menengage.org/resources/honor-related-violence-manual-prevention-violence-women-girls-patriarchal-families/> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Leye, Els; Mergaert, Lut; Arnaut, Caterina & O'Brien Green, Siobán (2014): Towards a better estimation of prevalence of female genital mutilation in the European Union - interpreting existing evidence in all EU Member States, *GENUS*, LXX (No. 1), pp. 99-121
- Lobeiras, Alicia (2014): The Right to Say I Don't - Forced Marriage as Persecution in the United Kingdom, Spain, and France, *Columbia Journal of Transnational Law*, pp. 896-931
- Logar, Rosa (2015): Partnerships with Victims' Services in Work with Perpetrators. Verfügbar unter: https://www.work-with-perpetrators.eu/fileadmin/WWP_Network/redakteure/Expert%20Essays/Victim_Services_Logar.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- Logar, Rosa & Vargová, Branislava Marvánová (2015): Affective Multi-agency Co-operation for Preventing and Combating Domestic Violence - Training of Trainers Manual. Verfügbar unter: http://files.ever.wave-network.org/trainingmanuals/Effective_Multi_Agency_Cooperation_2015.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- Logar, Rosa & Niemi, Johanna (2017): Emergency Barring Orders in Situations of Domestic Violence - Article 52 of the Istanbul Convention. Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/convention-istanbul-article-52/168073e0e7> [Zugriff: 19. Juli 19]
- McCracken, Katie; Cook, Kate & Chantler, Khatidja (2013): Access to shelters of undocumented migrant women fleeing domestic violence: the legal and practical situation in the Member States. Verfügbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/493027/IPOL-FEMM_ET\(2013\)493027_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/493027/IPOL-FEMM_ET(2013)493027_EN.pdf) [Zugriff: 19. Juli 19]
- MenEngage Alliance (2014): Men, Masculinities, and Changing Power - A discussion paper on engaging men in gender equality from Beijing 1995 to 2015. Verfügbar unter: <https://www.unfpa.org/resources/men-masculinities-and-changing-power> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Menjívar, Cecilia & Salcido, Olivia (2002): Immigrant Women and Domestic Violence - Common Experiences in Different Countries, *Gender and Society* 16(6), 898-920
- MMP (2017): Putting language on the map. Verfügbar unter: <https://translatorswithoutborders.org/wp-content/uploads/2017/04/Putting-language-on-the-map.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- MSB (2012): Training Material Development Guide. Verfügbar unter: <https://www.msb.se/RibData/Filer/pdf/26433.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- MSF (2009): Shattered Lives - Immediate medical care vital for sexual violence victims. Verfügbar unter: https://www.msf.ie/sites/uk/files/Shattered_lives_2nd_Ed_June_2009_200907153112.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- Multicultural Mental Health Resource Center (o.J.). APA: Cultural Formulation Interview (DSM-5 CFI Supplementary Modules). Verfügbar unter: <http://www.multiculturalmentalhealth.ca/en/clinical-tools/cultural-formulation/> [Zugriff: 19. Juli 19]
- MWNUK (2016): Muslim Marriage and Divorce. Verfügbar unter: http://mwnhpline.co.uk/go_files/issue/377623-MWNUK%20M+D%20Booklet_WEB.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- National Center for PTSD & National Child Traumatic Stress Network (2010): Skills for Psychological Recovery - Field Operations Guide. Verfügbar unter: https://www.ptsd.va.gov/professional/treat/type/SPR/SPR_Manual.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- National Centre on Domestic Violence, Trauma & Mental Health (2014): Factsheet - Current Evidence: Intimate Partner Violence, Trauma-Related Mental Health Conditions & Chronic Illness. Verfügbar unter: http://www.nationalcenterdvtraumamh.org/wp-content/uploads/2014/10/FactSheet_IPVTraumaMHChronicIllness_2014_Final.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- National Center on Domestic Violence, Trauma and Mental Health (2018): Webinars. Verfügbar unter: <http://www.nationalcenterdvtraumamh.org/trainingto/webinars-seminars/> [Zugriff: 19. Juli 19]
- National Human Trafficking Resource Center (o.J.): Identifying Victims of Human Trafficking: What to Look for in a Healthcare Setting. Verfügbar unter: <https://traffickingresourcecenter.org/sites/default/files/What%20to%20Look%20for%20during%20a%20Medical%20Exam%20-%20FINAL%20-%202016-16.docx.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- National Sexual Violence Resource Centre (o.J.): Interactive online training. Verfügbar unter: <https://www.nsvrc.org/elearning/interactive-online-training> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Nickerson, Angela; Liddell, Belinda; Asnaani, Anu; Carlsson, Jessica; Fazel, Mina; Knaevelsrud, Christine; Morina, Naser; Neuner, Frank; Newnham, Elizabeth & Rasmussen, Andrew (o.J.): Forcible Paper: Trauma and Mental Health in Forcibly Displaced Populations. Verfügbar unter: <http://www.istss.org/education-research/trauma-and-mental-health-in-forcibly-displaced-pop.aspx> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Nova (o.J.): Rape/Sexual Assault. Verfügbar unter: <https://www.novabucks.org/otherinformation/rape/> [Zugriff: 19. Juli 19]
- OHCHR (2011): Manual on Human Rights Monitoring - Chapter 12 Trauma and self-care. Verfügbar unter: <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/Chapter12-MHRM.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Olivius, Elisabeth (2016): Refugee men as perpetrators, allies or troublemakers? - Emerging discourses on men and masculinities in humanitarian aid. Verfügbar unter: <http://www.diva-portal.org/smash/get/diva2:930819/FULLTEXT01.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Olsvik, Vigdis Mathisen (2009): Multiple and Repeat Victimization of Women with Physical Disabilities. Verfügbar unter: <http://www.ostforsk.no/old/images/notater/072010.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Ortiz-Müller, Wolf (2017): Stalking verstehen – Eine Annäherung an ein sozialpsychologisches Phänomen, in Ortiz-Müller, Wolf (ed.): Stalking – das Praxishandbuch – Opferhilfe, Täterinterventionen, Strafverfolgung, W. Kohlhammer GmbH: Stuttgart, pp. 20-33
- OSCE (2011): Trafficking in Human Beings: Identification of Potential and Presumed Victims - A Community Policing Approach. Verfügbar unter: <https://www.osce.org/secretariat/78849> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Palmer, Clare & Smith, Helen (2001): Refugee Women and Domestic Violence - Country Studies. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/pdfid/478e3c680.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Parliamentary Network "Women Free from Violence", the Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe & UNHCR (2013): Refugee Women and the Istanbul Convention. Verfügbar unter: <https://edoc.coe.int/en/violence-against-women/6698-refugee-women-and-the-istanbul-convention.html> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Perry, Ashlie (2012). Risk Factors of Gender-Based Sexual Violence, *RTM Insights*, Issue 23. Verfügbar unter: http://www.rutgerscps.org/uploads/2/7/3/7/27370595/riskfactorsofgender-basedsexual_violence_rtmights23.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- Petals (o.J.): About. Verfügbar unter: <http://petals.coventry.ac.uk/> [Zugriff: 19. Juli 19]

Phillimore, Jenny; Pertek, Sandra & Alidou, Lailah (2018): Sexual and gender-based violence and refugees - The impacts of and on integration domains, IRIS Working Paper Series, no. 28
Plan (2015): Manual for facilitators "Changing the World".
Verfügbar unter: https://www.plan.de/fileadmin/website/05_Ueber_uns/PDF/2015_Plan_Champions_of_Change_Facilitation_Manual_engl.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

Population Reference Bureau (2008): Female Genital Mutilation/Cutting- Data and Trends. Verfügbar unter: <https://assets.prb.org/pdf08/fgm-wallchart.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

ProQOL (o.J. a): The ProQOL Measure In English and Non-English Translations. Verfügbar unter: https://proqol.org/ProQol_Test.html [Zugriff: 19. Juli 19]

ProQOL (o.J. b): Promote Resiliency and Prevent Compassion Fatigue: The Helper Pocket Card. Verfügbar unter: https://proqol.org/Helper_Pocket_Card.html [Zugriff: 19. Juli 19]

PROTECT (o.J.): Resources. Verfügbar unter: <http://protect-able.eu/resources/> [Zugriff: 19. Juli 19]

Proudman, Charlotte (2018): Female Genital Mutilation/Cutting: Asylum Claims and Appeals.
Verfügbar unter: <http://www.refugeelawinformation.org/female-genital-mutilation-cutting-asylum-claims-and-appeals> [Zugriff 12 Februar 2019]

Psaila, Emma; Leigh, Vanessa; Verbari, Marilena; Fiorentini, Sara; Dalla Pozza, Virginia & Gomez, Ana (2016): Forced marriage from a gender perspective.
Verfügbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556926/IPOL_STU\(2016\)556926_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556926/IPOL_STU(2016)556926_EN.pdf) [Zugriff: 19. Juli 19]

Psytel (o.J.): Forced and early marriage guides in the EU Member States. Verfügbar unter: <http://psytel.eu/EUFEM/guide/index.php> [Zugriff: 19. Juli 19]

Rabe, Heike (2018): Ein Recht auf effektiven Schutz vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, in Prasad, Nivedita (ed.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten - Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert, utb: Opladen & Toronto, pp. 167-186

Rabe, Heike & Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention - neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt.
Verfügbar unter: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/56238> [Zugriff 29 August 2018]

Raj, Anita & Silverman, Jay (2002): Violence Against Immigrant Women - The Roles of Culture, Context, and Legal Immigrant Status on Intimate Partner Violence, Violence Against Women, Vol. 8 No. 3, March 2002, pp. 367-398

Rees, Susan & Pease, Bob (2006): Refugee Settlement, Safety and Wellbeing - Exploring Domestic and Family Violence in Refugee Communities.
Verfügbar unter: https://womenssafetyservices.com.au/images/downloadable-documents/Refugee_Settlement_Safety_Wellbeing.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

REPLACE 2 (2015): REPLACE Toolkit and Community Handbook 2015. Verfügbar unter: <http://www.replacefgm2.eu/toolkit/> [Zugriff: 19. Juli 19]

Robbers, Gerhard (2008): Forced Marriages and Honour Killings. Verfügbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2008/408334/IPOL-LIBE_ET\(2008\)408334_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2008/408334/IPOL-LIBE_ET(2008)408334_EN.pdf) [Zugriff: 19. Juli 19]

Rude-Antoine, Edwige (2005): Forced marriages in Council of Europe member states - A comparative study of legislation and political initiatives.
Verfügbar unter: [https://eige.europa.eu/resources/CDEG\(2005\)1_en.pdf](https://eige.europa.eu/resources/CDEG(2005)1_en.pdf) [Zugriff: 19. Juli 19]

Sansonetti, Silvia (2016): Female refugees and asylum seekers - the issue of integration – Study.
Verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556929/IPOL_STU\(2016\)556929_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556929/IPOL_STU(2016)556929_EN.pdf) [Zugriff: 19. Juli 19]

Sexual Assault Services Training Academy (o.J.): Sexual Assault Services Training Academy. Verfügbar unter: <https://www.fris.org/OnlineTraining/SASTA.html> [Zugriff: 19. Juli 19]

SC-MGF (2017): Kit de prévention des Mutilations Génitales Féminines. Verfügbar unter: <http://www.strategiesconcertees-mgf.be/scmgf-15/> [Zugriff: 19. Juli 19]

Seelinger, Kim Thuy (2010): Forced and Asylum: Perceiving the Invisible Harm, Columbia Human Rights Law Review, Vol. 42 No. 1, pp. 56-117

SIDA (2015): Preventing and Responding to Gender-Based Violence - Expressions and Strategies.
Verfügbar unter: <https://www.sida.se/contentassets/3a820abd152f4ca98baced8a8101e15/preventing-and-responding-to-gender-based-violence.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

Siepmeyer, Olga & Oritz-Müller, Wolf (2017): Prävalenz, Demographie und Typologien des Stalkings, in Oritz-Müller, Wolf (ed.): Stalking – das Praxishandbuch – Opferhilfe, Täterinterventionen, Strafverfolgung, W. Kohlhammer GmbH: Stuttgart pp. 34-45

Sokoloff, Natalie & Dupont, Ida (2005): Domestic Violence at the Intersections of Race, Class, and Gender - Challenges and Contributions to Understanding Violence Against Marginalized Women in Diverse Communities, Violence Against Women, Vol. 11 No. 1, January 2005, 38-64

Solter, C., Thi Minh Duc, P., Engelbrecht S.M. (2007) Advanced Training of Trainer. Trainer's Guide, Pathfinder International: Massachusetts

Stalking Resource Centre (o.J.): Training Videos. Verfügbar unter: <https://victimsofcrime.org/our-programs/post-programs/stalking-resource-center/resources/training-videos> [Zugriff: 19. Juli 19]

Štirn, Mateja & Minić, Maja (2016): Psychosocial Support for Victims of Domestic and Gender Based Violence.
Verfügbar unter: <http://www.firstaction.eu/wp-content/uploads/2017/03/Handbook-FIRST.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

Taylor, Alice & Barker, Gery (2013): Programs for men who have used violence against women - Recommendations for action and caution.
Verfügbar unter: <http://menengage.org/wp-content/uploads/2014/04/Final-Programs-for-Men-who-use-IPV-Briefing-Paper-1.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

Terre des Femmes (o.J.): Honour Crimes. Verfügbar unter: <https://www.frauenrechte.de/online/en/our-work/focus-areas/honour-crimes> [Zugriff: 19. Juli 19]

Thandi, Gurjit (2012): Working with South Asian male perpetrators of intimate partner violence in British Columbia, Canada.
Verfügbar unter: https://arcbc.ca/islandora/object/jibc%3A1039?solr_nav%5Bid%5D=fe07f392c34673d3e5a38solr_nav%5Bpage%5D=08solr_nav%5Boffset%5D=0 [Zugriff: 19. Juli 19]

Training Today (o.J.): The Most Effective Training Techniques. Verfügbar unter: <http://trainingtoday.blr.com/article/most-effective-training-techniques/> [Zugriff: 19. Juli 19]

Türk, V. & Nicholson, F. (2003): 'Refugee protection in international law: an overall perspective' in Feller, E., Türk, V. & Nicholson, F. (eds.), Refugee Protection in International Law – UNHCR's Global Consultations on International Protection, 1st edn, Cambridge: Cambridge University Press, 3-45

UEFGM (o.J.): UFGM E-Learning. Verfügbar unter: <https://uefgm.org/index.php/e-learning/> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNFPA & WAVE (2018): Strengthening Health System Responses to Gender-based Violence in Eastern Europe and Central Asia - A Resource Package.
Verfügbar unter: <https://eeca.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/WAVE-UNFPA-Report-EN.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNHCR (2003): Sexual and Gender-Based Violence against Refugees, Returnees and Internally Displaced Persons - Guidelines for Prevention and Response.
Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/en-lk/protection/women/3f696bcc4/sexual-gender-based-violence-against-refugees-returnees-internally-displaced.html> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNHCR (2009): Guidance Note on Refugee Claims Relating to Female Genital Mutilation. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/4a0c28492.html> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNHCR (2015): Culture, Context and the Mental Health and Psychosocial Wellbeing of Syrians - A Review for Mental Health and Psychosocial Support Staff Working with Syrians Affected by Armed conflict. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/55f6b90f9.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNHCR (2016): SGBV Prevention and Response. Verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/583577ed4.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNHCR (2017): Handbook for Interpreters in Asylum Procedures.
Verfügbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/09/AUT_Handbook-Asylum-Interpreting_en.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

UNHCR (2018): Too much Pain – Female Genital Mutilation & Asylum in the European Union – A Statistical Update (August 2018).
Verfügbar unter: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/65299.pdf> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNHCR, IDC & Oak Foundation (2016): Vulnerability Screening Tool - Identifying and addressing vulnerability - a tool for asylum and migration systems.
Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/57f21f6b4.html> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNICEF (2006): Guidelines on the Protection of Child Victims of Trafficking. Verfügbar unter: https://www.unicef.org/protection/Unicef_Victims_Guidelines_en.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

UNICEF (2013): Female Genital Mutilation/Cutting - A statistical overview and exploration of the dynamics of change.
Verfügbar unter: <https://data.unicef.org/resources/female-genital-mutilation-cutting-statistical-overview-exploration-dynamics-change/> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNICEF (2018): Female genital mutilation. Verfügbar unter: <https://data.unicef.org/topic/child-protection/female-genital-mutilation/> [Zugriff: 19. Juli 19]

University of Exeter (o.J.): What is harassment? Verfügbar unter: <https://www.exeter.ac.uk/staff/equality/dignity/examples/> [Zugriff: 19. Juli 19]

University of Massachusetts Medical School (o.J.): Online Mindfulness-Based Stress Reduction (MBSR) course. Verfügbar unter: <https://palousemindfulness.com/> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNODC (1999): Handbook on Justice for Victims. Verfügbar unter: https://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/UNODC_Handbook_on_Justice_for_victims.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]

UNODC (2008): Toolkit to Combat Trafficking in Persons. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/4a7944fe2.html> [Zugriff: 19. Juli 19]

UNODC (o.J. a) Human Trafficking. Verfügbar unter: <https://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/what-is-human-trafficking.html> [Zugriff: 19. Juli 19]

- UNODC (o.j. b). United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the Protocols Thereto. Verfügbar unter: <https://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CTOC/signatures.html> [Zugriff: 19. Juli 19]
- UNWomen (o.J.): Defining "honour" crimes and "honour" killings. Verfügbar unter: <http://www.endvownow.org/en/articles/731-defining-honourcrimes-and-honour-killings.html> [Zugriff: 19. Juli 19]
- US Department of Veterans Affairs (o.J.): Other Common Problems. Verfügbar unter: <https://www.ptsd.va.gov/public/problems/index.asp> [Zugriff: 19. Juli 19]
- USAID (2015): Working with Men and Boys to End Violence Against Women and Girls - Approaches, Challenges, and Lessons. Verfügbar unter: https://www.usaid.gov/sites/default/files/documents/1865/Men_VAW_report_Feb2015_Final.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- Van der Aa, Suzan (2018): Stalking als Straftatbestand – Neue Tendenzen in den EU-Mitgliedstaaten, in Oritz-Müller, Wolf (ed.): Stalking – das Praxishandbuch – Opferhilfe, Täterinterventionen, Strafverfolgung, W. Kohlhammer GmbH: Stuttgart, pp. 108-131
- Vera Institute of Justice (2014): Screening for Human Trafficking - Guidelines for Administering the Trafficking Victim Identification Tool (TVIT). Verfügbar unter: <https://www.vera.org/publications/out-of-the-shadows-identification-of-victims-of-human-trafficking> [Zugriff: 19. Juli 19]
- VicHealth (2007): Preventing violence before it occurs - A framework and background paper to primary prevention of violence against women in Victoria. Verfügbar unter: <https://www.vichealth.vic.gov.au/media-and-resources/publications/preventing-violence-before-it-occurs> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Victim Support Europe (2012): Training Manual - Victims of Crime in the EU. Verfügbar unter: http://victimsupporteurope.eu/activeapp/wp-content/files_mf/1382968310TrainingManual.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- Victim Support Europe (o.J.): Victims of female genital mutilation. Verfügbar unter: <https://victimsupport.eu/help-for-victims/victims-female-genital-mutilation/> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Violence Prevention Initiative (2011): Defining Violence and Abuse. Verfügbar unter: https://www.gov.nl.ca/vpi/files/types_violence_abuse.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- Virtual College (o.J. a): Awareness of Forced Marriage - Free Online Course. Verfügbar unter: <https://www.virtual-college.co.uk/resources/free-courses/awareness-of-forced-marriage> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Virtual College (o.J. b): Female Genital Mutilation - Recognising and Preventing FGM. Verfügbar unter: <https://www.virtual-college.co.uk/resources/free-courses/recognising-and-preventing-fgm> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Walby, Sylvia; Olive, Philippa; Francis, Brian; Strid, Sofia; Krizsán, Andrea; Lombardo, Emanuela; May-Chahal, Corinne; Franzway, Suzanne; Sugarman, David & Agarwal, Bina (2013): Overview of the worldwide best practices for rape prevention and for assisting women victims of rape. Verfügbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/493025/IPOL-FEMM_ET\(2013\)493025_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/493025/IPOL-FEMM_ET(2013)493025_EN.pdf) [Zugriff: 19. Juli 19]
- WAVE (2012): Protect II - Capacity-Building in Risk Assessment and Safety Management to Protect High Risk Victims" - A Learning Resource. Verfügbar unter: http://files.wave-network.org/trainingmanuals/PROTECTII_Risk_Assessment_and_Safety_2012_English.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- WAVE (2017): WAVE-HANDBOOK - Prevention and Support Standards for Women Survivors of Violence - A Handbook for the Implementation of the Istanbul Convention. Verfügbar unter: http://files.wave-network.org/trainingmanuals/WAVE_Handbook_2017.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- Wessel, Barbara & Frings, Dorothee (2017): FAQ – Frequently asked questions at the intersection of flight and protection against violence. Verfügbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/en/faq-frequently-asked-questions-at-the-intersection-of-flight-and-protection-against-violence.html> [Zugriff: 19. Juli 19]
- WHO (2002): World Report on Violence and Health. Verfügbar unter: https://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/ [Zugriff: 19. Juli 19]
- WHO (2010): Preventing intimate partner and sexual violence against women - Taking action and generating evidence. Verfügbar unter: https://www.who.int/violence_injury_prevention/publications/violence/9789241564007_eng.pdf [Zugriff: 19. Juli 19]
- WHO (2016): Problem Management Plus. Verfügbar unter: https://www.who.int/mental_health/emergencies/problem_management_plus/en/ [Zugriff: 19. Juli 19]
- WHO (o.J.). Mental health. Verfügbar unter: https://www.who.int/mental_health/publications/en/ [Zugriff: 19. Juli 19]
- Wille, Marco (2018): Zusammenarbeit mit Sprachmittler*innen in der Betreuung von "unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten", in Prasad, Nivedita (ed.): Soziale Arbeit mit Geflüchteten - Rassismuskritisch, professionell, menschenrechtsorientiert, utb: Opladen & Toronto, pp. 330-344
- WWF (2005): Cross-Cutting Tool Stakeholder Analysis. Verfügbar unter: http://www.panda.org/standards/1_4_stakeholder_analysis [Zugriff: 19. Juli 19]
- Zellmann, Henrike (2018): Low-threshold psychosocial support for refugees and asylum seekers – a project guide. Verfügbar unter: <https://www.medbox.org/mental-health-neurology/low-threshold-psychosocial-support-for-refugees-and-asylum-seekers-a-project-guide/preview> [Zugriff: 19. Juli 19]
- Züricher Ressourcen Modell (o.J.): ZRM Online Tool. Verfügbar unter: <https://zrm.ch/zrm-online-tool-englisch/> [Zugriff: 19. Juli 19]

SCHULUNGSANGEBOTE

Wir hoffen, dass Sie dieses Schulungshandbuch nützlich finden und dass Sie es ganz oder teilweise bei Ihren Schulungen einsetzen können. Wenn Sie Interesse an einer Schulung zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Ihrer NRO, Behörde usw. haben, können Sie sich an folgende Projektpartner des CCM-GBV-Projekts wenden, die Ihnen gerne eine Schulung zu geschlechtsspezifischer Gewalt in der angegebenen Landessprache oder auf Englisch anbieten:



DEUTSCH & ENGLISCH

eu@solwodi.de



ITALIENISCH

cir@cir-onlus.org



GRIECHISCH & ENGLISCH

info@cyprusrefugeecouncil.org



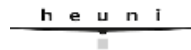
GRIECHISCH & ENGLISCH

gcr1@gcr.gr



ITALIENISCH

info@giraffaonlus.it



FINNISCH & ENGLISCH

heuni@om.fi



FINNISCH & ENGLISCH

setlementtipuijola@puijola.net

Kontakt Daten des Projektkonsortiums:



1 Cyprus Refugee Council (CyRC)

Stasandrou 9, Flat 401, 1060 Nicosia (CYP)
tel: +357 222 059 59 | email: info@cyrefugeecouncil.org
www.cyrefugeecouncil.org

2 Greek Council for Refugees (GCR)

25 Solomou Str., 10682, Athens
tel: +30 210-380 09 90-1 | email: gcr1@gcr.gr
www.gcr.gr
9 Danaidon Str., 54626, Thessaloniki
Tel: +30 2310-250 045 | email: gcr1@gcr.gr
www.gcr.gr

3 G. I. R. A. F. F. A. Onlus

Via Napoli, 308, 70123 Bari (ITA)
tel: +39 080 574 1461 | email: info@giraffaonlus.it
www.giraffaonlus.it

4 Consiglio Italiano per i Rifugiati (CIR)

Via del Velabro 5/A, 00186 Roma (ITA)
tel: +39 06 692 001 14 | email: cir@cir-onlus.org
www.cir-onlus.org

5 Jesuit Refugee Service (JRS)

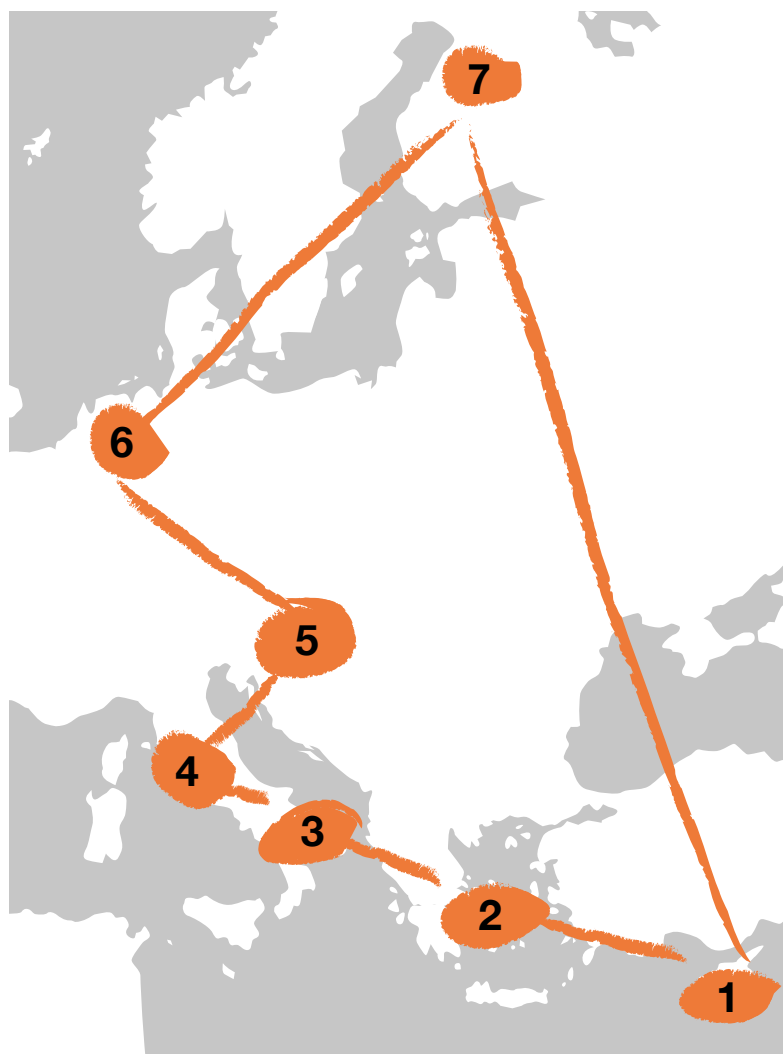
Maksimirska cesta 286, 10 000 Zagreb (HRV)
tel: +385 98 979 22 98 | email: info@jrs.hr
www.jrs.hr

6 SOLWODI Deutschland e.V.

Propsteistr. 2, 56154 Boppard (DE)
tel: +49 67 41-22 32 | email: eu@solwodi.de
www.solwodi.de

7 Suomen Setlementtiliitto ry, The Finnish Federation of Settlement Houses, Kuopion Setlementti Puijola

Tyttöjen Talo, Kuninkaankatu 26 b 26, 70100 Kuopio,
Finland (FIN) | tel: +358 503 588 906
email: setlementtipuijola@puijola.net
www.puijola.net | www.setlementti.fi



The European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI)

Vilhonkatu 4 B 19, 00100 Helsinki, Finland
heuni@om.fi
www.heuni.fi

EUROPEAN NETWORK OF MIGRANT WOMEN

10 rue du Méridien, 1210, Brussels, Belgium
tel: +32 2 223 38 11 | info@migrantwomennetwork.org
www.migrantwomennetwork.org

